



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 19. Oktober 1957

Nr. 42

INHALT

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1025
 Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. 9.—8. 10. 1957 1025

Der Hessische Minister des Innern
 Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen; hier: Berichtigung des Gemeinsamen Runderlasses v. 15. 7. 57 1026
 Wahrnehmung früherer gesundheits- und gewerbepolizeilicher Aufgaben 1026

Der Hessische Minister der Finanzen
 Entschädigung der Steueraussschußmitglieder 1026
 Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung für das Reich für den Geschäftsbereich der Hessischen Staatsverwaltung; hier: Feststellungsbefugnis 1026
 Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 21 Abs. 4 BWGöD 1027
 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst bei Ableistung einer Eignungsübung 1027
 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch 1028

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
 Dritte Gemeinsame Anordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEg) für den Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe 1028
 Bengpolizeiverordnung für Hauptseilfahranlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden vom 1. 10. 1957 1029

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 Richtlinien für die ländliche Siedlung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Aussiedlung und Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe 1042
 Wahlen zur Hauptversammlung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und zu ihren Ortsstellen 1051

Der Landeswahlleiter für Hessen
 Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 15. September 1957 im Lande Hessen 1051
 Berufung von Listennachfolgern für Abgeordnete des Bundestages. (Dr. Ernst Wilh. Meyer) 1055
 Berufung von Listennachfolgern für Abgeordnete des Bundestages (Dr. Hans Wilhelm) 1055

Regierungspräsidenten
WIESBADEN
 Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Garten- und Heimstättenverein „Selbsthilfe“, Wiesbaden-Biebrich 1055
KASSEL
 Festsetzung der Ortslöhne 1056

Buchbesprechungen 1056
Öffentlicher Anzeiger 1057

1041

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:
 Herrn Erich Albrecht, Bootsmann bei der Bundeswehr, Wilhelmshaven-Fedderwatergroden,
 Herrn Eduard Wissmann, Vernawahlshäusen.
 Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Schülers vor dem Tode am 29. Januar 1957 spreche ich Herrn Willi Köppe, Bad Schwalbach, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 1. April 1957 spreche ich Herrn Dr. Franz Seidel, Dipl. Gärtner, Marburg/Lahn, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Schülers vor dem Tode am 2. Juni 1957 spreche ich Herrn Karl Stöhr, Malsfeld, Krs. Melsungen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 8. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1025

1042

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. 9.—8. 10. 1957

Preis
DM

„Staat und Wirtschaft in Hessen“
 12. Jahrg., 8. Heft, August 1957

1,50

Inhaltsangabe

1. Hessische Wahlergebnisse seit 1946 (Schaubild)
2. Der Personenkreis der in offener Fürsorge laufend Unterstützten und die ihnen gewährte Sozialhilfe
3. Der Nachwuchs für das Lehramt an höheren Schulen 1956 in Hessen
4. Die Krankenanstalten 1956 in Hessen
5. Die Leder erzeugende Industrie in Hessen
6. Die Jahreserhebung über die Nettoleistung in der hessischen Industrie für das Jahr 1954
7. Die Entwicklung des Personalstands der öffentlichen Verwaltung 1950 bis 1956 in Hessen
8. Hessischer Zahlenspiegel
9. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet.

„Statistische Berichte“

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1957 — kreisweise — 1,—
 Stand der Reben in Hessen Ende August 1957 —,25
 Repräsentative Schweinezählung am 3. 9. 1957 —
 Schlachtungen im August 1957 — Milcherzeugung und -verwendung im August 1957 — kreisweise —,75
 An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) im August 1957 — kreisweise —,50

Industrie und Bauhauptgewerbe im August 1957	—,75
— Vorauswertung —	—,25
Die erteilten Baugenehmigungen im August 1957	—,25
Baufertigstellungen im Juli 1957	—,25
Der Umsatz-Index der Einzelhandelsgeschäfte in Hessen im August 1957	—,25
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im August 1957	—,75
Die öffentliche Fürsorge in Hessen im 4. Rechnungsvierteljahr 1956 — kreisweise —	—,75

Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im August 1957	—,25
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im September 1957	—,25

Wiesbaden, 8. 10. 1957

Hessisches Statistisches Landesamt
Z I C 1 Az.: 77 a 186/57

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1025

1043**Der Hessische Minister des Innern**

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen;
hier: Berichtigung des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. Juli 1957 (St.Anz. S. 823)

In Ziffer 12 Satz 1 sind die Worte
„aus der Anlage ersichtlichen“

zu streichen.

Wiesbaden, 1. 10. 1957

**Der Hessische Minister
der Justiz**

Az.: 4103 — IVa 7994

**Der Hessische Minister
des Innern**

III a (1) — Az.: 26 b 12

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1026

1044

Wahrnehmung früherer gesundheits- und gewerbepolizeilicher Aufgaben

Bezug: Erlaß vom 26. 6. 1954 — III b — 21 b 04 (St.Anz. S. 710)

Durch § 31 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) sind § 41 a der Gewerbeordnung und §§ 22, 23 und 27 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitszeitordnung aufgehoben worden. An ihre Stelle sind die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluß getreten.

Die Behörden, denen die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluß obliegt, sind durch die Bekanntmachung des Hessischen Ministers für

Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 26. Juni 1957 (St.Anz. S. 667) bestimmt worden.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und dem Hessischen Minister der Finanzen ändere ich daher den Bezugsverlaß wie folgt:

1. Abschnitt I wird dahingehend ergänzt, daß die gewerbepolizeilichen Überwachungsaufgaben auch insoweit nicht durch die Landespolizei wahrzunehmen sind, als sie nach der Bekanntmachung des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 26. Juni 1957 auf kreisangehörige Gemeinden übergegangen sind.

2. Abschnitt II Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

„4. a) Die Überwachung der Einhaltung der Sonntagsruhebestimmungen im Handelsgewerbe und der Vorschriften über den Ladenschluß (§§ 105 b Abs. 2 und 55 a der Gewerbeordnung, Gesetz über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956), jedoch (unbeschadet der Amtshilfe nach Nr. 5) mit Ausnahme der §§ 17, 20 Abs. 3 und 4 sowie § 21 des Gesetzes über den Ladenschluß — die Überwachungsaufgaben nach dem Gesetz über den Ladenschluß liegen der Landespolizei neben den Gewerbeaufsichtsämtern ob —,“

3. Abschnitt II letzter Satz wird gestrichen.

Wiesbaden, 3. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 21 b 04

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1026

1045**Der Hessische Minister der Finanzen**

Entschädigung der Steuerauschußmitglieder

Durch Artikel X § 13 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) ist der § 30 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) neu gefaßt worden. Hiernach erhält jedes Steuerauschußmitglied vom 1. Oktober 1957 an eine Entschädigung nach §§ 2—6 und 9—11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten (Artikel VI des Gesetzes vom 26. Juli 1957 — BGBl. S. 900). Die Entschädigung kann auf Grund der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 12 des angezogenen Gesetzes durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt werden, wenn das Steuerauschußmitglied oder das für die Abfindung des Steuerauschußmitglieds zuständige Finanzamt die richterliche Festsetzung beantragen. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Finanzgericht zuständig, zu dessen Bezirk das Finanzamt gehört, bei dem der Steuerauschuß gebildet ist.

Zuständig für die Anweisung der Entschädigung ist das Finanzamt, bei dem der Steuerauschuß zusammentritt.

Verbuchungsstelle: Einzelplan 06 Kapitel 04 Titel 218.

Meine Erlasse vom 30. Mai 1951 (St.Anz. S. 321), vom 8. Dezember 1951 (St.Anz. S. 792) und vom 3. September 1957 (St.Anz. S. 904) sind dadurch überholt.

Wiesbaden, 7. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 71 — I 44

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1026

1046

Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung für das Reich für den Geschäftsbereich der Hessischen Staatsverwaltung (VB RRO);

hier: Feststellungsbefugnis

Nach den Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung für das Reich für den Geschäftsbereich der Hessischen Staatsverwaltung vom 21. 9. 1950 (VB RRO) zu den §§ 80 und 86 RRO kann die oberste Landesbehörde unter gewissen Voraussetzungen anderen als den im Gesetz bezeichneten Personen die Befähigung zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen zuerkennen. Der Rechnungshof des Landes Hessen regt an, diese Bestimmungen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung dahin zu ändern, daß die obersten Landesbehörden ermächtigt werden, ihre Befugnis für die ihnen nachgeordneten Behörden auf die oberen bzw. mittleren Landesbehörden zu übertragen. Ich beabsichtige, dieser Anregung zu entsprechen und werde die Vollzugsbestimmungen zu gegebener Zeit entsprechend ergänzen.

Ich bin damit einverstanden, daß bereits jetzt so verfahren wird.

Wiesbaden, 5. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3001 — III a / 91

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1026

1047**Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 21 Abs. 4 BWGöD**

Bezug: Mein Erlaß vom 15. März 1957 — P 2174 A — 260 — I 41 (St.Anz. S. 325).

Zur Behebung von Schwierigkeiten bei Anwendung der mit dem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Richtlinien erhält die Ziff. VIII der Richtlinien mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Fassung:

„VIII. Ist die Ziffer VII nicht anwendbar, weil nach der Satzung des zuständigen Versorgungsträgers eine Mitgliedschaft ohne das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nicht begründet werden und auch nach Wiedereinstellung eine Nachversicherung nicht durchgeführt werden kann, so müssen sich die zu erteilenden Bescheide auf die Feststellung beschränken, daß für die in Betracht kommenden und im einzelnen anzugebenden Unterbrechungszeiten einschließlich der Zeit, für die nach § 21 a BWGöD Anspruch auf Zahlung der vollen Dienstbezüge besteht, die Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 21 Abs. 4 BWGöD erst bei Eintritt der Versicherungsfalles gewährt wird. Von den Versicherungsleistungen, deren Höhe bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. III Buchst. a festzustellen ist, sind die Arbeitnehmeranteile vorweg in Abzug zu bringen, die der Wiedergutmachungsberechtigte im Falle der Anwendung der Ziff. VII zu tragen gehabt hätte. Im Falle des Ablebens des Berechtigten unterbleibt jedoch ein entsprechender Abzug von den Hinterbliebenenbezügen.“

Im übrigen bitte ich, die Zahl „IV“ in dem in Ziff. III Buchst. b Ziff. 2 der Richtlinien enthaltenen Hinweis durch die Zahl „IX“ zu ersetzen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern

Wiesbaden, 25. 9. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 260 — I 41
St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1027

1048**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst bei Ableistung einer Eignungsübung**

Bezug: Mein Erlaß vom 31. 8. 1956 — P 2174 A — 294 — I 31 (St.Anz. S. 987)

Aus verschiedener Veranlassung ist eine Neufassung meines vorbezeichneten Erlasses erforderlich geworden. Ich gebe diese nachstehend mit der Bitte bekannt, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst bei Ableistung einer Eignungsübung

Bezug: Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. 2. 1956 (BGBl. I S. 71)

Die Bundesregierung hat am 15. Februar 1956 eine Verordnung zum Eignungsübungsgesetz erlassen (BGBl. I S. 71), zu der sie durch § 6 dieses Gesetzes vom 20. Januar 1956 (BGBl. I S. 13) ermächtigt worden ist. Nach § 5 der Verordnung wird die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die Teilnahme an einer Eignungsübung nicht berührt. Das Versicherungsverhältnis bleibt bestehen; während der Übung sind Beiträge jedoch nicht zu entrichten.

Zu der Verordnung bemerke ich folgendes:

I.

Pflichtversicherte im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung sind:

1. Die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversicherten Angestellten und Arbeiter,

2. die Angestellten, die gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 (St.Anz. S. 1029) in der mit Wirkung vom 1. März 1957 anzuwendenden Fassung (St.Anz. S. 802) ihre Überversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten fortführen,

3. die Angestellten, denen nach § 8 in Verbindung mit § 9 des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 in der mit Wirkung vom 1. März 1957 anzuwendenden Fassung (St.Anz. S. 802) die

Verpflichtung auferlegt worden ist, sich unter Beteiligung des Arbeitgebers nach § 10 AnVG in der Rentenversicherung der Angestellten freiwillig weiterzuversichern oder nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVG die Selbstversicherung oder Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten fortsetzen.

II.

Zu den freiwillig Versicherten im Sinne des § 5 Abs. 4 der Verordnung, denen auf Grund einer tariflichen Verpflichtung der Arbeitgeber einen Anteil zu den Beiträgen leistet, gehören z. B. diejenigen Angestellten, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gemäß § 8 des mit Ablauf des Monats Mai 1956 außer Kraft getretenen Tarifvertrages vom 16. Juli 1953 (St.Anz. S. 848) freiwillig versichert sind.

III.

Bei der Nachentrichtung von Beiträgen haben die letzten Dienststellen der zur Eignungsübung Einberufenen wie folgt zu verfahren:

1. Setzt der einberufene Pflichtversicherte nach der Beendigung der Eignungsübung sein bisheriges Arbeitsverhältnis fort, so sind die Beiträge für die Zeit der Übung in der Höhe nachzutragen, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlt worden sind. Eine Änderung tritt in dem Versicherungsverhältnis nicht ein. Das gilt für alle Pflichtversicherte im Sinne des Abschnitts I Nr. 1 bis 3.

2. Verbleibt der einberufene Pflichtversicherte bei der Bundeswehr und beabsichtigt er, sich freiwillig weiterzuversichern, so sind die Beiträge für die Zeit der Eignungsübung in der Höhe nachzutragen, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlt worden sind. Der Pflichtversicherte ist bei der VBL mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Eignungsübung abzumelden. Für Pflichtversicherte im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 und 3 ist nach der Nachentrichtung der Beiträge für die Zeit der Eignungsübung nichts zu veranlassen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt.

3. Verbleibt ein einberufener Pflichtversicherter nach Beendigung der Eignungsübung bei der Bundeswehr und beabsichtigt er nicht, sich freiwillig weiterzuversichern, so ist er mit dem Zeitpunkt des Beginns der Eignungsübung bei der VBL abzumelden. Für Pflichtversicherte im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 und 3 ist nichts zu veranlassen.

IV.

1. Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nachzutragenden Beiträge sind an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abzuführen bzw. durch die Verwendung von Beitragsmarken an die Rentenversicherung der Angestellten zu entrichten.

2. Die Bundeswehr erstattet nach § 5 Abs. 3 der Verordnung die vom Arbeitgeber in folgenden Fällen nachzutragenden Beiträge:

- für Pflichtversicherte, die nach Teilnahme an der Eignungsübung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzen (§ 5 Abs. 2),
- für Pflichtversicherte, die in der Bundeswehr verbleiben und sich freiwillig weiter versichern wollen (§ 5 Abs. 2),
- für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt (§ 5 Abs. 2),
- für freiwillig Versicherte, bei denen der Arbeitgeber auf Grund tariflicher Verpflichtung einen Anteil an den Versicherungsbeiträgen leistet (Abschnitt II), wenn die freiwillige Versicherung bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aufrechterhalten wird. In diesen Fällen werden nur die Arbeitgeberanteile erstattet; die auf die Zeit der Eignungsübung entfallenden Arbeitnehmeranteile hat der Versicherte selbst zu tragen (§ 5 Abs. 4).

3. Die Erstattungsanträge sind von den staatlichen Verwaltungen und Betrieben des Landes an die Verwaltungsstelle im Wehrbereich IV Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort des Arbeitnehmers vor der Einberufung zur Eignungsübung,
- Beginn und Ende der Eignungsübung,
- Höhe des zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlten

Monatsbeitrages zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil,

- d) Gesamtbetrag der für die Dauer der Eignungsübung vom Arbeitgeber tatsächlich nachentrichteten Beiträge,
- e) Bezeichnung des Tarifvertrages, auf Grund dessen die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durchzuführen ist,
- f) Anschrift des Trägers der Zusatzversorgung (Versorgungs- oder Versicherungsanstalt),
- g) ob es sich um eine Pflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 2 oder um eine freiwillige Versicherung gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung handelt,
- h) Zeitpunkt der Fortsetzung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses,
- i) Bezeichnung des Kontos und des Kreditinstitutes, dem der zu erstattende Betrag überwiesen werden soll.

4. Erstattungsanträge sind von den anfordernden Dienststellen sachlich und rechnerisch festzustellen und mit Dienststempel zu versehen. Ihnen sind beizufügen:

zu 3 b: Eine beglaubigte Abschrift der Benachrichtigung der Bundeswehr über Beginn und Ende der Eignungsübung.

zu 3 g: Bei den in Abschnitt IV Nr. 2 b genannten Personen: Eine Erklärung des Arbeitnehmers, daß er sich nach Beendigung der Eignungsübung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung freiwillig weiterversichern will (Abschnitt IV Nr. 2 b) bzw., daß er nach Beendigung der Eignungsübung die freiwillige Versicherung aufrecht erhält (Abschnitt IV Nr. 2 d).

V.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir unterstellten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 25. 9. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 294 — I 41

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1027

1049

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. 8. 1957 (St.Anz. S. 800) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2510	Dieburg	Nieder-Roden	16. 10. 1957
2511	Friedberg	Rodheim v. d. H.	19. 9. 1957
Regierungsbezirk Kassel			
2512	Hersfeld	Petersberg	1. 11. 1957
2513	Hofgeismar	Obermeiser	16. 10. 1957
2514	Rotenburg	Hönebach	16. 10. 1957

Wiesbaden, 7. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1028

1050

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Dritte Gemeinsame Anordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes (KKEG) für den Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe

I.

1. Das am 1. Februar 1956 in Kraft getretene Kindergeldergänzungsgesetz (KKEG) vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) und ein Teil der nach dem KKEG anzuwendenden Vorschriften des Kindergeldgesetzes (KGG) vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) sind durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1061) mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 geändert worden.

2. Träger der Kindergeldzahlung ist die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 37, für die bei ihr gegen Unfall versicherten Bediensteten, denen auf Grund tariflicher oder anderer Regelungen für dritte und weitere Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag zusteht.

3. Das Kindergeld wird nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zu stellen. Formblätter sind dort anzufordern.

4. Die Anträge sind von den Anspruchsberechtigten bei den jeweiligen Beschäftigungsdienststellen einzureichen. Diese geben sie nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unverzüglich der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung weiter. Den Anträgen sind die Lohnsteuerkarten beizufügen. Wird Kindergeld für Kinder beantragt, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und die entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, so sind dem Antrag außerdem entsprechende Beweisunterlagen beizufügen.

Die Beschäftigungsdienststellen werden gebeten, die Bediensteten bei der Ausfüllung der Antragsvordrucke zu unterstützen.

5. Zur reibungslosen Abwicklung von Ersatzansprüchen anderer Träger der Kindergeldzahlung und zur Ersparung eines erneuten Antrags in den Fällen, in denen bei Verwaltungen und Betrieben des Landes bereits beschäftigt gewesene Bedienstete wieder beschäftigt werden, sind der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung durch

die Beschäftigungsdienststellen folgende Mitteilungen zu machen:

- a) Beim Ausscheiden eines Bediensteten, der Anspruch auf Kindergeld nach dem KKEG hat, aus dem Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes des Landes — auch bei nur vorübergehendem Ausscheiden — Mitteilung nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1.
- b) Bei der Wiedereinstellung eines Bediensteten, der bereits während seiner früheren Beschäftigungszeit bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes Kindergeld erhalten hat, Mitteilung nach dem in der Anlage beigefügten Muster 2. Eines erneuten Antrages auf Kindergeld bedarf es in diesen Fällen nicht. Das gilt jedoch nicht, wenn zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt.

II.

1. Das Kindergeld ist nach Bewilligung durch die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung von den jeweils für die Lohn- und Gehaltszahlungen zuständigen Dienststellen auszuzahlen. Dabei sind die von der Ausführungsbehörde mit der Bewilligung erteilten Anweisungen zu beachten.

2. Die Ausgaben sind bei Kapitel 07 13 — 301 mit der Zweckbestimmung „Zahlungen auf Grund des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841)“ zu buchen. Die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel gelten als zugewiesen.

3. Die nach § 15 RHO geführten Einrichtungen des Landes, die nicht an eine Staatskasse angeschlossen sind und daher keine Zahlungen zu Lasten des Kapitels 07 13 — 301 leisten können, haben das Kindergeld nach Bewilligung durch die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vorschußweise zu zahlen. Die vorschußweise gezahlten Beträge sind jeweils vierteljährlich zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar jedes Jahres bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zur Erstattung anzufordern.

Das gleiche gilt für Unternehmen, Einrichtungen usw., die sich nicht ausschließlich im Besitz des Landes befinden, deren Bedienstete aber bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung gegen Unfall versichert sind.

4. Die das Kindergeld auszahlenden Dienststellen haben der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung die geleisteten Zahlungen zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober

und 10. Januar jedes Jahres auf dem von der Ausführungsbehörde hierfür bekanntgegebenen Formblatt anzuzeigen.

III.

1. Nach der Änderung des § 4 Abs. 1 KGG wird das Kindergeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Höhe von 30,— DM für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes gezahlt. Die nach Abschnitt II Nr. 1 und Nr. 3 für die Auszahlung des Kindergeldes zuständigen Dienststellen haben erstmals das für den Monat Oktober 1957 zustehende Kindergeld in Höhe von 30,— DM ohne besondere Anweisung durch die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigten sind auf die Erhöhung des Kindergeldes hinzuweisen. Eine besondere Benachrichtigung geht ihnen nicht zu.

2. Durch das vorgenannte Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 27. Juli 1957 sind u. a. auch folgende Änderungen vorgenommen worden:

- a) Nach der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 KGG ist die Beschränkung der Anspruchsberechtigung auf eheliche Stiefkinder entfallen. Als Stiefkind im Sinne des Kindergeldgesetzes ist nunmehr jedes Stiefkind anzusehen, das in den Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter aufgenommen ist.
- b) Nach der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KGG sind auch uneheliche Kinder im Verhältnis zu dem Vater Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht festgestellt ist. Die bisherige Beschränkung, daß uneheliche Kinder nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter als Kinder im Sinne des KGG galten, ist entfallen.
- c) Durch die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 3 KGG ist der Begriff des Pflegekindes anders erläutert worden.

3. Nach den in Nr. 2 genannten Änderungen können Ansprüche auf Kindergeld für dritte und weitere Kinder mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Fällen geltend gemacht werden, in denen dies bisher nicht möglich war. Die in Betracht kommenden Bediensteten sind von Amts wegen durch die Beschäftigungsdienststellen auf die Erweiterung der Anspruchsberechtigung hinzuweisen. Etwaige Anträge sind auf dem nach Abschnitt I vorgeschriebenen Wege unverzüglich zu stellen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizufügen.

4. Da Kinderzuschläge nach dem Tarifrecht neben dem Kindergeld nicht gewährt werden, ist zu beachten, daß in den Fällen, in denen mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 Kindergeld auf Grund der gesetzlichen Erweiterung der Anspruchsberechtigung zusteht, die Zahlung des Kinderzuschlages nach dem Tarifrecht einzustellen ist.

IV.

Diese Anordnung geht den Verwaltungen und Betrieben des Landes nicht gesondert zu. Sie ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 auszuführen. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die Erste und Zweite Gemeinsame Anordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 28. Februar 1956 (St.Anz. S. 225) und vom 24. Oktober 1956 (St.Anz. S. 1209) sowie der Erlaß des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 10. Juli 1957 (St.Anz. S. 732) nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 9. 10. 1957

**Der Hessische Minister
der Finanzen**
P 2031 A — 3 — I 41

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr**
A II 54 b 1444.1 — 3194 / 57
St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1028

Muster I

....., den 19.....
(Dienststelle)

An die
Hessische Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 37

Betr.: Kindergeldzahlung an
geb., wohnhaft in
dort. Aktenzeichen: KG. Nr.

Der Obengenannte ist am aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der hiesigen Dienststelle ausgeschieden.

Kindergeld ist bis zum gezahlt worden.

Der Ausgeschiedene wird nach seinen Angaben im Anschluß an die Beschäftigung im Landesdienst

- a) arbeitslos,
- b) in der eigenen Landwirtschaft tätig,
- c) bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt sein, und zwar bei

Muster 2

(Dienststelle)

An die
Hessische Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 37

Betr.: Kindergeldzahlung an
geb., wohnhaft in
dort. Aktenzeichen: KG. Nr.

Der Obengenannte ist seit dem erneut bei der hiesigen Dienststelle als beschäftigt.

In den Verhältnissen, die für die Zahlung des Kindergeldes nach Ihrer Anweisung vom maßgebend waren, ist

keine Änderung eingetreten*) —
folgende Änderung eingetreten*):

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

1051

**Bergpolizeiverordnung für Hauptseilfahranlagen
im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts
zu Wiesbaden**

vom 1. Oktober 1957

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) wird die nachstehende Bergpolizeiverordnung für Hauptseilfahranlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden erlassen. Die Bergbau-Berufsgenossenschaft und die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft haben Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gehabt.

A. Allgemeines

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Bergpolizeiverordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hauptseilfahranlagen in Tages- und Blindschächten. Für die Güterförderung mit Hauptseilfahranlagen gilt sie insoweit, als ihre Vorschriften nicht ausdrücklich auf die Seilfahrt beschränkt sind.

(2) Sie gilt ferner

- 1. für Hauptseilfahranlagen beim Abteufen von Tages- und Blindschächten und für die Hilfseinrichtungen beim Abteufen dieser Schächte im Rahmen der §§ 89 bis 93,
- 2. für Schachtförderanlagen ohne Seilfahrt, die sich mit Hauptseilfahranlagen im gleichen Schacht befinden, im Rahmen der §§ 94 und 95,
- 3. für Arbeits- und Schutzbühnen in Schächten mit Hauptseilfahranlagen im Rahmen des § 96.

(3) Hauptseilfahranlagen nach Abs. 1 sind Schachtförderanlagen, die zur Seilfahrt benutzt werden, wenn ständig oder zeitweilig

- a) die Seilfahrtgeschwindigkeit mehr als 4 m/s beträgt oder
- b) mehr als 20 Personen gleichzeitig auf einem Förderkorb oder Fördergefäß fahren oder
- c) mehr als 2 Tragböden je Förderkorb oder Fördergefäß zum Fahren benutzt werden oder wenn das Oberbergamt sie aus besonderen Gründen im Einzelfall zu Hauptseilfahranlagen erklärt.

(4) Hauptseilfahranlagen beim Abteufen nach Abs. 2 Ziff. 1 sind Schachtförderanlagen, die zur Seilfahrt benutzt werden,

wenn die Geschwindigkeit bei der Seilfahrt oder bei der Güterförderung mehr als 4 m/s beträgt.

(5) Schachtförderanlagen, die nur von den mit der Untersuchung und Instandhaltung des Ausbaus und der Betriebseinrichtungen des Schachtes betrauten Personen sowie von Verletzten oder Erkrankten und ihren Begleitern benutzt werden, gelten nicht als Hauptseilfahrplanlagen.

II. Erlaubnis und Abnahme

§ 2

(1) Hauptseilfahrplanlagen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Oberbergamts errichtet und betrieben werden.

(2) Elektrische Anlagen, für die als Bestandteil einer Hauptseilfahrplananlage nach Abs. 1 eine Erlaubnis erteilt ist, bedürfen keiner weiteren Erlaubnis nach einer anderen Bergpolizeiverordnung.

(3) Die Erlaubnis erlischt

- a) durch Widerruf oder
- b) bei befristeter Erteilung durch Fristablauf oder
- c) wenn der Betriebsschein nach § 3 Abs. 3 länger als 3 Jahre erloschen ist.

§ 3

(1) Die Seilfahrt darf erst aufgenommen werden, nachdem das Bergamt die Seilfahrplananlage abgenommen und darüber einen Betriebsschein ausgestellt hat.

(2) Solange der Betriebsschein gilt, ist die Seilfahrplananlage entsprechend der Erlaubnis zu erhalten und zu betreiben.

(3) Der Betriebsschein erlischt, wenn die Seilfahrt länger als 1 Monat unterbrochen oder dauernd eingestellt wird. Diese Unterbrechung oder Einstellung ist dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

III. Änderungen an Seilfahrplananlagen

§ 4

(1) Änderungen an Seilfahrplananlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Oberbergamts zulässig. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 und des § 3 finden entsprechend Anwendung.

(2) Werden Änderungen so plötzlich notwendig, daß die Erlaubnis des Oberbergamts nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, so dürfen sie mit vorläufiger schriftlicher Erlaubnis des Bergamts vorgenommen werden. Die Erlaubnis muß die Angabe der Änderung enthalten; sie gilt für die Dauer von längstens 6 Wochen. Die Bestimmung des § 3 findet entsprechend Anwendung.

B. Einrichtungen

I. Schacht

a) Schachtzugänge

§ 5

(1) Bis 2 m über der Sohle jedes Schachtzugangs müssen Förder- und Gegengewichtstrumme so abgeschlossen sein, daß niemand den Kopf hineinstecken kann. Die anderen Trumme sind so abzusperrern, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

(2) Bei Seilfahrplananlagen mit 2 Förderkörben (Fördergefäßen), von denen ein Korb (Gefäß) als Gegengewicht dient, muß an allen Anschlägen der Zugang zu dem Trumm des Gegengewichtskorbes oder -gefäßes so fest verschlossen sein, daß Unbefugte den Verschluss nicht öffnen oder beseitigen können.

(3) Zur Förderung oder Seilfahrt dienende Zugänge zu den Fördertrummen müssen Tore haben, die verhindern, daß unabsichtlich Personen hineingelangen oder Förderwagen eingeschoben werden können. Diese Tore und die Tore von Wetterschleusen müssen sich auch vom Förderkorb oder -gefäß aus öffnen und schließen lassen.

(4) Außer den Schachttoren nach Abs. 3 sind an den Anschlägen, von oder zu denen Güterförderung stattfindet, Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Aufschieben von Förderwagen bei Abwesenheit des Förderkorbes verhindern. Bei regelmäßiger Güterförderung müssen diese Vorrichtungen selbsttätig wirken.

(5) An Anschlägen, an denen von Hand aufgeschoben wird, müssen als Stütze für die Anschläger eiserne Querstangen oder zweckentsprechende Handgriffe vorhanden sein. An diesen Anschlägen sind außerdem Fußleisten anzubringen.

(6) Bei zweiseitig angelegten Füllrörtern sind beide Seiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

(7) Unter Tage müssen die Zugänge zu den Fördertrummen sowie die Trumme, durch die ein Fahrweg hindurchgeht, oberhalb der Anschläge durch Bühnen gesichert sein.

b) Fahrtrumme

§ 6

(1) Der Schacht muß ein Fahrtrumm haben, bei 2 Seilfahrplananlagen jedoch nur der Teil des Schachtes, der nicht mit jeder der beiden Seilfahrplananlagen unmittelbar zu erreichen ist. Das Fahrtrumm muß für den Fahrenden einen freien Querschnitt von mindestens 0,6×0,8 m haben.

(2) In Abständen von höchstens 7 m müssen Ruhe Bühnen vorhanden sein.

(3) Die Fahrten müssen so eingebaut werden, daß sie die Fahriöcher der Ruhe Bühnen überdecken; sie dürfen höchstens 90° Neigung haben.

(4) Über den Bühnen und den Anschlägen müssen die Fahrten mindestens 1 m hervorragen, oder es müssen feste Handgriffe angebracht sein.

(5) Jede einzelne Fahrt ist für sich fest einzubauen.

(6) Die Breite zwischen den Holmen muß mindestens 30 cm betragen; die Oberkanten der Sprossen dürfen untereinander keinen größeren Abstand als 26 cm haben.

(7) Die Sprossen müssen von den Schachteinbauten und von der Schachtwandung mindestens einen Abstand von 10 cm haben.

§ 7

(1) Das Fahrtrumm muß gegen das Förder- und Gegengewichtstrumm verschlagen sein.

(2) Der Verschlag darf, abgesehen von den Ruhe Bühnen, fehlen

a) bei einem lichten Abstand der Schachteinstriche von höchstens 1,5 m,

b) in einem Tagesschacht von mehr als 300 m Teufe bis zu derjenigen Sohle, die mit Seilfahrplananlagen eines anderen Tagesschachtes erreichbar ist.

(3) An den Ruhe Bühnen ist das Fahrtrumm bis zu einer Höhe von 2 m so zu verschlagen, daß niemand den Kopf hindurchstecken kann.

c) Führungseinrichtungen

§ 8

(1) Die Ausführung und Anordnung von Spurlatten und Einstrichen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Das Anbringen von Schleifleisten mit Nägeln oder Schrauben an den Spurlatten ist nur mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(3) Für Seilführungen gelten die im Einzelfall vom Oberbergamt festgesetzten Bedingungen.

d) Schachtsumpf

§ 9

(1) Unterhalb des tiefsten Standes des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes bei der Seilfahrt muß eine freie Teufe vorhanden sein, die wenigstens der freien Höhe bei der Seilfahrt entspricht und in deren Erstreckung die lichte Weite der Spurlatten allmählich zu verringern ist oder die Spurlatten seitlich zu verdicken sind.

(2) Die Spurlatten sind in der Längsrichtung abzustützen. Die Abstützung muß Kräfte aufnehmen können, die dem doppelten Korbgewicht entsprechen. Sind die Spurlatten zusammgezogen, so müssen sie auch gegen die Schachtstöße abgestützt sein.

(3) Bei Wasserzufluß müssen Einrichtungen zum Sumpfen vorhanden sein.

e) Aufsetzvorrichtungen

§ 10

(1) Die Benutzung von Aufsetzvorrichtungen bei der Seilfahrt ist verboten.

(2) Falls Aufsetzvorrichtungen bei der Güterförderung verwendet werden, müssen sie in ihrer Ruhelage den Schacht für das Vorübergehen des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes frei lassen und in dieser Lage zuverlässig festgestellt werden können.

II. Fördergerüst, Kopf des Blindschächtes und Seilscheiben

§ 11

(1) Das Fördergerüst, in Blindschächten die Träger zur Verlagerung der Seilscheibe oder der Fördermaschine und Ablenkscheibe, müssen ausreichende Sicherheit gewährleisten.

(2) Die freie Höhe bei der Seilfahrt muß bei größeren Hauptseilfahrtanlagen wenigstens 10 m, bei kleineren wenigstens 5 m betragen.

(3) Im Fördergerüst müssen innerhalb der freien Höhe die Spurlatten seitlich verdickt sein. In Blindschächten müssen die Spurlatten innerhalb der freien Höhe seitlich verdickt oder zusammengezogen sein.

(4) Unterhalb der Seilscheiben müssen Prellträger und Fangstützen vorhanden sein, die ausreichende Sicherheiten gegenüber den zu erwartenden Beanspruchungen gewähren. Die Prellträger müssen so angeordnet sein, daß beim Übertreiben der Seileinband oder eine andere Seilklemme nicht auf die Seilscheiben oder den Seilträger auflaufen und nicht gegen die Prellträger stoßen kann. Die Fangstützen müssen so angebracht sein, daß die Fallhöhe 500 mm nicht überschreitet.

(5) Für die Seilscheiben und Seilscheibenachsen ist eine Werksbescheinigung beizubringen. Auf Verlangen des Oberbergamts ist außerdem eine Berechnung vorzulegen.

III. Fördermaschine

a) Allgemeines

§ 12

(1) Der Fördermaschinistenstand ist so einzurichten, daß der Fördermaschinist bei seiner Tätigkeit durch äußere Einflüsse weder behindert noch abgelenkt wird.

(2) Für die Fördermaschine ist eine Werksbescheinigung beizubringen. Auf Verlangen des Oberbergamts ist außerdem eine Berechnung vorzulegen.

(3) Bei Trommelfördermaschinen müssen Umfang und Breite der Trommeln so bemessen sein, daß die Seile in einer einzigen Lage aufgewickelt werden.

(4) Die Fernbedienung der Fördermaschine ist nur zulässig, wenn sie ohne mechanische Zwischenglieder elektrisch vorgenommen wird.

(5) Als Treibscheibenfutter für Fördermaschinen in Blindschächten darf nur Werkstoff verwendet werden, der vom Oberbergamt hierfür zugelassen ist.

(6) Für die Befestigung des Treibscheibenfutters darf in Blindschächten kein brennbarer Werkstoff verwendet werden.

b) Fahrtregler und Sicherheitsapparat

§ 13

(1) Wenn die Seilfahrtgeschwindigkeit mehr als 6 m/s beträgt, muß die Fördermaschine mit einem Fahrtregler ausgerüstet sein, dessen Bauart zugelassen worden ist.

(2) Für Seilfahrtgeschwindigkeiten bis einschließlich 6 m/s ist ein Sicherheitsapparat erforderlich. Seine Ausführung richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(3) Der Fahrtregler oder Sicherheitsapparat muß mit dem Teufenzeiger, der Endauslösung und dem etwa vorhandenen Sohlenschaltwerk derart in zwangsläufigem Zusammenhang stehen, daß bei Verstellen des einen Teils die anderen Teile mit verstellt werden. Bei Treibscheibenfördermaschinen müssen diese Teile nach Seilmutsch durch Betätigen einer einzigen Vorrichtung gleichzeitig für beide Fahrrichtungen rasch und sicher neu eingestellt werden können; die Vorrichtung muß gegen selbsttätiges Verstellen oder Lösen zuverlässig gesichert sein.

(4) Der Fahrtregler muß auf die in der Erlaubnis festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten eingestellt sein. Der Sicherheitsapparat muß auf die in der Erlaubnis festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei der Seilfahrt eingestellt sein, bei Antrieb durch Schleifringläufermotor auch auf die Höchstgeschwindigkeit bei der Güterförderung. Wenn mit niedrigeren als den in der Erlaubnis festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten gefahren werden soll, kann der Fahrtregler oder der Sicherheitsapparat auch auf diese Geschwindigkeiten eingestellt werden.

(5) Der Fördermaschinist muß von seinem Stand aus den Fahrtregler auf Güterförderung oder Seilfahrt umschalten und die Schaltstellung erkennen können. Das gleiche gilt für

das Ein- oder Umschalten des Sicherheitsapparates.

(6) Bei elektrisch geregelten Fördermaschinen brauchen Fahrtregler oder Sicherheitsapparat nicht wirksam zu sein, solange die Regeleinrichtung eingeschaltet ist. Durch Ausführung der Regelung und durch zusätzliche Einrichtungen muß mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet sein wie bei Betrieb mit Fahrtregler oder Sicherheitsapparat. Die Bauart der Regelung und der zusätzlichen Einrichtungen muß vom Oberbergamt zugelassen worden sein.

c) Teufenzeiger

§ 14

(1) Die Fördermaschine muß mit einem Teufenzeiger sowie mit einer Glocke versehen sein, die selbsttätig angeschlagen wird, sobald die Entfernung des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes von dem obersten oder untersten Anschlag noch wenigstens dem doppelten Seilträgerumfang entspricht.

(2) Der Teufenzeiger darf nicht über Schnurlauf oder Reibungskupplung angetrieben werden.

(3) Die beiden Teufenzeigerspindeln und -zeiger müssen unabhängig voneinander eingestellt werden können.

(4) Bei Fördermaschinen mit Versteckvorrichtung, die zum Sohlenwechsel bestimmt ist, muß jede Teufenzeigerspindel von der zugehörigen Trommelnabe aus angetrieben werden.

d) Geschwindigkeitsmesser

§ 15

(1) Die Fördermaschine muß mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein, auf dem die zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten bei Güterförderung und Seilfahrt deutlich gekennzeichnet sind, und dessen Anzeige höchstens 5 v. H. unter der tatsächlichen Geschwindigkeit liegen darf. Beträgt die Seilfahrtgeschwindigkeit mehr als 4 m/s, muß dieser selbstschreibend sein und den Verlauf der Geschwindigkeit während des Treibens deutlich wiedergeben. Die Schaubildstreifen müssen mit Zeiteinteilung versehen sein.

(2) Die Geschwindigkeitsdiagramme sind 3 Monate aufzubewahren.

e) Bremse

§ 16

(1) Die Fördermaschine muß mit einer Bremsenrichtung ausgerüstet sein, deren Bauart vom Oberbergamt zugelassen worden ist, und die mindestens aus einer Fahr- und einer Sicherheitsbremse besteht.

(2) Die Fahrbremse muß derart regelbar sein, daß bei gleicher Bremshebelauslage stets der gleiche Bremsdruck wirkt. Die Fahrbremse muß mit einem Druckmesser ausgerüstet sein, der den jeweiligen Druck im Fahrbremszylinder anzeigt.

(3) Die Antriebskraft der Sicherheitsbremse muß unabhängig sein von

1. der Antriebskraft der Fördermaschine,
2. der Antriebskraft der Fahrbremse,
3. von Antriebsmitteln (z. B. Dampf, elektrischem Strom, Druckluft), bei deren Ausbleiben die Sicherheitsbremse unwirksam werden kann.

(4) Wenigstens eine Bremse der Bremsenrichtung muß unmittelbar auf den Seilträger oder eine auf gleicher Achse sitzende Bremscheibe einwirken.

(5) Bei Fördermaschinen mit 2 Trommeln oder 2 Bobinen muß wenigstens eine Bremse unmittelbar auf beide Seilträger wirken.

(6) Die Bremsen müssen als Backenbremsen ausgebildet sein. Die äußerste betriebssichere Bremseneinstellung, die mit Rücksicht auf den Bremsbackenverschleiß und die Bauart der Bremse zulässig ist, muß durch eine Marke gekennzeichnet sein. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Bremse in dieser Stellung selbsttätig gesperrt wird.

(7) Für jedes Bremsbackenpaar ist eine Zugstange erforderlich. Soweit Zugstangen, auch solche im übrigen Gestänge, Gewinde besitzen, muß dies ein Rundgewinde sein.

(8) Schweißungen an Zugstangen und ihren Gabelköpfen sind nicht zulässig.

(9) Bolzen, Keile und Hebel müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.

(10) Beim Übertreiben muß mindestens eine Bremse durch eine Vorrichtung am Teufenzeiger (Endauslösung) oder am Fahrtregler selbsttätig voll ausgelöst werden.

(11) Bei elektrischen Fördermaschinen muß beim Übertreiben die Sicherheitsbremse durch eine überbrückbare Vorrichtung am Teufenzeiger und durch einen überbrückbaren Schachtenschalter selbsttätig ausgelöst werden. Die Überbrückung muß nach dem Zurückfahren der übertriebenen Förderkörbe, Fördergefäße oder Gegengewichte zwangsweise wieder unwirksam werden. Die Überbrückung muß dem Fördermaschinen optisch angezeigt werden.

(12) Die Sicherheitsbremse muß jederzeit durch Hand oder Fußbetätigung ausgelöst werden können. In folgenden Fällen muß sie selbsttätig ausgelöst werden:

1. bei Dampffördermaschinen beim Ausbleiben des Dampfes,
2. bei elektrischen Fördermaschinen beim Ausbleiben der Netzspannung, und in allen Fällen, in denen durch Störung der Energiezufuhr zum Fördermotor eine Geschwindigkeitserhöhung eintreten kann,
3. beim Absinken des Betriebsdrucks der Fahrbremse unter den für die Wirksamkeit der Fahrbremse erforderlichen Mindestdruck.

(13) Bei elektrischen Fördermaschinen muß beim Einfallen der Sicherheitsbremse die Energiezufuhr zum Motor selbsttätig unterbrochen werden. Das Wiedereinschalten darf nur in der Nullstellung des Steuerschalters möglich sein. Die Fördermaschine darf erst in Gang gesetzt werden können, wenn die Sicherheitsbremse wieder betriebsbereit ist.

(14) Als Bremsbelag und für dessen Befestigung darf in Blindschächten kein brennbarer Werkstoff verwendet werden.

§ 17

(1) Die Fahrbremse muß das gewöhnliche Übergewicht bei der Güterförderung und das größte Übergewicht bei der Seilfahrt mit wenigstens 3facher statischer Sicherheit halten können.

(2) Die Fahrbremse muß unter den gleichen Belastungsverhältnissen eine Verzögerung von wenigstens 2 m/s^2 gewährleisten.

(3) Die Sicherheitsbremse muß das gewöhnliche Übergewicht bei der Güterförderung und das größte Übergewicht bei der Seilfahrt mit wenigstens 3facher statischer Sicherheit halten können.

(4) Die Sicherheitsbremse muß unter den gleichen Belastungsverhältnissen eine Verzögerung von wenigstens $1,2 \text{ m/s}^2$ gewährleisten.

(5) Sofern an Treibscheiben-Fördermaschinen bei der Güterförderung unter den Belastungsverhältnissen nach Absatz 3 bei 3facher statischer Sicherheit der Sicherheitsbremse die rechnerische Seilrutschgrenze überschritten wird, muß abweichend von Absatz 3 die statische Sicherheit der Sicherheitsbremse bei der Güterförderung soweit verkleinert werden, daß die Verzögerung durch die Sicherheitsbremse nicht größer und höchstens 10 v. H. geringer ist als die Verzögerung, bei der sich rechnerisch Seilrutsch ergibt. Die statische Sicherheit muß jedoch mindestens 2fach sein.

(6) Bei Verstecktrommeln und -bobinen muß die auf beide Seilträger wirkende Bremse jede Trommel oder Bobine mit wenigstens 1,5facher statischer Sicherheit festhalten, wenn der leere Förderkorb (Fördergefäß) in der tiefsten Stellung steht. Dies gilt auch für besondere Bremsen, die nur zum Verstecken dienen.

(7) Die mechanische Festigkeit des Bremsgestänges muß für die größte im Betrieb auftretende Kraft einer Bremse eine wenigstens 5fache Sicherheit aufweisen. Wenn die Summe der Bremskräfte mehrerer Bremsen ausgenutzt werden kann, muß das Bremsgestänge hierfür außerdem eine wenigstens 3fache Sicherheit aufweisen. Für die Ankerschrauben der Bremsbackenträgerlager ist wenigstens eine siebeneinhalbfache, im Falle des 2. Satzes eine viereinhalbfache Sicherheit erforderlich.

(8) Sicherheitsbremsen, deren Bremskraft mittels einer Umstellvorrichtung verringert werden kann, sind nur bei Seilfahranlagen mit Nebenanschlüssen zulässig. Die Umstellung auf die verringerte Bremskraft darf nur in Verbindung mit der Seilfahrt-Quittungsschaltung bei der Einstellung auf „regelmäßige Seilfahrt“ wirksam sein.

f) Besondere Vorrichtungen

§ 18

(1) Jede Dampffördermaschine muß mit einem Fahrventil (-schieber) ausgerüstet sein.

(2) An jeder Dampffördermaschine muß ein Manometer vorhanden sein. An ihm ist der Mindestdruck, mit dem gefahren werden darf, durch eine Marke kenntlich zu machen.

(3) Bei elektrischen Fördermaschinen mit Sicherheitsapparat muß dieser bei der Seilfahrt die Sicherheitsbremse so rechtzeitig auslösen, daß der oberste Anschlag mit nicht mehr als der halben Höchstgeschwindigkeit durchfahren wird.

(4) Bei Drehstrom-Fördermaschinen mit Antrieb durch Asynchronmotoren muß die Fahrgeschwindigkeit bei Güterförderung und Seilfahrt gleich sein, soweit nicht durch besondere Regeleinrichtungen die selbsttätige Einhaltung der jeweiligen Geschwindigkeit sichergestellt ist.

(5) Bei Drehstrom-Fördermaschinen mit Antrieb durch Schleifringläufermotoren muß der Läufer des Motors bei Erreichen der synchronen Drehzahl selbsttätig kurzgeschlossen werden. Der Läuferkurzschluß darf nur in der Nullstellung des Steuerschalters wieder aufgehoben werden können, sofern nicht besondere Bremschaltungen Anwendung finden. Der Läuferkurzschluß muß dem Fördermaschinenisten durch eine Leuchte (Generatorbremsung) angezeigt werden.

(6) An Fördermaschinen mit elektrischem Antrieb muß ein Strommesser vorhanden sein. An ihm ist der Nennstrom des Motors durch eine Marke kenntlich zu machen.

(7) Für den Sicherheitsstromkreis von elektrischen Fördermaschinen muß eine Erdschlußüberwachungseinrichtung vorhanden sein.

IV. Förderseil und Gegengewichtsseil

a) Seilbeschaffenheit

§ 19

(1) Die mittlere Zugfestigkeit aller Drähte gleichen Nenn-durchmessers soll bei blanken Drähten nicht mehr als 190 kg/mm^2 und bei verzinkten Drähten nicht mehr als 180 kg/mm^2 betragen, sie darf 200 kg/mm^2 bei blanken und 190 kg/mm^2 bei verzinkten Drähten nicht überschreiten.

(2) Die Bruchbelastung des einzelnen Drahtes darf von dem Mittelwert sämtlicher Drähte gleichen Nenndurchmessers nicht mehr als $\pm 10 \text{ v. H.}$ abweichen.

(3) Die Zugfestigkeit der Formdrähte in Dreikant- und Flachlitzenseilen darf nicht mehr als 100 kg/mm^2 betragen.

(4) In feuchten Blindschächten, feuchten ausziehenden Tagesschächten und in allen anderen Schächten, in denen das Seil im Betrieb so naß wird, daß es nicht wirksam geschmiert werden kann, sind verzinkte Seile zu verwenden.

(5) In verzinkten Seilen müssen sämtliche Drähte verzinkt sein.

(6) Die Ausführung der Seile richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(7) Die Runddrähte müssen beim Biegeversuch ausreichende Biegezahlen ergeben. Die Durchführung des Versuchs richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(8) Für jedes Seil muß beim Auflegen eine Werksbescheinigung vorliegen; sie ist zum Seilprüfbuch zu nehmen.

b) Seilsicherheit

§ 20

Jedes Seil muß beim Auflegen eine von der Teufe abhängige Sicherheit S gegenüber der statischen Belastung besitzen, die sich nach folgenden Formeln errechnet:

$$\begin{array}{ll} \text{regelmäßige Seilfahrt} & S = 9,5 - 0,001 T, \\ \text{Güterförderung} & S = 7,2 - 0,0005 T, \end{array}$$

wobei T den Abstand zwischen Seilscheibe (Seilträger) und tiefster Stellung des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes in Metern bedeutet. Für Einzelseilfahrt darf die Sicherheit S nicht geringer als der für die Güterförderung geforderte Mindestwert sein.

c) Auflegen des Seiles

§ 21

(1) Von jedem Seil ist beim Auflegen ein etwa 3 m langes Belegstück abzutrennen und genau bezeichnet in einem trockenen Raum geschützt einen Monat länger aufzubewahren als das Förderseil aufliegt.

(2) Bei jedem Seil ist unmittelbar vor dem Auflegen an einem wenigstens 1 m langen Probestück festzustellen

1. die Bruchbelastung eines jeden Drahtes durch einen Zugversuch,

2. die Biegezahl eines jeden Runddrahtes durch einen Biegeversuch.

Auf Grund der Prüfergebnisse ist die Tragfähigkeit des Seiles zu bestimmen.

(3) Die Durchführung der Zug- und Biegeversuche richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(4) Die Zeitpunkte und Ergebnisse der Zug- und Biegeversuche sind in das Seilprüfbuch einzutragen.

§ 22

Die zum Zerreißen und Biegen der Drähte erforderlichen Einrichtungen müssen auf der Schachanlage selbst oder an einer anderen Stelle zur Verfügung stehen, die eine rechtzeitige Vornahme der nach § 21 (2) vorgeschriebenen Versuche ermöglicht.

§ 23

(1) Bei Trommel- und Bobinenseilen müssen bei tiefstem Stand des Förderkorbes, Fördergefäßes oder Gegengewichtes dauernd mindestens zwei volle Umschläge auf dem Seilträger verbleiben. Die Seilenden müssen bei Durchgang durch die Seilträgeröffnungen mit schlankem Übergang geführt und mit mindestens zwei Klemmen an den Speichen oder an der Achse des Seilträgers befestigt werden.

(2) Trommelseile, die sich auf der Trommel rechtsgängig aufwickeln, müssen linksgängig verseilt sein oder umgekehrt.

d) Erproben der Seile und Einbände nach dem Auflegen oder nach dem Erneuern des Einbandes

§ 24

(1) Vor der erstmaligen Benutzung zur Seilfahrt muß jedes Seil wenigstens drei Stunden lang mit allmählich steigender und schließlich mit der gewöhnlichen Förderlast gefahren und fehlerfrei befunden sein. Dasselbe gilt beim Erneuern des Seileinbandes.

(2) Bei Keilklemmen und Klemmkauschen zugelassener Bauart darf nach Erneuern des Seileinbandes die Seilfahrt wieder aufgenommen werden, wenn nach drei Treiben mit der gewöhnlichen Förderlast der Seileinband fehlerfrei befunden worden ist.

(3) Für die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist eine maschinentechnisch vorgebildete Aufsichtsperson verantwortlich. Diese hat die Prüfungen selbst vorzunehmen und ihr Ergebnis sowie den Zeitpunkt des Auflegens oder des Erneuerns des Seileinbandes in das Seilprüfbuch einzutragen.

e) Seilauftriegszeit

§ 25

(1) Die Auftriegszeit darf bei Rundseilen in Blindschächten des Steinkohlenbergbaus und bei Flachseilen 1 Jahr, im übrigen 2 Jahre betragen; eine Verlängerung der Auftriegszeit ist nach Prüfung jedes einzelnen Falles mit Erlaubnis des Bergamts zulässig, sofern sich das Oberbergamt nicht selbst die Erteilung der Erlaubnis vorbehält.

(2) Anträgen zur Verlängerung der Auftriegszeit ist eine Übersicht über die Verteilung der Drahtbrüche beizufügen.

f) Umlegen und Spleißen des Seiles

§ 26

(1) Die Verwendung eines umgelegten und die Wiederverwendung eines gebrauchten Seiles ist nur mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(2) Die Verwendung eines gespleißten Seiles ist verboten.

g) Ersatzseile

§ 27

(1) Für jede Seilfahrtanlage muß ein für die Seilfahrt taugliches Ersatzseil vorrätig gehalten und vor Witterungs- und anderen schädlichen Einflüssen geschützt aufbewahrt werden.

(2) Für Schächte, die mehrere Seilfahrtanlagen mit Seilen gleicher Art enthalten, genügt ein Ersatzseil für die tiefste Seilfahrtschleife; das gleiche gilt für Schächte, die unter Tage miteinander verbunden sind.

V. Unterseil

§ 28

Bei Seilfahrtanlagen mit Treibscheibe muß ein Unterseil vorhanden sein.

§ 29

Innerhalb der Unterseilbucht muß wenigstens ein Führungsholz angebracht sein, das eine Schlingenbildung verhindert.

§ 30

(1) Das Unterseil muß für sein Eigengewicht beim Auflegen wenigstens eine sechsfache Sicherheit gewähren.

(2) Die Zugfestigkeit der Unterseildrähte darf diejenige der Förderseildrähte nicht überschreiten.

(3) Gleichschlagseile und Rundseile mit mehreren Litzenlagen dürfen nicht als Unterseile verwendet werden. Bei anderen Rundseilen müssen in beiden Aufhängungen Wälzlagerwirbel vorhanden sein.

§ 31

(1) Zum Nachweis der Sicherheit ist bei neuen Unterseilen eine Werksbescheinigung beizubringen. Sie ist dem Seilprüfbuch anzuhängen.

(2) Die Sicherheit abgelegter Förderseile ist entweder aus ihrer Tragfähigkeit oder aus ihrer Bruchbelastung bei einem Zugversuch im ganzen Strang nachzuweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Seilprüfbuch einzutragen.

(3) Für das Erproben der Unterseile nach dem Auflegen gilt § 24; die Förderlast darf dabei fehlen.

§ 32

Die Auftriegszeit eines Unterseils darf 3 Jahre betragen; eine Verlängerung ist mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

§ 33

Gespleißte Rundseile dürfen nicht, gespleißte Flachseile nur mit Erlaubnis der Bergamts als Unterseile verwendet werden.

§ 34

Für jedes Unterseil muß entsprechend der Vorschrift des § 27 ein Ersatzseil vorhanden sein.

VI. Förderkorb, Fördergefäß und Gegengewicht

§ 35

(1) Förderkorb, Fördergefäß und Gegengewicht müssen wenigstens eine siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Belastung bei der Güterförderung haben, soweit nicht für einzelne Teile höhere Sicherheiten gefordert werden. Die Bemessung richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Für die Haupttragglieder jedes Förderkorbes, Fördergefäßes und Gegengewichts muß vor Inbetriebnahme eine Werksbescheinigung vorliegen; sie ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

(3) Die Belastungsstücke der Gegengewichte müssen gegen Herausfallen gesichert sein. Bei Verwendung von Beton ist nur Stahlbeton zulässig.

§ 36

(1) Der oberste Tragboden muß ein kräftiges Dach haben, das mit einem fest angebrachten oder einem abnehmbaren Geländer versehen ist.

(2) Die Tragböden dürfen keine Bodenöffnungen haben, durch die man hindurchtreten kann.

(3) Förderwagen müssen gegen Abrollen von den Tragböden gesichert werden können. Müssen hierfür besondere Vorrichtungen betätigt werden, so muß das gefahrlos geschehen können.

(4) In den einzelnen Tragböden müssen, soweit die Höhe 1,60 m übersteigt, Stangen oder Ketten vorhanden sein, an denen sich die fahrenden Personen festhalten können.

(5) Die Tragböden müssen mit Türen oder gleichwertigen Verschlüssen ausgerüstet und an den übrigen Seiten mit Blech verkleidet sein.

(6) Türen und Verschlüsse dürfen sich nicht nach außen öffnen lassen und auch bei starken Stößen des Förderkorbes oder Fördergefäßes nicht herauspringen können.

(7) Türen und Verschlüsse müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.

§ 37

Die Standfläche für die einzelne Person darf auf jedem Tragboden bei einer lichten Höhe von 1,75 m und darüber nicht weniger als 0,18 m² betragen; bei geringerer Höhe ist die Standfläche größer zu bemessen.

§ 38

(1) Für jede Seilfahrtanlage mit Treibscheibe müssen zwei Ersatzkörbe oder Ersatzgefäße vorhanden sein; bei Trommeln und Bobinen genügt ein Ersatzkorb oder -gefäß. Bei jeder

Seilfahrtanlage mit Gegengewicht müssen ein Ersatzkorb oder -gefäß und ein Ersatzgegengewicht vorhanden sein.

(2) Für mehrere Seilfahrtanlagen mit gleichen Körben, Gefäßen oder Gegengewichten in demselben Schacht oder in unter Tage verbundenen Schächten braucht die in Abs. 1 vorgeschriebene Zahl an Ersatzkörben, -gefäßen oder -gegengewichten nur einmal vorhanden zu sein.

VII. Zwischengeschirre

a) Zwischengeschirre zwischen Förderseil (Gegengewichtsseil) und Förderkorb (Fördergefäß, Gegengewicht)

§ 39

(1) Bau und Berechnung der Zwischengeschirre richten sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Die Zwischengeschirre müssen wenigstens eine 10fache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Belastung bei der Güterförderung haben, soweit nicht höhere Sicherheiten gefordert werden. Für Zwischengeschirre oder ihre Einzelteile, die vom Oberbergamt zugelassen worden sind, erübrigt sich der rechnerische Nachweis der Sicherheit im Einzelfall. Wirbel dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Oberbergamt zugelassen worden sind.

(3) Die Zwischengeschirre, mit Ausnahme der gewöhnlichen Kauscheneinbände, müssen einer Probelastung mit dreifacher Nennlast unterworfen worden sein.

(4) Für jedes Zwischengeschirrtteil mit Ausnahme der gewöhnlichen Kauschen und Klemmbügel muß vor Inbetriebnahme eine Werksbescheinigung vorliegen; sie ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

(5) Bei gewöhnlichen Kauscheneinbänden müssen die am Seil anliegenden Kanten der Klemmbügel und -platten abgerundet sein. Das gilt auch für andere Seilklemmen.

(6) Die tragenden Teile der Zwischengeschirre müssen dauerhaft und so gekennzeichnet sein, daß eine Verwechslung mit gleichen Teilen anderer Zwischengeschirre ausgeschlossen ist.

(7) Schweißnähte an Zwischengeschirrtteilen, mit Ausnahme der Schweißnähte an Ketten, dürfen nicht auf Zug oder Biegung beansprucht werden.

(8) Für die Prüfung nach Erneuerung des Zwischengeschirrs oder einzelner Teile gilt § 24. Das Ergebnis der Erprobung und der Zeitpunkt der Erneuerung sind in das Seilfahrtbuch einzutragen.

§ 40

(1) Für jede Seilfahrtanlage müssen zwei Ersatzzwischeneschirre vorhanden sein. Bei Trommel- und Bobinenseilfahrtanlagen genügt ein Ersatzzwischeneschirr.

(2) Für mehrere Seilfahrtanlagen mit gleichen Zwischeneschirren in demselben Schacht oder in unter Tage verbundenen Schächten braucht die in Abs. 1 vorgeschriebene Zahl an Zwischeneschirren nur einmal vorhanden zu sein.

§ 41

Werden Förderkörbe (Fördergefäße) an den Anschlägen aufgesetzt, so sind Klemmkauschen und Keilklemmen unzulässig.

b) Zwischengeschirre zwischen Unterseil und Förderkorb (Fördergefäß, Gegengewicht)

§ 42

Für Zwischengeschirre zwischen Unterseil und Förderkorb, Fördergefäß oder Gegengewicht findet § 39 Abs. 1, 2, 5, 7 und 8 Anwendung.

VIII. Fernmeldeanlagen

a) Signaleinrichtungen

§ 43

(1) Jede Seilfahrtanlage muß eine eigene Vorrichtung für akustische Signale von den Hauptansschlägen zu einem Hauptanschlag als Sammelanschlag sowie von dort zu den Hauptansschlägen und zur Fördermaschine haben. Bei eintrümmiger Betriebsweise genügt eine eigene Vorrichtung für akustische Signale von den Hauptansschlägen zur Fördermaschine.

Bei zweitrümmiger Betriebsweise dürfen Signale vom Sammelanschlag zur Fördermaschine nicht an den übrigen Hauptansschlägen ertönen oder angezeigt werden.

(2) Bei Seilfahrtanlagen mit Gegengewicht ist eine Vorrichtung für akustische Signale vom Sammelanschlag zu den anderen Hauptansschlägen nicht erforderlich.

(3) Jede Seilfahrtanlage muß eine Vorrichtung für Not-signale von den Haupt- und Nebenansschlägen zur Fördermaschine besitzen.

(4) Jede Seilfahrtanlage muß eine besondere Signalvorrichtung (Schachthammer) besitzen, die vom Tragboden eines jeden Korbes aus in jeder Schachtteufe bis zum Ende der freien Teufe betätigt werden kann. Die damit gegebenen Signale müssen unmittelbar zum Fördermaschinenraum gelangen. Das Zugseil des Schachthammers darf von den Anschlägen aus ohne besondere Hilfsmittel nicht betätigt werden können.

(5) Sind im Schacht mehrere Seilfahrt- oder Förderanlagen vorhanden, müssen die von den Hauptansschlägen zum Sammelanschlag gegebenen akustischen Signale der einzelnen Anlagen verschieden klingen und außerdem optisch angezeigt werden. Das gilt nicht für Notsignale.

(6) Bei Seilfahrtanlagen mit Nebenansschlägen müssen optische Signalvorrichtungen von den Nebenansschlägen zum zugehörigen Hauptanschlag vorhanden sein, soweit nicht Fertigungssignalanlagen verwendet werden.

(7) An allen Anschlägen müssen die Signalgeber an der Aufstiegsseite angebracht sein.

(8) Als Signalvorrichtungen sind nur elektrische Anlagen zulässig. Ihre Ausführung richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

b) Fernsprechanlagen

§ 44

(1) Jede Seilfahrtanlage muß zur mündlichen Verständigung zwischen den Hauptansschlägen und dem Fördermaschinenraum mit einer Fernsprechanlage ausgerüstet sein, die jederzeit eine Verständigung zwischen sämtlichen Sprechstellen gestattet.

(2) Im Fördermaschinenraum ist der Fernsprecher so anzubringen, daß die Benutzung vom Platz des Fördermaschinenisten aus möglich ist.

(3) Die Ausführung der Fernsprechanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

C. Laufende Prüfungen

I. Schacht

§ 45

(1) Führungseinrichtungen und Aufsetzvorrichtungen, bei Seilführungen auch die Befestigung der Führungsseile, sowie der Wasserstand im Sumpf sind täglich zu überprüfen.

(2) Ausbau und Einbauten des Schachtes einschließlich der Führungseinrichtungen sowie die Aufsetzvorrichtungen sind sechswöchentlich durch eine Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat die Person zu bestimmen, welche die tägliche Überprüfung nach Abs. 1 vornimmt.

(3) Auf Verlangen des Bergamts sind die Führungseinrichtungen mit einem Spurlattenprüfgerät zu prüfen.

II. Fördergerüst, Fangstützen und Seilscheiben

§ 46

(1) Das Fördergerüst oder bei Blindschächten die Träger für die Verlagerung der Seil- und Ablenkscheiben oder der Fördermaschine sind jährlich von einer maschinen- oder bautechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Auf Verlangen des Bergamts ist über den Zustand des Fördergerüsts das Gutachten eines vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen beizubringen.

(2) Die Fangstützen sind täglich auf Gangbarkeit zu überprüfen.

§ 47

(1) Die Seil- und Ablenkscheiben mit ihren Achsen und Lagern sind täglich zu überprüfen.

(2) Die Stärke der Seilnutwandungen sowie die Form des freien Seilnutquerschnittes sind vierteljährlich und vor dem Auflegen eines Seiles zu prüfen sowie in einer Skizze darzustellen. Die Skizze ist zum Seilfahrtbuch zu nehmen. In der Seilnut entstandene scharfe Kanten sind zu entfernen.

III. Fördermaschine

§ 48

(1) Die Fördermaschine und ihre Sicherheitseinrichtungen sind hinsichtlich ihres mechanischen Teils täglich zu überprüfen.

(2) Fördermaschinen und ihre Sicherheitseinrichtungen sind vor der Inbetriebnahme, Dampffördermaschinen außerdem nach jeder Neueinstellung der Steuerorgane durch einen vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu untersuchen, Dampffördermaschinen sind hierbei zu indizieren.

(3) Die Fördermaschine und ihre Sicherheitseinrichtungen sind hinsichtlich ihres mechanischen Teils jährlich zu prüfen.

(4) Fahrtregler, Sicherheitsapparate und Schachtendschalter sind halbjährlich durch einen vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.

IV. Probetreiben

§ 49

(1) Vor jeder regelmäßigen Seilfahrt und nach jedem Umstecken der Trommeln oder Bobinen muß zwischen denjenigen Anschlägen, zwischen denen regelmäßige Seilfahrt stattfinden soll, jeder Förderkorb (Fördergefäß, Gegengewicht) wenigstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit zur Probe einmal auf- und abwärts getrieben werden.

(2) Das Probetreiben kann fortfallen, wenn die regelmäßige Seilfahrt unmittelbar an die Güterförderung oder Einzelseilfahrt anschließt.

V. Förderseil und Gegengewichtsseil

§ 50

(1) Jedes Seil ist täglich vor Beginn der Frühschicht bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 1 m/s, in Blindschächten von nicht mehr als 0,5 m/s zu überprüfen.

(2) Jedes Seil ist wöchentlich bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s in der Weise zu prüfen, daß das Seil unmittelbar vor dem Prüfenden abwärts bewegt wird. Hierbei sind Zahl und Lage der Drahtbrüche festzustellen. Im Zustand der Ruhe sind außerdem die Seilstellen, die erfahrungsgemäß am meisten leiden oder an denen sich mehrere Drahtbrüche zeigen, zu prüfen. Diese Stellen sind erforderlichenfalls so zu reinigen, daß die Abnutzung der Drähte erkennbar ist.

(3) Die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 sind bei hellem Licht vorzunehmen.

(4) Die Lage der Drahtbrüche und der Zeitpunkt ihrer Feststellung sind übersichtlich darzustellen. Die Darstellung ist zum Seilprüfbuch zu nehmen.

§ 51

(1) Bei Treibscheibenseilen sind gewöhnliche Kauscheneinbände alle 12 Monate, Keilklemmen- und Klemmkauscheneinbände erstmalig 12 Monate nach dem Auflegen des Seiles und später alle 6 Monate zu öffnen und die eingebundenen Seilenden zu prüfen. Das Bergamt kann kürzere Fristen festsetzen.

(2) Seilklemmen oberhalb des Einbandes sind alle 6 Monate zu öffnen; das Seil ist an den Klemmstellen zu prüfen.

§ 52

(1) Bei Trommel- und Bobinenseilen muß das am Förderkorb, Fördergefäß oder Gegengewicht befindliche Seilende erstmalig 12 Monate nach Auflegen des Seiles, später alle 6 Monate in einer Länge von wenigstens 3 m über dem Einband abgehauen werden. Soweit Aufsetzvorrichtungen Verwendung finden, muß das Abhauen erstmalig nach 6 und später alle 3 Monate vorgenommen werden. Das Bergamt kann kürzere Fristen festsetzen.

(2) Von dem an der Trennstelle liegenden Teil des abgehauenen Seilendes ist ein wenigstens 1 m langes Stück auf Trgfähigkeit nach § 21 Abs. 2 zu prüfen.

(3) Für das Erneuern des Seileinbandes gelten im übrigen die Vorschriften des § 24.

(4) Seilklemmen oberhalb des Einbandes sind alle 6 Monate zu öffnen, das Seil ist an den Klemmstellen zu prüfen.

VI. Unterseil

§ 53

(1) Das Unterseil ist wöchentlich in der Weise zu überprüfen, daß es mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 0,5 m/s unmittelbar vor dem Prüfenden vorbeibewegt wird.

(2) Das Unterseil ist alle 6 Wochen nach Abs. 1 zu prüfen. Hierbei ist das Seil an den Stellen, die bei den üblichen Endstellungen der Förderkörbe (Fördergefäße) die Seilbucht bilden oder die sonst erfahrungsgemäß am meisten leiden, erforderlichenfalls soweit zu reinigen, daß die Abnutzung der Drähte erkennbar ist.

(3) Die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 sind bei hellem Licht vorzunehmen.

VII. Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte

§ 54

(1) Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte sind täglich zu überprüfen.

(2) Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte sind alle 6 Wochen bei hellem Licht zu prüfen.

VIII. Zwischengeschirre

§ 55

(1) Die Zwischengeschirre zwischen Förderseil und Förderkorb, Fördergefäß oder Gegengewicht einschließlich der Befestigung der Förderseile sind täglich zu überprüfen.

(2) Die Unterseilaufhängevorrichtungen sind wöchentlich zu überprüfen.

(3) Die Unterseilaufhängevorrichtungen sind alle 6 Wochen bei hellem Licht zu prüfen.

(4) Die Zwischengeschirre zwischen Förderseil und Förderkorb, Fördergefäß oder Gegengewicht sind jährlich auszubauen; die einzelnen Teile sind auf Verschleiß, Festrosten, Anbrüche und Formänderungen zu prüfen. Nicht einwandfreie Teile sind dabei auszuwechseln. Die neuen Teile müssen einer Probelastung mit dreifacher Nennlast unterworfen worden sein.

(5) Alle 2 Jahre sind die Zwischengeschirre zwischen Förderseil und Förderkorb, Fördergefäß und Gegengewicht im ausgebauten Zustand durch einen vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Bergamt kann ein Ausglühen einzelner Teile verlangen. Alle Zwischengeschirrtteile sind nach 15jähriger Betriebszeit zu ersetzen.

IX. Elektrische Anlagen

§ 56

(1) Elektrische Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme elektrotechnisch untersucht werden. Dies gilt auch nach Änderungen und Erweiterungen.

(2) Zur Untersuchung ist berechtigt ein vom Oberbergamt anerkannter Sachverständiger; ein vom Oberbergamt anerkannter Werkssachverständiger jedoch nur, soweit es sich nicht um neuerrichtete oder wesentlich geänderte und erweiterte Signalanlagen handelt.

(3) Eine vorläufige Untersuchung kann eine vom Bergamt anerkannte, hierfür besonders fachlich vorgebildete Aufsichtsperson vornehmen, soweit es sich nicht um Signalanlagen und Anlagen mit Nennspannungen von mehr als 500 V handelt. Die endgültige Untersuchung durch den Sachverständigen muß innerhalb von 4 Wochen folgen, sofern das Bergamt keine kürzere Frist bestimmt.

(4) Bei elektrischen Anlagen in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, muß die endgültige Untersuchung nach Abs. 3 innerhalb einer Woche vorgenommen werden.

(5) Elektrische Anlagen müssen wöchentlich durch elektrotechnisch vorgebildete Fachkräfte überprüft und monatlich durch eine elektrotechnische Aufsichtsperson geprüft werden. In Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, muß die Überprüfung täglich und die Prüfung wöchentlich vorgenommen werden.

(6) Elektrische Anlagen sind jährlich einmal durch hierfür vom Oberbergamt anerkannte Sachverständige zu untersuchen (Jahresrevision). Der Zeitraum zwischen 2 Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

X. Allgemeine Prüfvorschriften

§ 57

(1) Die in den §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 3, 50 Abs. 2, 51, 52 Abs. 4, 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 55 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Prüfungen sind durch maschinentechnisch vorgebildete Aufsichtspersonen vorzunehmen, die vom Betriebsführer hiermit beauftragt worden sind.

(2) Für die in den §§ 46 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1, 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Überprüfungen können, falls sie die Aufsichtsperson nicht selbst vornimmt, von dieser hierzu geeignete Fachkräfte des Maschinenbetriebes bestellt werden. Bei diesen Überprüfungen und bei den Überprüfungen nach den §§ 45 Abs. 1 und

56 Abs. 5 festgestellte Mängel oder Schäden sind sofort der zuständigen Aufsichtsperson zu melden.

(3) Die Namen der Prüfenden sind in das Seilfahrbuch einzutragen.

§ 58

(1) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der in den §§ 45 Abs. 2, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, 48 Abs. 2, 3, 4, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3, 4, 5 und 56 Abs. 1, 5 und 6 vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen sind von den Personen, welche die Prüfungen oder Untersuchungen vorgenommen haben, in das Seilfahrbuch einzutragen.

(2) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der in den §§ 50 Abs. 2, 51, 52 Abs. 2 und 4 und 53 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungen sind von den Personen, welche die Prüfungen vorgenommen haben, in das Seilprüfbuch einzutragen.

(3) Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Überprüfungen nach § 57 Abs. 2 sind von der Aufsichtsperson nur insoweit in das Seilfahrbuch oder in das Seilprüfbuch einzutragen, als hierbei Mängel oder Schäden festgestellt worden sind.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben ihre Eintragungen zu unterzeichnen.

XI. Prüfung bei geringer Benutzung der Hauptseilfahranlagen

§ 59

Findet weder regelmäßige Güterförderung noch regelmäßige Seilfahrt statt und werden täglich nicht mehr als 30 Treiben ausgeführt, brauchen die vorgeschriebenen täglichen Überprüfungen nur einmal wöchentlich vorgenommen zu werden.

D. Betrieb

I. Allgemeines

§ 60

(1) Güterförderung und Seilfahrt mit Ausnahme der Selbstfahrerseilfahrt dürfen nur stattfinden, wenn zur Abfertigung der Förderkörbe oder Fördergefäße Anschläger anwesend sind. Dies gilt nicht bei vollautomatischer Güterförderung.

(2) Solange sich Personen in der Grube aufhalten, muß für diese eine Seilfahranlage zur Ausfahrt nach Übertage betriebsbereit sein. Für diese Anlage müssen die erforderlichen Bedienungsmannschaften zur Verfügung stehen und jederzeit erreichbar sein.

§ 61

(1) Die Seilfahranlagen dürfen zur regelmäßigen Seilfahrt und zur Einzelseilfahrt benutzt werden. Die Seilfahrt am Beginn und Ende der Schicht gilt als regelmäßige Seilfahrt; jede andere Seilfahrt gilt als Einzelseilfahrt. Für die Einzelseilfahrt gelten die Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung, soweit sie nicht ausdrücklich auf die regelmäßige Seilfahrt beschränkt sind.

(2) Finden bei der regelmäßigen Seilfahrt nicht mehr als 2 Treiben statt, so brauchen die Bestimmungen der §§ 74 und 81 Abs. 3 nicht erfüllt zu werden. In diesem Falle kann bei Tragböden, die höchstens zur Hälfte besetzt sind, von der Vorschrift des § 68 Abs. 2 abgesehen werden.

(3) Einzelseilfahrt ist gestattet:

- a) den mit der Untersuchung und Instandhaltung des Ausbaus und der Betriebseinrichtungen des Schachtes betrauten Personen,
- b) den Aufsichtspersonen,
- c) den Vorgesetzten der Aufsichtspersonen,
- d) den Anschlägern,
- e) verletzten oder erkrankten Personen und ihren Begleitern,
- f) mit schriftlicher Einwilligung des Betriebsführers den Mitgliedern des Betriebsrats bei ihren Befahrungen,
- g) sonstigen Personen mit schriftlicher Einwilligung des Betriebsführers,
- h) im Einzelfall anderen Personen mit jedesmaliger schriftlicher Einwilligung des Schichtsteigers,
- i) Personen in Begleitung von Aufsichtspersonen, Vorgesetzten der Aufsichtspersonen und Anschlägern.

(4) Den unter Abs. 3 a) bis f) genannten Personen, auch wenn sie von anderen Personen begleitet werden, ist das Fahren mit eigener Signalgebung (Selbstfahren) gestattet. Selbstfahrer, mit Ausnahme der Anschläger, dürfen Begleitpersonen nur auf dem Tragboden fahren lassen, den sie selbst

benutzen. Die Zahl der Fahrenden auf dem Tragboden, auf dem der Selbstfahrer fährt, darf in keinem Falle die Hälfte der zulässigen Höchstzahl überschreiten.

Der Selbstfahrer hat die Schachttore zu schließen. Er darf nach dem Geben des Signals „Korb frei“ den Anschlag erst verlassen, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß weggezogen worden ist.

§ 62

(1) Ein Seil darf nicht mehr zur Seilfahrt benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die nach § 20 berechneten Sicherheitszahlen um mehr als 15 v. H. unterschritten sind. Das gilt bei Seilfahranlagen mit mehreren Seilen (Mehrseilförderung) für jedes einzelne Seil. Ein Unterseil darf nicht mehr zur Seilfahrt benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die nach § 30 Abs. 1 geforderte Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(2) Zur Seilfahrt dürfen nur die Tragböden benutzt werden, die nach der Erlaubnis hierfür bestimmt sind. Die Benutzung ist nur gestattet, wenn die Tragböden leer sind.

(3) Während der regelmäßigen Seilfahrt darf in keinem Trumm des Schachtes Güterförderung stattfinden.

(4) Auch während einer Einzelseilfahrt darf in keinem Trumm des Schachtes Güterförderung stattfinden, wenn bei einem Seil des Schachtes festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die nach § 20 berechneten Sicherheitszahlen oder die nach § 30 Abs. 1 geforderte Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten werden.

II. Anschläge bei der Seilfahrt

§ 63

(1) Seilfahrt darf nur zwischen den in der Erlaubnis festgesetzten Anschlägen stattfinden. Das gilt nicht für Schachtbefahrungen.

(2) Von oder nach mehreren Anschlägen darf zur Seilfahrt beim gleichen Treiben nur ein Förderkorb oder Fördergefäß benutzt werden.

III. Fahrgeschwindigkeit

§ 64

(1) Die in der Erlaubnis festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden. Bei Dampffördermaschinen darf die Seilfahrtgeschwindigkeit beim Einhängen größerer Überlast 6 m/s nicht überschreiten.

(2) Vor jeder Seilfahrt sind Fahrtregler oder Sicherheitsapparat auf Seilfahrtgeschwindigkeit um- oder einzuschalten.

IV. Personenzahl

§ 65

Die in der Erlaubnis festgesetzte Höchstzahl der gleichzeitig auf den einzelnen Tragböden eines Förderkorbes oder -gefäßes fahrenden Personen darf nicht überschritten werden.

V. Verhalten der Fahrenden

§ 66

(1) Das Betreten eines Tragbodens ist nur bei Anwesenheit eines Anschlägers oder Selbstfahrers gestattet.

(2) Die Fahrenden müssen die Anordnungen der Anschläger oder Selbstfahrer befolgen.

(3) Die Fahrenden müssen sich ruhig verhalten.

(4) Bei der Seilfahrt dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die die Fahrenden behindern oder gefährden können.

(5) Bei der regelmäßigen Seilfahrt darf offenes Licht, auch wenn es sonst unter Tage zulässig ist, nicht mitgeführt werden.

§ 67

Beim Fahren auf Fahrten sind Grubenlampen und Gezähe sorgfältig vor dem Hinabfallen zu bewahren. Gezähe darf nur von Personen mitgeführt werden, die im Schacht Arbeiten auszuführen haben.

VI. Verschluß der Fördertrümme und des Förderkorbes (Fördergefäßes)

§ 68

(1) Die Schachttore dürfen nur geöffnet werden oder offen stehen, wenn es für betriebliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Während der regelmäßigen Seilfahrt müssen die Tragböden durch Türen oder gleichwertige Einrichtungen verschlossen sein.

(3) Bei Einzelseilfahrt gilt Abs. 2 auch für jeden Tragboden, auf dem die Zahl der Fahrenden die Hälfte der zulässigen Höchstzahl überschreitet.

VII. Beleuchtung

§ 69

(1) Die Füllörter müssen, solange sie zur regelmäßigen Seilfahrt oder regelmäßigen Güterförderung benutzt werden, hell beleuchtet sein; das gleiche gilt für Hängebänke und Fördermaschinenräume, falls das Tageslicht nicht ausreicht.

(2) In den Fördermaschinenräumen muß Nötbeleuchtung vorhanden sein, die entweder ständig brennt oder sich beim Versagen der Hauptbeleuchtung selbsttätig einschaltet.

(3) Die Tragböden der Förderkörbe und -gefäße sind bei Benutzung zur Seilfahrt zu beleuchten.

VIII. Schachtsohle

§ 70

(1) Im Schachtumpf darf das Wasser nicht höher als 1 m stehen, es sei denn, daß der Wasserspiegel dauernd mehr als 20 m unterhalb des tiefsten Punktes der freien Teufe gehalten wird.

(2) Der Schachtraum im Bereich der Unterseilbucht muß so freigehalten werden, daß das Unterseil weder durch Wasser noch durch Haufwerk läuft.

IX. Sicherung gegen herabfallende Gegenstände

§ 71

(1) Lose Gegenstände müssen von den Anschlägen und sonstigen Schachtzugängen soweit ferngehalten werden, daß sie nicht in den Schacht fallen können.

(2) Der Schachtausbau und -einbau muß von losen Gegenständen gesäubert werden.

§ 72

(1) Längere Gegenstände auf oder in den Förderkörben oder Fördergefäßen sind so zu lagern oder zu befestigen, daß sie weder herausfallen noch untergreifen können.

(2) Gegenstände, die unter den Förderkorb oder das Fördergefäß gehängt werden, sind so anzubringen, daß sie weder aufsetzen noch untergreifen können.

X. Signale

§ 73

(1) Soweit nicht elektrische Fertigsignalanlagen benutzt werden oder die Fördermaschine automatisch betrieben wird, gelten als Ausführungssignale:

- 1 Schlag = Halt!
- 2 Schläge = Auf!
- 3 Schläge = Hängen!

(2) Die weiteren Ausführungssignale und die Meldesignale sind vom Betriebsführer einheitlich für jede Schachtanlage festzusetzen.

(3) Durch besondere Signale (Ankündigungssignale) sind anzuzeigen:

1. Beginn und Ende der regelmäßigen Seilfahrt;
2. jede Einzelseilfahrt in Anwesenheit eines Anschlägers;
3. jede Einzelseilfahrt, bei der ein Fahrender selbst (Selbstfahrer) das Signal gibt.

(4) Alle nach Abs. 3 für die Seilfahrt erforderlichen Ankündigungssignale müssen eine Gruppe von 4 Schlägen enthalten oder damit beginnen. Diese Signalgruppe darf nur für die Seilfahrt verwendet werden.

(5) Die Seilfahrtankündigungssignale sind für jede Schachtanlage vom Betriebsführer festzusetzen, sofern sie nicht vom Oberbergamt einheitlich festgelegt werden.

(6) Andere als die festgesetzten und auf den Aushängetafeln vermerkten Signale dürfen außer bei Arbeiten im Schacht weder gegeben noch befolgt werden.

(7) Die Signale dürfen nur mit den dafür bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden. Signalhupen dürfen nur für Notsignale benutzt werden.

(8) Die Signale dürfen nur von Anschlägern und Selbstfahrern gegeben werden.

(9) Die Ausführungssignale dürfen erst dann gegeben werden, wenn die Schachtore geschlossen sind. Das gilt nicht für das Selbstfahren und für das Umsetzen bei der Güterförderung.

(10) Die Seilfahrtankündigungssignale müssen gegeben werden, bevor der Förderkorb oder das Fördergefäß betreten wird.

(11) Sind die Hauptanschlüge nicht mit Anschlägern besetzt, so muß nach jeder Selbstfahrerseilfahrt das Signal „Korb frei“ gegeben werden.

(12) Ist eine elektrische Signalanlage mit Seilfahrtleitungsschaltung ausgerüstet, so muß diese bei jeder Seilfahrt benutzt werden. Durch das Betätigen des dafür bestimmten Schalters wird das Seilfahrtankündigungssignal nach Abs. 3 ersetzt, jedoch muß das Selbstfahrersignal zusätzlich gegeben werden.

XI. Beaufsichtigung der regelmäßigen Seilfahrt

§ 74

Die regelmäßige Seilfahrt muß an jedem Hauptanschlag, von oder nach dem Seilfahrt stattfindet, durch eine Aufsichtsperson überwacht werden.

XII. Aushängetafeln

§ 75

(1) An den Hauptanschlügen, zwischen denen Seilfahrt stattfindet, und im Fördermaschinenraum sind Tafeln aufzuhängen, die enthalten müssen:

1. die festgesetzten Signale,
2. die Zahl der Personen, die gleichzeitig auf jedem Tragboden der Förderkörbe oder -gefäße fahren dürfen,
3. das Verbot der Fahrung auf den zur Seilfahrt nicht zugelassenen Tragböden.

(2) Außerdem ist an allen Hauptanschlügen bekanntzugeben:

1. daß die Signale langsam und deutlich gegeben werden müssen;
2. daß nur die auf den Tafeln verzeichneten Signale gegeben werden dürfen;
3. daß nur die Anschläger und Selbstfahrer die Signaleinrichtung betätigen und die übrigen Personen nur den Fernsprecher benutzen dürfen.

(3) Wird die Seilfahrt gestundet, so ist dies auf Tafeln im Fördermaschinenraum und an den Hauptanschlügen bekanntzumachen.

XIII. Bücher für die Seilfahrt

a) Seilfahrtbuch

§ 76

(1) Für jede Seilfahrtanlage ist ein Seilfahrtbuch anzulegen, das einen Bestandteil des Zechenbuches bildet. Das Anlegen des Seilfahrtbuches ist im Zechenbuch zu vermerken.

(2) In das Seilfahrtbuch sind alle die Seilfahrt betreffenden wesentlichen Vermerke, soweit sie nicht nach § 77 in das Seilprüfbuch gehören, aufzunehmen, insbesondere

1. die Werksbescheinigung der Haupttragglieder der Förderkörbe, Fördergefäße und Gegengewichte nach § 35 Abs. 2;
2. die Werksbescheinigung der Zwischengeschirrtteile nach § 39 Abs. 4;
3. das Ergebnis der Erprobung und der Zeitpunkt der Erneuerung des Zwischengeschirrs oder einzelner Teile nach § 39 Abs. 8;
4. die Skizzen des Nutquerschnittes an Seil- und Ablenkscheiben nach § 47 Abs. 2;
5. die Namen der Prüfenden nach § 57 Abs. 3;
6. die im § 58 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Vermerke sowie bei festgestellten Schäden oder Mängeln der Zeitpunkt ihrer Beseitigung;
7. außerhalb der vorgeschriebenen Prüfungen festgestellte Schäden oder Mängel und der Zeitpunkt ihrer Beseitigung;
8. die Zeiten, an denen die Seilfahrt bei Schäden oder Mängeln an der Seilfahrtanlage geruht hat;
9. die nach § 73 festgesetzten Signale;
10. der Vermerk über die nach § 75 Abs. 3 vorgenommene Bekanntmachung;
11. die Hersteller der Seile;
12. die Zeitpunkte des Anlieferns, Auflegens und Ablegens der Seile sowie die Gründe für das Ablegen;
13. die für die Durchführung dieser Bergpolizeiverordnung nach § 86 verantwortlichen Personen;
14. die Empfangsbestätigung nach § 87.

(3) Dem Seilfahrtbuch ist eine Ausfertigung der Dienst-anweisungen beizuheften.

b) Seilprüfbuch

§ 77

Für jede Seilfahrtanlage ist ein Seilprüfbuch anzulegen. In dieses sind alle wesentlichen Vermerke über die Seile aufzunehmen, insbesondere

1. die Werksbescheinigung der Förder- und Gegengewichtsseile nach § 19 Abs. 8;
2. die Zeitpunkte und Ergebnisse der Zug- sowie Biegeversuche der Förder- und Gegengewichtsseile nach § 21 Abs. 4;
3. die Werksbescheinigungen oder die Prüfergebnisse der Unterseile nach § 31, Abs. 1 und 2;
4. das Ergebnis der Prüfung nach §§ 24 Abs. 3 und 31 Abs. 3;
5. die Darstellung nach § 50 Abs. 4;
6. die im § 58 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Vermerke.

XIV. Verhalten bei Schäden oder Mängel

§ 78

(1) Schäden oder Mängel an den Seilfahrtanlagen müssen unverzüglich beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Betrieb der Seilfahrtanlage einzustellen und der Betriebsführer unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Gehört die Seilfahrtanlage zu dem Geschäftskreis mehrerer Betriebsführer, so haben diese sich gegenseitig die ihnen bekannt gewordenen Schäden oder Mängel mitzuteilen.

XV. Anzeige bei Schäden, Mängeln und besonderen Ereignissen

§ 79

Der Betriebsführer hat wesentliche Schäden, Mängel und besondere Ereignisse dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Personen nicht verletzt worden sind. Andere Schäden sind dem Bergamt nach einer Woche anzuzeigen, wenn sie bis dahin nicht beseitigt sind.

XVI. Bedienungsmannschaften

a) Fördermaschinisten

§ 80

(1) Die Fördermaschinisten müssen vom Bergamt geprüft und für jede der zu bedienenden Fördermaschinen verpflichtet sein.

(2) Zur Prüfung werden nur solche Personen zugelassen, die

1. wenigstens 25 Jahre alt sind;
2. geistig und körperlich geeignet sind. Über die körperliche Eignung ist die Bescheinigung eines Knappschaftsarztes oder eines vom Oberbergamt zugelassenen anderen Arztes beizubringen. Das Oberbergamt kann außerdem eine psychotechnische Eignungsprüfung durch einen von ihm anerkannten Sachverständigen verlangen.
3. nach einem vom Oberbergamt bestätigten Plan ausgebildet sind.

(3) Das Bergamt kann in Zweifelsfällen jederzeit eine Wiederholung der ärztlichen Untersuchung nach Abs. 2 Ziff. 2 verlangen. Bei Fördermaschinisten, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, ist die Untersuchung regelmäßig alle 2 Jahre zu wiederholen. Wird dabei festgestellt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziff. 2 nicht mehr erfüllt sind, so ist eine Weiterbeschäftigung als Fördermaschinist von Hauptseilfahrtanlagen unzulässig.

§ 81

(1) Während des Dienstes darf der Fördermaschinist mit anderen Arbeiten als dem Bedienen und Warten der Fördermaschine oder der Hilfstätigkeit als 2. Fördermaschinist nicht beschäftigt werden.

(2) Der die Fördermaschine bei der regelmäßigen Seilfahrt bedienende Fördermaschinist darf nicht länger als 8 Stunden zuzüglich der Zeit für die regelmäßige Seilfahrt am Beginn oder Ende seiner Schicht im Dienst gewesen sein.

(3) Während der Seilfahrt muß in dem Fördermaschinenraum ein Fördermaschinist anwesend sein, während der regelmäßigen Seilfahrt außerdem eine zweite mit der Fördermaschine vertraute Person, welche die Maschine im Notfall gefahrlos stillsetzen kann. Sie hat ihren Aufenthaltsort während der regelmäßigen Seilfahrt so zu wählen, daß sie den Gang der Fördermaschine, namentlich des Teufenzeigers, während des ganzen Treibens beobachten kann.

(4) Wird bei elektrischen Fördermaschinen mit der Regelung nach § 13 Abs. 6 gefahren, braucht die in Abs. 3 genannte zweite Person nicht anwesend zu sein.

§ 82

(1) Der Fördermaschinist muß bei jeder Seilfahrt den Fahrtregler, den Sicherheitsapparat oder die Regeleinrichtung auf Seilfahrtgeschwindigkeit schalten.

(2) Beim Probetreiben nach § 49 Abs. 1 hat der Fördermaschinist die Einstellung des Teufenzeigers zu prüfen.

(3) Hat der Fördermaschinist die Signale nicht verstanden, so muß er die Wiederholung abwarten.

(4) Der Fördermaschinist darf die Fördermaschine erst in Gang setzen, wenn er das Signal dazu erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn

a) die Förderkörbe oder -gefäße so im Schacht hängen, daß sie von keinem Anschlag aus erreicht werden können, und keine Arbeiten im Schacht vorgenommen werden,

b) zu Beginn der Betriebsruhe dem Fördermaschinisten vom Sammelansschlag das Ende des letzten Treibens mündlich oder fernmündlich angezeigt ist und die Förderkörbe (Fördergefäße) in den Schacht gefahren werden sollen.

(5) Der Fördermaschinist darf nicht mit höheren als den zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten fahren. Beim Einhängen größerer Überlast hat er die Fahrweise hierauf einzurichten. Bei der Seilfahrt mit Dampffördermaschinen darf er beim Einhängen größerer Überlast nicht mit mehr als 6 m/s fahren.

(6) Der Fördermaschinist muß, wenn er das Selbstfahrersignal erhalten hat, wenigstens 30 Sekunden nach Empfang des Ausführungssignals warten, bevor er die Fördermaschine in Gang setzt.

(7) Hat der Fördermaschinist das Signal „Korb frei“ erhalten, so muß er die Förderkörbe oder -gefäße so in den Schacht fahren, daß sie nicht von einem Anschlag aus erreicht werden können.

(8) Wenn die Seilfahrtanlage für Arbeiten im Schacht oder zum Erreichen oder Verlassen der Arbeitsstelle benutzt wird, darf der Fördermaschinist während der Dauer dieser Arbeiten den Fördermaschinenraum nicht verlassen.

(9) Beim Verlassen des Fördermaschinenraumes hat der Fördermaschinist die Sicherheitsbremse aufzulegen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen, wenn das Aufliegen der Fahrbremse zuverlässig gesichert werden kann.

(10) Ist bei Schachtarbeiten der freie Durchgang der Förderkörbe, Fördergefäße oder Gegengewichte durch Bühnen oder dergl. behindert, muß der Fördermaschinist den Fördermaschinisten der folgenden Schicht persönlich unterrichten. Ist das nicht möglich, so hat er vor Verlassen des Fördermaschinenraumes an sichtbarer Stelle eine Tafel mit entsprechenden Hinweisen anzubringen.

(11) Der Fördermaschinist hat Schäden oder Mängel der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen.

b) Anschläger

§ 83

Als Anschläger dürfen nur zuverlässige Personen bestellt werden, die wenigstens 21 Jahre alt sind und wenigstens ein halbes Jahr lang unter Tage beim Schachtförderbetrieb beschäftigt gewesen sind; für Anschläger an den Nebenschlägen genügt eine halbjährige Tätigkeit im Schachtförderbetrieb auf der Hängebank.

§ 84

(1) Der Anschläger darf sich während der Güterförderung oder Seilfahrt nicht vom Anschlag entfernen, soweit er nicht selbst mitfährt. Bei der regelmäßigen Seilfahrt darf er nur beim ersten oder letzten Treiben mitfahren.

(2) Der Anschläger des Sammelanschlags muß sich auf der Signalseite des Anschlags aufhalten.

(3) Der Anschläger des Sammelanschlags hat das Probetreiben nach § 49 zu veranlassen. Bei Einkorbbetrieb ist das Probetreiben von dem Hauptansschläger zu veranlassen, der dem Fördermaschinisten den Beginn der regelmäßigen Seilfahrt ankündigt. Der Fördermaschinist ist über das Probetreiben vorher zu unterrichten.

(4) Der Anschläger hat die Ordnung beim Betreten und beim Verlassen der Förderkörbe oder Fördergefäße aufrecht zu erhalten, die Reihenfolge der Fahrenden zu bestimmen,

für vorschriftsmäßiges Schließen der Förderkörbe oder Fördergefäße und Schachtöre zu sorgen und die erforderlichen Signale zu geben.

(5) Der Anschläger darf das Betreten des Förderkorbes oder Fördergefäßes nur von der Seite zulassen, auf der er sich befindet.

(6) Der Anschläger eines Hauptanschlages muß zu Beginn der Betriebsruhe das Signal „Korb frei“ geben. Das gleiche gilt, wenn er sich bei Stillständen der Güterförderung vorübergehend vom Anschlag entfernt. Ist der Anschläger eines Hauptanschlages vor Beginn der Betriebsruhe als letzter gefahren, so darf der Anschläger des Sammelanschlages das Signal „Korb frei“ auch nach mündlicher Unterrichtung durch den Anschläger des Hauptanschlages zur Fördermaschine weitergeben. Ist der Anschläger des Sammelanschlages als letzter gefahren, so darf er nach Ende des letzten Treibens dem Fördermaschinenisten auch mündlich oder fernmündlich mitteilen, daß der Korb frei ist. Diese Mitteilung gilt als Signal „Korb frei“.

(7) Der Anschläger eines Hauptanschlages darf nach dem Geben des Signals „Korb frei“ den Anschlag erst verlassen, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß weggezogen worden ist.

(8) Der Anschläger muß die Aufsetzvorrichtungen vor Beginn jeder Seilfahrt oder beim Verlassen des Anschlages in der Ruhelage feststellen.

(9) Der Anschläger hat Schäden oder Mängel der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen.

§ 85

(1) Der Anschläger des Sammelanschlages darf mit Ausnahme des „Halt“-Signals keine Ausführungssignale geben, bevor er nicht ein Ausführungs-Signal erhalten hat. Dies gilt nicht:

- bei ausschließlicher Benutzung elektrischer Fertig-Signalanlagen,
- wenn der Anschläger des Sammelanschlages das Signal „Korb frei“ erhalten hat,
- wenn die Stellung der Förderkörbe oder Fördergefäße an den Anschlägen verbessert werden soll, bei Seilfahrt jedoch erst nach Verständigung mit dem Anschläger des Hauptanschlages, an dem sich der Gegenkorb (Gefäß) befindet,
- bei eintrümmiger Betriebsweise mit Sammelanschlag, wenn der Förderkorb oder das Fördergefäß am Sammelanschlag vorsteht,
- für die erste Anfahrt des Anschlägers eines Haupt- oder eines Sammelanschlages nach der Betriebsruhe.

(2) Wenn von zweitrümmiger Betriebsweise auf eintrümmige Betriebsweise mit Sammelanschlag übergegangen wird, und der Anschläger des obersten oder untersten Hauptanschlages sich zu einem anderen Hauptanschlag begibt oder sich entfernt, so muß er am Schachtör eine Tafel mit folgender deutlich lesbärer Aufschrift anbringen:

„Betreten des Förderkorbes (Fördergefäßes) verboten!“

(3) Gibt bei zweitrümmiger Betriebsweise oder bei eintrümmiger Betriebsweise mit Sammelanschlag der Anschläger des Sammelanschlages das vom Anschläger des anderen Hauptanschlages erhaltene Signal „Korb frei“ zur Fördermaschine weiter, so hat er diesem das gleiche Signal sofort zurückzugeben. Der Anschläger des Hauptanschlages darf sich von diesem nur entfernen, wenn er das Rücksignal erhalten hat und der Förderkorb oder das Fördergefäß weggezogen worden ist.

(4) Werden bei der Güterförderung oder Seilfahrt Nebenanschlänge benutzt, so dürfen die Anschläger der Hauptanschlänge Ausführungssignale erst dann geben, wenn ihnen sämtliche Nebenanschlänge durch Signale die Fahrbereitschaft angezeigt haben. Dies gilt nicht bei ausschließlicher Benutzung elektrischer Fertigsignalanlagen.

(5) Ist bei zweitrümmiger Betriebsweise der aufwärtsgehende Förderkorb (Fördergefäß) leer oder außergewöhnlich schwach belastet, oder ist der abwärtsgehende Förderkorb (Fördergefäß) außergewöhnlich stark belastet, so ist der Anschläger des Sammelanschlages hiervon vor dem Signalgeben zu verständigen. Ergibt sich daraus eine größere abwärtsgehende Überlast, so hat der Anschläger des Sammelanschlages dies vor dem Signalgeben dem Fördermaschinenisten anzuzeigen.

(6) Er gibt sich bei eintrümmiger Betriebsweise eine größere abwärtsgehende Überlast, so hat der jeweils den Förderkorb

(Fördergefäß) abfertigende Anschläger eines Hauptanschlages dies vor dem Signalgeben dem Fördermaschinenisten anzuzeigen.

XVII. Bestellung der verantwortlichen Personen

§ 86

Der Betriebsführer oder eine von ihm hiermit beauftragte Aufsichtsperson hat die Personen zu bestimmen, denen diese Verordnung Aufgaben überträgt. Aufsichtspersonen und Fördermaschinenisten hat der Betriebsführer selbst zu bestimmen.

XVIII. Unterrichtung und Dienstanweisung

§ 87

(1) Der Betriebsführer hat den mit den Prüfungen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 beauftragten Aufsichtspersonen für diese Aufgaben gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt bestätigte Dienstanweisung auszuhändigen.

(2) Soweit für die Überprüfungen nach § 57 Abs. 2 geeignete Fachkräfte des Maschinenbetriebes bestellt werden, haben die Aufsichtspersonen die Fachkräfte über ihre Dienstobliegenheiten zu unterrichten und ihnen gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt bestätigte Dienstanweisung auszuhändigen.

(3) Der Betriebsführer oder eine von ihm hiermit beauftragte Aufsichtsperson hat die Fördermaschinenisten und die Anschläger über ihre Dienstobliegenheiten zu unterrichten und ihnen gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt bestätigte Dienstanweisung auszuhändigen. Die Unterrichtung ist bei jeder Änderung der Seilfahrteinrichtungen zu wiederholen, soweit durch diese die Tätigkeit der Fördermaschinenisten und Anschläger beeinflusst wird.

(4) Die Empfangsbescheinigungen nach Abs. 1 bis 3 sind zum Seilfahrtbuch zu nehmen.

XIX. Zusätzliche Bestimmungen für Schachtarbeiten und Befahrungen des Schachtes

§ 88

(1) Bei Schachtarbeiten und Befahrungen des Schachtes ist zum Signalgeben das Schachthammersignal oder die dafür bestimmte besondere Signalvorrichtung zu benutzen.

(2) Wird auf dem Dach des Förderkorbes oder -gefäßes gefahren oder gearbeitet, so muß ein Geländer angebracht sein.

(3) Bei Schachtarbeiten darf in keinem Trumm des Schachtes Güterförderung oder regelmäßige Seilfahrt stattfinden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

(4) Bei Schachtarbeiten sind der Fördermaschinenist und die beteiligten Anschläger von der zuständigen Aufsichtsperson vor Beginn über Art und Umfang der Arbeiten zu unterrichten und ggf. mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

E. Schachtabteufen

I. Seilfahrtanlagen beim Abteufen

§ 89

Für Hauptseilfahrtanlagen beim Abteufen gelten folgende Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung mit der Maßgabe, daß die Vorschriften für Förderkörbe auch für Förderkübel anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

§§ 2, 3, 4 mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen auch auf die Hilfseinrichtungen beim Abteufen (§ 90 bis 93) Anwendung finden, § 8 in folgender Fassung:

„(1) Im Schacht sind Einrichtungen zur Führung der Förderkübel (Förderkörbe) anzubringen. Bei Förderkübeln müssen sie wenigstens bis zu einer Teufe von 40 m über der Schachtsohle reichen.

(2) Bei Seilführungen ist der Führungsschlitten durch Ösen zu führen, deren lichte Weite das 1,5fache des Seildurchmessers und deren Höhenabstand mindestens das 1,15fache des Abstandes der Führungsseile betragen muß. Die Verwendung von Büchsen in den Führungsösen ist nicht zulässig.

(3) Bei Verwendung von Schlittenfängern müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Treiben bei eingelegtem Fänger zwangsläufig verhindern.

(4) Führungsschlitten mit Spurlattenführung sind nicht zulässig.

(5) Die Ausführung der Spannseile, Spannlager und Winden richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.“

§ 11, Abs. 2 und 4 in folgender Fassung:

„(2) Die freie Höhe muß bei Güterförderung und Seilfahrt mindestens 5 m betragen und beim Fortschreiten des Abteufens ständig erhalten bleiben.

(4) Unterhalb der Seilscheiben müssen Prellträger vorhanden sein.“

§§ 12, 13, 14,

§ 15 mit der Maßgabe, daß der Geschwindigkeitsmesser selbstschreibend sein muß.

§§ 16, 17, 18,

§ 19 mit dem Zusatz: „Bei Verwendung von Förderkübeln sind nur Seilmacharten zulässig, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen.“

§ 20 in folgender Fassung: „Jedes Förderseil muß beim Auflegen eine von der Förderteufe abhängige Sicherheit S gegenüber der statischen Belastung besitzen, die sich nach der Formel

$$S = 9,5 - 0,001 T$$

errechnet, wobei für T die größte Förderteufe in Metern einzusetzen ist.“

§§ 21, 22, 23,

§ 24 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, daß während des Treibens sich niemand im Schacht aufhalten darf.

§§ 25, 26, 27,

§ 35 für Förderkübel in folgender Fassung:

(1) Die Verbindungsteile zwischen Förderkübel und seinem Aufhängebügel müssen wenigstens eine 10fache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Belastung bei der Bergeförderung haben.

(2) Die Tragaugen des Kübels dürfen nicht angeschweißt werden.

(3) Die Kübel sind so einzurichten, daß sie während des Treibens nicht umkippen können.“

§ 37 mit der Maßgabe, daß die Standfläche für die einzelne Person mindestens 0,18 m² betragen muß.

§§ 38, Abs. 1, 39, 40 Abs. 1, 41,

§ 43 in folgender Fassung:

„(1) Jede Seilfahrtanlage muß von der Schachtsohle und von der Bühne eine Vorrichtung für akustische Signale zur Hängebank oder zum obersten Anschlag sowie je eine von hier zur Fördermaschine und zur Bühnenwinde haben. Außerdem muß eine Vorrichtung für akustische Signale von der Hängebank oder dem obersten Anschlag zur Schachtsohle und zur Bühne vorhanden sein, falls nicht mit der Schachtleuchte ein Achtungszeichen gegeben werden kann.

(2) Sind im Schacht mehrere Seilfahrt- oder Förderanlagen vorhanden, müssen die von der Schachtsohle oder der Bühne zur Hängebank oder zum obersten Anschlag gegebenen akustischen Signale der einzelnen Anlagen verschieden klingen und außerdem optisch angezeigt werden.

(3) Die Ausführung elektrischer Signalanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.“

§ 44 Abs. 1 in folgender Fassung: „Zur mündlichen Verständigung zwischen der Schachtsohle, der Bühne, der Hängebank oder dem obersten Anschlag und dem Fördermaschinenraum muß eine Fernsprechanlage vorhanden sein, die jederzeit eine Verständigung zwischen sämtlichen Sprechstellen gestattet.“

§ 44 Abs. 2 und 3,

§ 45 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß außer den Führungseinrichtungen auch die Führungsschlitten zu prüfen sind.

§ 46 Abs. 1 mit folgendem Zusatz: „Vor jeder Wiederverwendung ist der bauliche Zustand eines Abteufgerüsts von einem vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen nachzuprüfen. Der beabsichtigte Wiederaufbau eines bereits verwendeten Gerüsts ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Einzelteile auch vor dem Zusammenbau geprüft werden können. Abteufgerüste aus Holz sind außerdem nach einer Betriebszeit von 3 Jahren von einem vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Bei Abteufgerüsten aus Stahl bestimmt das Bergamt den Zeitpunkt der erneuten Prüfung.“

§§ 47, 48, 49, 50,

§ 52 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß das Abhauen der Trommel- und Bobinenseile alle 3 Monate vorzunehmen ist.

§§ 52 Abs. 2 bis 4, 54, 55 Abs. 1, 4 und 5, 56,

§ 57 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Prüfungen mit Erlaubnis des Bergamts auch von maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtspersonen vorgenommen werden dürfen,

§§ 57 Abs. 2 und 3, 58, 60 Abs. 1,

§ 60 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung nur für den Abteufschacht Anwendung findet.

§ 61 Abs. 1,

§ 61 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Buchstabens g) folgende Fassung tritt: „allen anderen im Schacht beschäftigten Personen.“

§ 61 Abs. 4 in folgender Fassung: „Den unter Abs. 3 Buchst. a) bis f) genannten Personen, auch wenn sie von anderen Personen begleitet werden, ist das Fahren mit eigener Signalgebung (Selbstfahren) gestattet. Der Selbstfahrer muß das Ausführungssignal vom Förderkübel (Förderkorb) aus geben.“

§ 62 Abs. 1 in folgender Fassung: „Ein Seil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die nach der für das Abteufen geltenden Fassung des § 20 berechnete Sicherheitszahl um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.“

§ 62 Abs. 2, 3 und 4,

§§ 63, 64, 65,

§ 66 Abs. 1 bis 3,

§ 66 Abs. 4 mit dem Zusatz: „Es darf weder auf einem beladenen Kübel noch auf dem Rande des Kübels stehend oder sitzend gefahren werden.“

§§ 67, 68 Abs. 1,

§ 69 in folgender Fassung: „Der Fördermaschinenraum und die Hängebank oder der oberste Anschlag müssen hell beleuchtet sein. Im Fördermaschinenraum muß Notbeleuchtung vorhanden sein.“

§ 71,

§ 72 mit folgendem Zusatz: „Die Förderkübel oder, soweit mit Förderkörben abgeteuft wird, die Förderwagen, dürfen nur bis auf Handbreite unter den Rand gefüllt werden.“

§ 73 Abs. 1 und 2,

§ 73 Abs. 3 in folgender Fassung: „Durch besondere Signale sind anzuzeigen

1. Beginn und Ende der regelmäßigen Seilfahrt,
2. jede „Einzelseilfahrt.“

§ 73 Abs. 4 bis 8 und Abs. 10,

§ 75 mit der Maßgabe, daß die Tafeln nur im Fördermaschinenraum und am Sammelanschlag vorhanden zu sein brauchen.

§§ 76, 77, 78, 79,

§ 80 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Abs. 2 Ziff. 3 folgende Fassung tritt:

„3. Zwei Monate bei Arbeiten auf der Schachtsohle und ggf. auf der Mauerbühne, ein Monat als Anschläger oder Abnehmer beschäftigt gewesen und drei Monate an einer Abteuffördermaschine angelernt worden sind.“

§§ 81, 82 Abs. 1 bis 5, 7 bis 9 und 11 sowie folgender Zusatz:

„Der Fördermaschinist muß unmittelbar nach dem Anheben des Förderkübels von der Schachtsohle oder Bühne und mindestens 3 m vor dem Aufsetzen des Förderkübels (Förderkorbes) auf die Schachtsohle oder Bühne anhalten. Er darf das Treiben erst auf ein weiteres Signal fortsetzen.“

§ 83 in folgender Fassung: „Als Anschläger dürfen nur zuverlässige und mit dem Betrieb vertraute Personen beschäftigt werden, die wenigstens 21 Jahre alt sind.“

§ 84 Abs. 1 bis 3,

§ 84 Abs. 4 in folgender Fassung: „Der Anschläger hat die Ordnung beim Betreten und Verlassen der Förderkübel (Förderkörbe) aufrecht zu erhalten, die Reihenfolge der Fahrenden zu bestimmen und die erforderlichen Signale zu geben. Der Anschläger des Sammelanschlags hat außerdem die Schachtklappen und ggf. die Klappen der Kippbühne zu bedienen.“

§ 84 Abs. 9,

§§ 86, 87, 95, 97 bis 102.

§ 90

(1) Abteufschächte sind an der Rasenhängebank oder an der Sohle, von der weiter abgeteuft wird, durch dichte Bühnen mit Schachtklappen abzudecken.

(2) Die Durchgangsöffnungen sind so abzuschließen, daß niemand bei geöffneten Klappen hineinfallen kann. Bei Verwendung einer zusätzlichen Kippbühne gilt dies nur für die Schachtklappen.

(3) Alle Bühnen und Klappen müssen eine mindestens 7fache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben.

(4) Die Schachtklappen und die Klappen der Kippbühne dürfen nur für den Durchgang der Förderkübel oder anderer am Seil hängender Lasten geöffnet werden. Das gilt nicht für die Schachtklappen, solange zur Kippbühne gefördert wird.

(5) Können die Schachtklappen und die Klappen der Kippbühne gleichzeitig von einem Anschlägerstand aus bedient werden, so muß die jeweilige Stellung der von dort nicht sichtbaren Klappe dem Anschläger optisch angezeigt werden.

II. Greiferanlagen

§ 91

(1) Die Ausführung der Greiferanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Für das Tragseil der schwebenden Bühne oder des Tragwerks der Greiferwinde gelten die Bestimmungen des

§ 19 mit dem Zusatz, daß in den Fällen, in denen die Bühne oder das Tragwerk nicht durch Spurlatten geführt wird, nur Seilmacharten verwendet werden dürfen, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen,

des § 20 mit der Maßgabe, daß eine 8fache Sicherheit gegenüber der statischen Höchstbelastung vorhanden sein muß,

der §§ 21, 23, 25 mit der Maßgabe, daß die Auftriegszeit 1 Jahr betragen darf, und

des § 26.

Das Tragseil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die beim Auflegen vorhandene Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(3) Das Greiferseil ist täglich von einer mit der Prüfung von Seilen vertrauten Person bei hellem Licht in der Weise zu prüfen, daß der Prüfende das Seil unmittelbar vor sich hat. Diese Prüfung ist alle 3 Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson vorzunehmen. Mit Erlaubnis des Bergamts darf diese Prüfung auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson vorgenommen werden.

(4) Der Einband des Greiferseils ist alle 2 Wochen zu erneuern. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Bergamts zulässig.

(5) Die Winden zum Verfahren der schwebenden Bühnen oder des schwebenden Tragwerks sowie die Verbindungsstücke zwischen Tragseil und Bühne oder Traggerüst sind vor jedem Verfahren durch eine Aufsichtsperson zu prüfen. Wird die Bühne oder das Traggerüst mehrmals an einem Tage verfahren, so genügt die Prüfung vor dem ersten Verfahren.

(6) Die gesamte Greiferanlage ist alle 6 Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson oder mit Erlaubnis des Bergamts auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat den Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfungen in das Seilfahrt- und in das Seilprüfbuch der zugehörigen Seilfahrtanlage einzutragen und die Eintragungen zu unterzeichnen.

(7) Die schwebende Bühne oder das Tragwerk muß im Ruhezustand so festgelegt sein, daß ein Kippen ausgeschlossen ist.

(8) Die Bühne oder das Tragwerk darf nur verfahren werden, wenn sich niemand darunter aufhält.

III. Fahrten und Notfahrtsanlagen

§ 92

(1) Die Sohle und die Bühne eines Abteufschachtes müssen mit Fahrten oder mit einer Notfahrtsanlage erreichbar sein.

(2) Das Fahrtrum bis zu einer Teufe von 30 m über der Schachtsohle muß den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 7 und des § 7 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Ausführung der Notfahrtsanlage richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(4) Für das Notfahrtsseil gelten die Bestimmungen der

§§ 19 mit dem Zusatz, daß nur Seilmacharten verwendet werden dürfen, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen,

20 mit der Maßgabe, daß eine 8fache Sicherheit gegenüber der Höchstbelastung vorhanden sein muß,

23 Abs. 1 und 26.

Das Notfahrtsseil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt wird oder Anzeichen bestehen, daß die beim Auflegen vorhandene Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(5) Die Notfahrtsanlage muß ständig betriebsbereit gehalten werden. Die Notfahrt darf sich höchstens 50 m über der Schachtsohle oder Bühne befinden, solange sich Personen auf der Schachtsohle oder Bühne aufhalten.

(6) Die Notfahrtsanlage ist alle 6 Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson oder mit Erlaubnis des Bergamts auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat den Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfung in das Seilfahrt- und in das Seilprüfbuch der zugehörigen Seilfahrtanlage einzutragen und die Eintragung zu unterzeichnen.

(7) Nach jeder Änderung der Einbauten im Schacht, durch die der freie Durchgang der Notfahrt behindert werden könnte, ist die Notfahrt zur Prüfung des freien Durchganges durch den Teil des Schachtes hindurch zu fahren, in welchem die Schachteinbauten geändert worden sind.

IV. Schwebende Bühnen beim Abteufen

§ 93

(1) Die Ausführung der schwebenden Bühnen beim Abteufen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Für das Tragseil gelten die Bestimmungen der

§§ 19 mit dem Zusatz, daß in den Fällen, in denen die Bühne nicht durch Spurlatten geführt wird, nur Seilmacharten verwendet werden dürfen, die sich unter Last (einschließlich Eigengewicht) nicht aufdrehen,

20 mit der Maßgabe, daß eine 8fache Sicherheit gegenüber der Höchstbelastung beim Verfahren vorhanden sein muß,

21, 23, 25 mit der Maßgabe, daß die Auftriegszeit ein Jahr betragen darf,

und 26.

Das Tragseil darf nicht mehr benutzt werden, wenn festgestellt worden ist oder Anzeichen bestehen, daß die beim Auflegen vorhandene Sicherheit um mehr als 15 v. H. unterschritten ist.

(3) Die Winde sowie die Verbindungsstücke zwischen Tragseil und Bühne sind vor jedem Verfahren durch eine Aufsichtsperson zu prüfen. Wird die Bühne mehrmals an einem Tage verfahren, so genügt die Prüfung vor dem ersten Verfahren.

(4) Die gesamte Anlage ist alle 6 Wochen von einer maschinentechnisch vorgebildeten Aufsichtsperson oder mit Erlaubnis des Bergamts auch von einer maschinentechnisch nicht vorgebildeten Aufsichtsperson zu prüfen. Diese hat den Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfungen in das Seilfahrt- und in das Seilprüfbuch der zugehörigen Seilfahrtanlage einzutragen und die Eintragungen zu unterzeichnen.

(5) Die Bühne muß im Ruhezustand so festgelegt sein, daß sie nicht kippen kann.

(6) Die Höchstbelastung, für die die Bühne gebaut ist, darf nicht überschritten werden. Die Belastung ist möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(7) Die Bühne darf nur verfahren werden, wenn

1. sich niemand darunter aufhält,
2. sich keine anderen als die zur Führung erforderlichen Personen darauf befinden und die für das Verfahren vorgesehene Höchstbelastung nicht überschritten wird,
3. neben dem Führer der Winde eine Person zum Bedienen der Sperrvorrichtung an der Winde anwesend ist.

F. Förderanlagen im Nachbartrum

§ 94

Für nicht zur Seilfahrt dienende Förderanlagen, die sich mit Hauptseilfahrtanlagen im gleichen Schacht befinden, gelten folgende Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung:

§§ 5, 8, 19, 20, soweit er sich auf die Güterförderung bezieht, §§ 21, 22, 23, 25, 26, 29, 30, 31 Abs. 1 und 2, 32, 33, 35, 36 Abs. 1, 2 und 3,

§ 39 Abs. 1 bis 7 mit der Maßgabe, daß die Werksbescheinigung nach Abs. 4 zum Seilprüfbuch zu nehmen ist.

§ 41,

§ 42 mit der Maßgabe, daß von § 39 nur die Absätze 1, 2, 5 und 7 Anwendung finden.

§§ 43 Abs. 1 bis 6, 44 Abs. 1, 45, 50 Abs. 2 bis 4, 51, 52 Abs. 1, 2 und 4, 53 Abs. 2 und 3, 54 Abs. 2, 55 Abs. 4 und 5,

§ 57 Abs. 1, soweit Prüfungen verlangt werden,

§§ 58 Abs. 2, 60 Abs. 1, soweit er sich auf die Güterförderung bezieht,

§ 64 in folgender Fassung: „Die Fahrgeschwindigkeit darf 20 m/s nicht überschreiten, sofern das Bergamt keine niedrigere Geschwindigkeit vorschreibt.“

§§ 68 Abs. 1, 71, 72, 73 Abs. 1, 2, 6, 7, 8 mit der Maßgabe, daß die Signale nur von Anschlägern gegeben werden dürfen, Abs. 9 in folgender Fassung: „Ausführungssignale dürfen außer beim Umsetzen erst nach dem Schließen der Schachtore gegeben werden.“

§ 75 in folgender Fassung: „An den Anschlägen sind Tafeln mit den festgesetzten Signalen aufzuhängen. Außerdem ist dort bekanntzugeben,

1. daß nur die auf den Tafeln verzeichneten Signale gegeben werden dürfen,
2. daß nur die Anschläger die Signaleinrichtung benutzen dürfen,
3. daß die Förderanlage nicht zur Seilfahrt benutzt werden darf.“

§ 77 mit Ausnahme von Ziff. 4,

§§ 78, 79, 82 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 11,

§ 83 in folgender Fassung: „Als Anschläger dürfen nur zuverlässige und unterwiesene Personen bestellt werden.“

§§ 84 Abs. 1, 2, 6 bis 9, soweit sie sich auf die Güterförderung beziehen, 85 Abs. 1 und 3 bis 6, 86, 88, 97, 98, 99, 101.

§ 95

Für nicht der Seilfahrt dienende Abteufförderanlagen, die sich mit Hauptseilfahrplananlagen beim Abteufen im gleichen Schacht befinden, gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 90.

G. Arbeits- und Schutzbühnen

§ 96

(1) Die Ausführung und Bemessung der festen Arbeitsbühnen sowie die Auswahl der Werkstoffe und die Prüfung richten sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

(2) Die Ausführung der schwebenden Arbeitsbühnen in Schächten mit Hauptseilfahrplananlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts. Für das Trageil und die Prüfung finden die Vorschriften des § 93 Abs. 2 bis Abs. 4 Anwendung.

(3) Die Höchstbelastung, für die eine feste oder eine schwebende Arbeitsbühne gebaut ist, darf nicht überschritten werden. Die Belastung ist möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(4) Das Weiterabteufen unterhalb einer Förder- oder Seilfahrplananlage ist durch Schutzbühnen zu sichern. Die Berechnung und Ausführung dieser Bühnen richtet sich nach den Bestimmungen des Oberbergamts.

H. Schlußbestimmungen

I. Ausnahmegewilligungen

§ 97

(1) Das Oberbergamt kann auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen, soweit nicht das Bergamt für zuständig erklärt ist.

(2) Ausnahmegewilligungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sie sind jederzeit widerruflich, auch wenn sie befristet erteilt worden sind.

II. Untersuchung durch Sachverständige

§ 98

(1) Die Bergbehörde kann Untersuchungen durch von ihr anerkannte Sachverständige auch in anderen als den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen verlangen.

(2) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die zu den Untersuchungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Untersuchungen zu tragen.

III. Strafen

§ 99

Zu widerhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

IV. Bekanntmachungen

§ 100

(1) Jedem Untertagearbeiter ist ein Auszug aus dieser Bergpolizeiverordnung in Heftform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Auszug muß folgende Vorschriften mit den dazugehörigen Überschriften enthalten:

§§ 61 Abs. 1, 3 und 4, 65, 66 mit dem Zusatz aus § 89:

„Beim Abteufen darf weder auf einem beladenen Kübel noch auf dem Rande des Kübels stehend oder sitzend gefahren werden.“

§§ 67, 72, 73 Abs. 8, 74, 84 Abs. 4 und 5, 99. Die hiervon für das Schachtabteufen nach § 89 gültigen Vorschriften sind in dem Auszug besonders zu kennzeichnen.

(2) Ein gleicher Auszug ist an geeigneter Stelle auszuhängen.

(3) Jeder Aufsichtsperson und den Mitgliedern des Betriebsrates ist ein Abdruck der gesamten Bergpolizeiverordnung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

V. Inkrafttreten

§ 101

(1) Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Bergpolizeiordnungen für die Seilfahrt vom 14. Juli 1927/23. Dezember 1936 des Oberbergamts Bonn und vom 16. Juli 1927/23. Dezember 1936 des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld außer Kraft.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 102

(1) Seilfahrtgenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Bergpolizeiverordnung erteilt worden sind, gelten längstens bis zum 1. Januar 1961 weiter. Insoweit bleiben auch die Bestimmungen der Bergpolizeiordnungen für die Seilfahrt vom 14. Juli 1927/23. Dezember 1936 des Oberbergamts Bonn und vom 16. Juli 1927/23. Dezember 1936 des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld, die sich auf die Einrichtung der Seilfahrplananlagen und die Prüfung der Fangvorrichtungen beziehen, anwendbar.

(2) Fahrtregler und Bremseinrichtungen, deren Bauarten nicht zugelassen sind, dürfen in Hauptseilfahrplananlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bergpolizeiverordnung bereits errichtet waren, weiter verwendet werden.

Wiesbaden, 1. 10. 1957

Hessisches Oberbergamt

Tgb. Nr. 2352/57/429a

St. Anz. Nr. 42/1957 S. 1029

1052

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für die ländliche Siedlung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Aus-siedlung und Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundsätze

- I. Maßgebende Bestimmungen
- II. Siedlungsbehörden
- III. Siedlungsunternehmen

IV. Landbeschaffung

V. Siedlungsvorgang

1. Grundsätzliches
2. Rechtsform der Siedlung
3. Siedlungsarten
 - a) Vollbauernstellen
 - b) Spezialstellen
 - c) Land-, Forst-, Gartenbau- und Weinbergarbeiterstellen

- d) Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
 - e) Anliegersiedlung
 - f) Besondere Siedlungsarten
 - aa) Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in bestehende landwirtschaftliche Betriebe
 - bb) Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Betriebe
4. Besetzung der Höfe und Stellen

B. Finanzierung

- I. Allgemeines
- II. Aufbringung und Verwendung der Siedlungskredite
 - 1. Bundesmittel
 - 2. Landesmittel
 - 3. Aufbaudarlehen
 - 4. Landesbaudarlehen
- III. Zwischenkredite
 - 1. Allgemeines
 - 2. Ankaufskredit
 - 3. Besiedlungskredit
 - 4. Baukredit
 - 5. Sonderkredit
 - a) Darlehen für Anliegersiedlung
 - b) Einrichtungsdarlehen
 - c) Darlehen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe
 - d) Sonstige Kredite
 - aa) Kredite an Gemeinden und Genossenschaften
 - bb) für Dorfauflockerungsmaßnahmen
 - e) Produktiv- und Betriebsmittelkredite
- IV. Beihilfen
- V. Leistungen der Siedler
 - 1. Eigenleistung
 - 2. Tragbare Rente und tragbare Belastung
 - 3. Leistung auf Vorlasten
 - 4. Einziehung der Siedlungsleistungen
- VI. Unterverteilung der Zwischenkredite und Vorlasten
- VII. Kreditfestsetzung und -bewilligung
- VIII. Auszahlung der Kredite
- IX. Endgültiger Finanzierungsplan und Ausgleichsrücklage

C. Übereignung der Siedlerstellen und Kaufpreisberechnung

D. Sicherungsbestimmungen für Siedlerstellen

E. Übergangs- und Schlußbestimmungen

III. Siedlungsunternehmen

Zur Durchführung der ländlichen Siedlung bedienen sich die Siedlungsbehörden in der Regel eines Siedlungsunternehmens, das durch Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten für das Land Hessen oder für Teile desselben als gemeinnütziges ländliches Siedlungsunternehmen anerkannt sein muß.

Den gemeinnützigem ländlichen Siedlungsunternehmen steht für ihre Tätigkeit eine Besiedlungsgebühr zu.

IV. Landbeschaffung

Das Siedlungsland wird, soweit es sich nicht um die Durchführung von Verfahren für selbstsiedelnde Bewerber und Eigentümer handelt, von den zugelassenen gemeinnützigem ländlichen Siedlungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen und im freihändigen Grundstücksverkehr erworben.

Die Siedlungsbehörde hat sich in die Landbeschaffung tatkräftig einzuschalten.

Kaufverträge über Grundstücke, deren Besiedlung unter Inanspruchnahme von Siedlungsmitteln durchgeführt werden soll, sind vorbehaltlich der Kreditzusage der Siedlungsbehörde abzuschließen.

Bei den Ankäufen ist vom Siedlungsverwertungswert auszugehen. Zur Entlastung der zur Verfügung zu stellenden öffentlichen Mittel sind die auf den Grundstücken ruhenden Vorlasten möglichst zu übernehmen. Dabei ist nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. 1. 1935 zu verfahren.

V. Siedlungsvorgang

1. Grundsätzliches

Die Siedlungsverfahren sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter weitgehender Schonung der öffentlichen Mittel

durchzuführen. Die Siedlungen sind daher so sparsam und einfach wie möglich zu gestalten. Jedoch sind alle Stellen so auszustatten, daß sie nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen bewirtschaftet werden können.

Die Oberste Siedlungsbehörde kann Bestimmungen über die bebaute Fläche und den umbauten Raum der Wohn- und Wirtschaftsgebäude treffen und Typenpläne für die einzelnen Stellenarten und Stellengrößen vorschreiben.

Die gemeinnützigem ländlichen Siedlungsunternehmen sollen eine weitgehende Technisierung der Stellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten fördern. Sie können hierfür einen Teil der Förderungsgelder des Finanzierungsplanes entsprechend verwenden. Sie haben weiter für die Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen und landeskulturellen Anlagen, die bei der Durchführung eines Siedlungsverfahrens errichtet worden sind, so lange zu sorgen, bis die hierfür verantwortlichen Träger, z. B. Wasser- und Bodenverbände, gegründet sind. Sie haben zu diesem Zweck in den einzelnen Siedlungsverfahren Gemeinschaften der Siedler zu bilden und diesen die Unterhaltung der Anlagen zu übertragen.

2. Rechtsform der Siedlung

Die Rechtsform der ländlichen Siedlung ist in der Regel der Erwerb zu Eigentum.

Die Pachtsiedlung ist nur dann Siedlung im Sinne des RSG, wenn die Übertragung des Eigentums an der Stelle auf den Siedler nach Ablauf der Pachtzeit sichergestellt ist (Kaufanwartschaft) und der Verpächter die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung zugunsten des Siedlers auf den Pachtflächen bewilligt und beantragt. Dabei sollen für jede Stelle und für alle Flächen, die zum Siedlungsgebiet gehören, besondere Grundbücher angelegt werden, sowie in Abteilung II der Grundbücher, soweit es sich um ehemals preußische Gebietsteile handelt, der Rentengutssperrvermerk und in Abteilung III die auf die einzelnen Stellen entfallenden Siedlungskredite an bereitetester Stelle eingetragen werden.

3. Siedlungsarten

Unter Beachtung der Grundsätze zur Verbesserung der Agrarstruktur kommen folgende Siedlungsarten in Betracht:

a) Vollbauernstellen

Die Vollbauernstelle als gesicherte bäuerliche Familienwirtschaft stellt das Hauptziel der ländlichen Siedlung und der Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen dar. Sie ist daher besonders zu fördern durch Schaffung neuer Stellen und Aussiedlung innerhalb und außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

b) Spezialstellen

Diese Stellen — beispielsweise Obst-, Gartenbau- und Fischereibetriebe, Baumschulen, Maschinenhöfe — sollen in der Regel eine Größe von 1 bis 6 ha haben. Vor der Auslegung derartiger Stellen hat das gemeinnützigem ländliche Siedlungsunternehmen die zuständige Fachbehörde über die Lebensfähigkeit der Stelle und über die fachliche Eignung des vorgesehenen Bewerbers zu hören.

c) Land-, Forst-, Gartenbau- und Weinbergarbeiterstellen

Der Schaffung dieser Stellen ist zur Regelung der Arbeitsverfassung auf dem Lande besondere Beachtung zu schenken. Diese Stellen werden für Bewerber ausgelegt, die voraussichtlich sichere und dauernde Erwerbsmöglichkeiten in der Land- oder Forstwirtschaft, im Garten- oder Weinbau haben und mindestens 100 Tage im Jahre beschäftigt sind.

Landwirtschaftliche Arbeiterinnen, die in Ehegemeinschaft leben und deren Ehemänner Berufen nachgehen, die außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft, des Garten- oder Weinbaues liegen, können ebenfalls gefördert werden, wenn

- aa) die Ehefrau seit mindestens 5 Jahren in der Land- oder Forstwirtschaft, im Garten- oder Weinbau tätig gewesen und in diesen Jahren mindestens 100 Tage je Jahr dieser Beschäftigung nachgegangen ist; für diese Zeit kann auch die Zeit vor der Ehe entsprechend berücksichtigt werden,
- bb) mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß die Ehefrau noch für

- längere Zeit die zu aa) genannte Voraussetzung erfüllen kann und erfüllt,
- cc) der zuständige Bürgermeister und der Ortslandwirt bestätigen, daß die zu aa) und bb) genannten Voraussetzungen als gegeben angesehen werden können.
- d) **Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen**

Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen sind solche Stellen, die neben ausreichendem Wohnraum (ggf. mit Einliegerwohnung) und angemessenen Wirtschaftsräumen eine angemessene Landzulage aufweisen und nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Ausstattung dazu bestimmt und geeignet sind, dem Antragsteller durch weitgehende Selbstversorgung seiner Familie aus den Erträgen des Bodens und der Tierhaltung sowie ggf. durch Einkünfte aus einer bescheidenen Marktleistung eine wesentliche Ergänzung seines Einkommens zu bieten.

Die Gesamtgröße beträgt mindestens 2500 qm, wovon 2300 qm Nutzland sein müssen. Von der Gesamtwirtschaftsfläche von 2500 qm müssen mindestens 1250 qm als Eigentum oder im Erbbaurecht zur Verfügung stehen, während die Restfläche (mindestens 1250 qm) auf die Dauer von mindestens 12 Jahren zu einem angemessenen Pachtzins überlassen sein muß. In begründeten Ausnahmefällen kann die Eigenfläche kleiner sein, ihr Anteil an der Gesamtfläche darf jedoch nicht unter 1000 qm liegen. Die Hofstelle muß in jedem Falle mindestens 800 qm groß sein. Steht zur Bildung der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle ein geschlossenes Grundstück in der Größe von 1800 qm zur Verfügung, kann ggf. auf die Zupacht weiteren Nutzlandes verzichtet werden.

Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen können folgende Personen erhalten:

- aa) Personen, die in einem landwirtschaftsverbundenen Beruf tätig sind. Zu diesen gehören:
1. Deich-, Wasserbau-, Torf-, Drainagearbeiter, Wege- und Straßenwärter, Obstbaumwärter, Imker, Fischer, Jagdaufseher, Schäfer und Faselhalter;
 2. Handwerker, die überwiegend für landwirtschaftliche Betriebe tätig sind;
 3. Arbeiter und Angestellte, deren Tätigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb von wesentlicher Bedeutung ist; Angestellte jedoch nur dann, wenn die Übernahme der Stelle der Existenzfestigung dient.

Bezüglich der vorgenannten Personen ist ein strenger Maßstab insofern anzulegen, als der Bewerber, soweit er nicht aus der Landwirtschaft stammt, mindestens 1 Jahr vor der Antragstellung in einem der zu 1.—3. genannten Berufe — wenn auch nicht ununterbrochen — tätig gewesen sein muß und die begründete Aussicht besteht, daß er in den genannten Berufen Dauerbeschäftigung behält. Zur Frage der Sicherung der Existenz der Bewerber zu 3. sind eingehende Erläuterungen über die Art der Tätigkeit sowie über die Höhe des Einkommens zu machen.

- bb) Personen, die infolge der Besiedlung eines Siedlungsobjektes ihre Existenz verloren haben und keine größere Stelle übernehmen können (vgl. § 25 a RSG).
- cc) Vertriebene und Flüchtlinge, die auf Grund der Vorschriften des BVFG und des LAG eingegliedert werden, auch wenn sie nicht mehr in landwirtschaftlichen Berufen arbeiten.

Die Bewerber für eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle müssen sich entsprechend der Struktur ihrer Familie für die Übernahme einer solchen Stelle eignen und einen festen Haupterwerb bzw. ein sicheres Haupteinkommen — hierunter fällt auch ein Renteneinkommen — nachweisen. Dieser Nachweis ist auch als erbracht anzusehen, wenn der Bewerber eine Bescheinigung des Arbeitsamtes vorlegt, wonach er an dem neuen Wohnort bzw. in verkehrsgünstiger Entfernung zu diesem voraussichtlich Dauerarbeit finden wird.

e) **Anliegersiedlung**

Die Förderung der Anliegersiedlung ist von besonderer Bedeutung.

Sie bezweckt:

- aa) einen landwirtschaftlichen Kleinbetrieb durch eine Landzulage bis zur Größe eines selbständigen Familienbetriebes zu heben,

- bb) einem Arbeiter sowie einem Angehörigen eines landwirtschaftsverbundenen Berufes, deren Tätigkeit den landwirtschaftlichen Betrieben in erster Linie zugute kommt, Land zur Deckung des Bedarfs des eigenen Haushaltes zuzuweisen.

Die Anliegersiedlung setzt voraus, daß der Bewerber Eigentümer eines Wohnhauses, eines Wirtschaftsgebäudes und landwirtschaftlichen Inventars ist.

f) **Besondere Siedlungsarten**

- aa) **Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in bestehende landwirtschaftliche Betriebe.**

Der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen durch käufliche oder pachtweise Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe, Betriebsteile oder Grundstücke gemäß den §§ 42, 44 und 45 BVFG ist besondere Bedeutung beizumessen. Ein derartiges Vorhaben ist gemäß den Verwaltungsanordnungen des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten Siedlung im Sinne des RSG.

- bb) **Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Betriebe**

Für den Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen eines Siedlungsverfahrens sind die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

4. **Besetzung der Höfe und Stellen**

Die Auswahl der Siedler im Neusiedlungsverfahren obliegt den gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen. Soweit Vertriebene oder Flüchtlinge zur Ansetzung kommen, hat der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen ein Vorschlagsrecht.

Vertriebene und Flüchtlinge, deren Stellen mit Mitteln aus dem BVFG oder mit Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft ganz oder teilweise finanziert werden sollen, können nur dann im Rahmen der ländlichen Siedlung berücksichtigt werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen des § 35 BVFG oder des § 2 der Weisung über die Gewährung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft gegeben sind. Bei der Vergabe der Siedlerstellen muß das Verhältnis zwischen dem nach den Bestimmungen des BVFG begünstigten Personenkreis einerseits und den Einheimischen andererseits — auf das Ganze gesehen — mindestens 75 : 25 betragen. Dieser Anteil ist wegen der auf ihm ruhenden Zusatzfinanzierung aus Bundesmitteln unbedingt einzuhalten.

B. Finanzierung

I. Allgemeines

Es ist Pflicht aller Beamten und Angestellten, die bei Behörden und gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen mit der Bewilligung oder Verwendung öffentlicher Mittel betraut sind, diese ihnen anvertrauten Mittel verantwortungsbewußt zu verwalten und von jeder denkbaren Einsparungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Vor Beginn des Verfahrens hat der Siedlungsträger einen vorläufigen Finanzierungsplan aufzustellen. Dieser soll unter Berücksichtigung der vorgesehene Aufteilung und Verwertung der Siedlungsflächen sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsverfahrens nachweisen.

Der vorläufige Finanzierungsplan bedarf der Prüfung der Oberen und Genehmigung der Obersten Siedlungsbehörde.

Anträge auf Gewährung von Siedlungsmitteln des Bundes und des Landes sind in 3facher Ausfertigung vorzulegen.

Der Siedlungsträger ist verpflichtet, jederzeit eine Überprüfung der Siedlungsmaßnahmen, in denen Siedlungsmittel nach diesen Richtlinien zur Verfügung gestellt sind, sowie aller Rechnungsunterlagen durch Vertreter der Siedlungsbehörde oder deren Beauftragte sowie durch den Bundesrechnungshof und den Rechnungshof des Landes Hessen zu dulden.

II. Aufbringung und Verwendung der Siedlungskredite

An Finanzierungsmitteln können in Anspruch genommen werden:

1. Bundesmittel

- a) **Bundessiedlungsmittel** nach dem Gesetz zur Förderung der ländlichen Siedlung und nach dem Bundesvertriebenengesetz unter Beachtung der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Siedlungsförderungsgesetz bzw. nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 31. 3. 1954 — IV B 2 4731/4 — 48/54 —,

- b) Bundeshaushaltsmittel zur Förderung der Flurbereinigung gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. 6. 1956 — IV B 4 4822 — 35/56 —,
- c) Bundeshaushaltsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur für die Durchführung von Aussiedlungen und Aufstockungen gemäß dem Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. 6. 1956 — IV B 2 4731/6 — 224/56 —.

2. Landesmittel

- a) Landessiedlungsmittel unter Beachtung der gleichen Grundsätze, die für Bundessiedlungsmittel gelten,
- b) Landeshaushaltsmittel zur Förderung der Flurbereinigung unter Beachtung der gleichen Grundsätze, die für Bundessiedlungsmittel zur Förderung der Flurbereinigung gelten,
- c) Mittel des § 46 (2) BVFG unter Beachtung der gleichen Grundsätze, die für die Landessiedlungsmittel gelten und deren Verwendung sich im einzelnen nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. 10. 1956 regelt.

3. Aufbaudarlehen

gemäß der Weisung des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft in der Fassung vom 3. 7. 1956 (Mtbl. BAA S. 338).

4. Landesbaudarlehen

nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern.

Die gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmen sind für den bestimmungsgemäßen Einsatz der Finanzierungsmittel in den einzelnen Siedlungsvorhaben verantwortlich.

III. Zwischenkredite

Die Hergabe der unter II Nr. 1 und 2 genannten Mittel erfolgt als Zwischenkredit im Rahmen folgender Kreditarten:

1. Allgemeines

Der Zwischenkredit dient der Finanzierung derjenigen Maßnahmen, die zur Durchführung des Siedlungsverfahrens und zur Errichtung der Siedlerstellen notwendig sind.

Der Zwischenkredit wird gewährt als

- a) Ankaufskredit
b) Besiedlungskredit
c) Baukredit
d) Sonderkredit

Der Zwischenkredit wird dem Siedlungsträger bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von dem auf die 1. Auszahlung folgenden Vierteljahresersten ab, zinslos zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der 3 Jahre ist er mit jährlich 4 v. H. zu verzinsen. Von der Unterverteilung ab gelten für die Verzinsung und Tilgung die Festsetzungen zu B VI.

Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten. Bleibt der Zwischenkreditnehmer mit der Zahlung länger als 10 Tage im Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 4 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz erhoben werden, jedoch höchstens 8 v. H.

Der Zwischenkredit ist nach Möglichkeit an 1. Rangstelle, zumindest im gleichen Rang mit den übrigen öffentlichen Finanzierungsmitteln, durch eine brieflose Grundschuld oder Hypothek für die Deutsche Siedlungsbank in Bonn, vertreten durch das von ihr beauftragte Kreditinstitut, zu sichern. Soweit diese Sicherung nicht beigebracht und eine Ersatzsicherung nicht gestellt werden kann, kann der Zwischenkredit ausbezahlt werden, wenn die Siedlungsbehörde die ehestmögliche richtlinienmäßige Sicherung gewährleistet.

Die Auszahlung des Zwischenkredites erfolgt auf Abruf der Siedlungsbehörden. Diese haben die ihnen zu diesem Zweck von den Siedlungsunternehmen zuzuleitenden Anforderungen auf deren Angemessenheit und die Notwendigkeit zur Gewährung der erforderlichen Mittel zu überprüfen und sicherzustellen, daß die Mittel entsprechend den jeweils bewilligten Beträgen abgerufen werden. Offensichtlich verfrüht abgerufene Mittel sind bis zum Zeitpunkt ihrer bestimmungs-

gemäßen Verwendung mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz, höchstens jedoch mit 8 v. H., zu verzinsen.

Der Zwischenkredit soll anteilig ermäßigt werden bei Veräußerung von Teilen der Siedlungsflächen gegen Barzahlung sowie bei Wertminderung des Siedlungsobjektes während des Siedlungsverfahrens, die durch Veränderung der Substanz erfolgen und einen Gesamtwert von DM 5000,— übersteigen. Für die Verwertung von tierischen Erzeugnissen, Bestandteilen, Früchten oder Zubehör gilt dies nicht, soweit sie in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung bei der Durchführung des Siedlungsverfahrens vorgenommen wird. Abveräußerungen und Wertminderungen, die eine anteilige Rückzahlung nach sich ziehen, hat der Siedlungsträger der kreditfestsetzenden Siedlungsbehörde anzuzeigen. Diese entscheidet über die Höhe des Betrages, der zurückzuzahlen ist.

Ist die Durchführung eines Siedlungsvorhabens gefährdet oder wird der Kredit nicht bestimmungsgemäß verwendet, so kann die kreditfestsetzende Siedlungsbehörde die Kreditzusage widerrufen und verlangen, daß bereits ausgezahlte Kreditbeträge zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die Durchführung des Verfahrens vom Siedlungsträger unnötig verzögert wird. Bezüglich der Rückzahlungsgründe wird auf die Richtlinien des BML für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln nach dem Siedlungsförderungsgesetz (Nr. 9) und nach dem Bundesvertriebenengesetz (Nr. 10) hingewiesen.

2. Ankaufskredit

Der Ankaufskredit kann gewährt werden, um

- a) Siedlungsland zu erwerben,
b) Hypotheken und sonstige Lasten auf den Siedlungsgrundstücken abzulösen,
c) Inventar und Vorräte zur Führung der Zwischenwirtschaft auf den Siedlungsflächen zu beschaffen oder zu ergänzen.

Um einen weitgehenden Einsatz der öffentlichen Mittel zu gewährleisten, soll die Hergabe von baren Zwischenkrediten für den Ankauf von Land möglichst vermieden werden. Deshalb ist anzustreben, daß die auf den anzukaufenden Grundstücken ruhenden dinglichen Lasten übernommen und später auf die Siedlerstellen unterverteilt werden. Erforderlichenfalls ist von den einschlägigen Bestimmungen des Ergänzungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 4. Januar 1935 Gebrauch zu machen.

Der Ankaufskredit kann bis zur Höhe von 90 v. H. des von der Siedlungsbehörde festgesetzten oder genehmigten Schätzwertes der Siedlungsflächen unter Zugrundelegung des Wertes ihrer derzeitigen Betriebsform, jedoch nicht über den Kaufpreis hinaus gewährt werden.

Einem selbstsiedelnden Eigentümer kann zur Ablösung dringender Verbindlichkeiten Kredit bis zur Höhe von 75 v. H., bei Familiensiedlungen bis zur Höhe von 50 v. H. des Schätzwertes der von ihm selbst in das Verfahren eingebrachten Siedlungsflächen gewährt werden.

Bei der Errechnung des Kreditbetrages sind die stehbleibenden dinglichen Belastungen vom Kaufpreis abzuziehen, desgleichen auch die von dem Verkäufer gestundeten Restkaufgelder.

3. Besiedlungskredit

Für Maßnahmen, die geeignet sind, den Wert der Siedlungsflächen für die Besiedlung zu erhöhen, kann Besiedlungskredit gewährt werden. Insbesondere kommen für die Gewährung von Besiedlungskrediten in Betracht:

- a) Rodungs- und Kultivierungsmaßnahmen nebst Folgearbeiten,
b) die Durchführung neuer Meliorationen und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nebst Folgeeinrichtungen,
c) der Ausbau von Wegen und Gräben,
d) gemeinschaftliche Anlagen,
e) genossenschaftliche Einrichtungen,
f) Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen,
g) die zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse notwendigen Aufwendungen.

Der Besiedlungskredit darf bis zur Höhe von 90 v. H. der notwendigen Aufwendungen gewährt werden, soweit die Finanzierung nicht anderweitig gesichert ist. Sind die erforderlichen Ausgaben höher als die damit erzielte Werterhöhung, so darf der Besiedlungskredit nur 90 v. H. der Werterhöhung betragen. In diesem Fall wird der Besiedlungskredit nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die höheren Kosten durch Beihilfen gedeckt werden können.

4. Baukredit

Zur Errichtung von Bauten werden Baukredite gewährt.

Um Bauaufwendungen weitgehend zu ersparen, sind die Siedler im Wege der Selbst-, Nachbar- und Gruppenhilfe zu den geeigneten Arbeiten nach Möglichkeit heranzuziehen. Arbeitslose Siedlungsbewerber, die eine ländliche Siedlung erhalten sollen, sind möglichst frühzeitig zur unentgeltlichen Mitarbeit an der Errichtung ihrer Stellen zu verpflichten. Soweit es sich nicht um Bewerber für eine Vollerwerbsstelle handelt, sind die Vorschriften der Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsbewerber vom 18. Februar 1932 anzuwenden.

Die Bauten sind sparsam, einfach und betriebswirtschaftlich zweckmäßig zu errichten. Es ist bei der starken Beanspruchung der öffentlichen Mittel nicht möglich, die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in ihrem endgültigen Ausbauzustand von vornherein aus öffentlichen Mitteln zu erstellen. Es sind daher sogenannte Kernbauten zu errichten, deren spätere Ausbaumöglichkeit vorzusehen ist. Die Kernbauten sollen den unbedingt notwendigen Wohnraum, den für die Bewirtschaftung notwendigen Stallraum und den unentbehrlichen Berge- und Unterstellraum enthalten. Die Pläne für den weiteren Ausbau der Gebäude, den der Siedler im Laufe der Jahre selbst durchführen soll, sind ihm bei der Übergabe der Stelle vom Siedlungsträger auszuhändigen.

Zu den Baumaßnahmen, die im Rahmen der Baukostenhöchstsätze ausgeführt werden sollen, gehören neben den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden die notwendigen Nebenanlagen wie Dungstätte, Jauchegrube, Silos, gegebenenfalls auch die Hofbefestigung.

Wird im Wohnteil der Siedlerstelle das Obergeschoß ausgebaut, so kann ein zusätzlicher Baukredit bis zu 2 500,— DM dann gewährt werden, wenn zur Haushaltsgemeinschaft des Siedlers mindestens 5 Personen gehören.

Siedlerstellen, die über die Größe eines Familienbetriebes hinausgehen, sollen unter Verwendung vorhandener Altgebäude ausgelegt werden. Die Altgebäude sind weitgehend und auf das sparsamste durch Um- und Ergänzungsbauten zu verwerten. Die hierfür benötigten Kredite sollen geringer sein als die für Neubauten. Lassen sich vorhandene Altgebäude zweckmäßig nur in der Weise verwerten, daß Höfe entstehen, deren Gebäudewert die zum Vergleich heranzuziehenden Baukostenhöchstsätze der entsprechenden Stellenart übersteigt, so sollen die Erwerber solcher Stellen den Wertunterschied durch eine erhöhte Anzahlung aus eigenen Mitteln decken.

Werden für Spezialbetriebe besondere bauliche Einrichtungen notwendig, z. B. Warmhäuser für Gärtnereien oder Werkstattzubauten für Handwerksbetriebe so können für diese Anlagen über den sonst üblichen Rahmen hinaus Sonderbaukredite gegeben werden, für die je nach Einzelfall besondere Zins- und Tilgungsbedingungen von der Obersten Siedlungsbehörde festzusetzen sind.

Der Baukredit ist in der Regel in folgenden Dringlichkeitsstufen abzurufen und an den Siedlungsträger auszuzahlen:

5/10 vor Baubeginn nach bauaufsichtsbehördlicher Genehmigung,

4/10 nach Rohbauabnahme,

1/10 nach siedlungsbehördlicher Gebrauchsabnahme.

Der Abruf der Baukredite erfolgt auf ein besonderes Konto des Siedlungsträgers bzw. des Siedlers.

5. Sonderkredit

a) Darlehen für Anliegersiedlung

Für Flächen, die zur Hebung bestehender Kleinbetriebe bis zur Größe eines Familienbetriebes verwendet werden, kann ein Ankaufskredit bis zu 75 v. H. — bei Vertriebenen und gleichgestellten Personen bis zu 90 v. H. — des von der Siedlungsbehörde festgesetzten oder genehmigten Schätzungswertes gewährt werden.

Alle Möglichkeiten, durch die die Hergabe eines derartigen Kredites ganz oder teilweise vermieden werden kann, sind auszuschöpfen.

Zu einer durch den Zukauf notwendig gewordenen Vergrößerung der Wirtschaftsgebäude kann dem Anliegersiedler ein Baukredit gewährt werden. Der Gesamtkredit für Land und Gebäude soll in der Regel nicht mehr als 75 v. H. — bei Vertriebenen und gleichgestellten Personen nicht mehr als 90 v. H. — des von der Siedlungsbehörde festgesetzten oder genehmigten Schätzungswertes der Stammstelle und der Zukaufsfläche betragen.

Die Darlehen sind von dem auf die Vollausszahlung folgenden 1. April bzw. 1. Oktober ab mit jährlich 1 v. H. zu verzinsen und mit jährlich 3 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Bei vertriebenen und gleichgestellten Personen sind die im Anliegersiedlungsverfahren gewährten Darlehen zinsfrei; der Tilgungssatz beträgt jährlich 4 v. H. Frei- oder Schonjahre werden in der Regel nicht gewährt. Bei Zukauf von Moor-, Ödland- oder Rodungsflächen im Anliegersiedlungsverfahren kann die Siedlungsbehörde bis zu 5 Freijahre bewilligen.

Werden Kleinbetrieben größere Flächen zugeteilt, so können der Tilgungssatz äußerstenfalls bis auf 2 v. H. herabgesetzt und Freijahre wie bei Neusiedlungen bewilligt werden. In diesen Fällen kann den Anliegersiedlern auch ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden.

Für den im Anliegersiedlungsverfahren gewährten Kredit ist eine brieflose Darlehenshypothek gleichrangig mit den übrigen im Anliegersiedlungsverfahren gewährten öffentlichen Finanzierungsmitteln einzutragen.

Die Sicherung soll in der Weise erfolgen, daß die Zukaufsfläche im Grundbuch des Anliegersiedlers an erster Stelle und die Stammstelle an bereitester Stelle belastet wird.

b) Einrichtungsdarlehen

Das Einrichtungsdarlehen dient dazu, dem Siedler die Einrichtung seiner Siedlerstelle zu erleichtern, insbesondere das fehlende Inventar zu beschaffen und die Anzahlung zu ergänzen.

Es darf nur in der Höhe gewährt werden, in der die Eigenmittel des Siedlers nach Ausschöpfung der sonst bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Das Einrichtungsdarlehen wird dem Siedler gewährt. Es ist zinsfrei und von dem Siedler mit jährlich 2 v. H. außerhalb der tragbaren Rente zu tilgen.

Die Tilgung beginnt 3 Jahre, in besonderen Fällen nach Bestimmung der Siedlungsbehörde spätestens 5 Jahre nach dem auf die Vollausszahlung folgenden 1. April bzw. 1. Oktober.

Für das Einrichtungsdarlehen ist eine brieflose Darlehenshypothek nach den im Bewilligungsbescheid zugelassenen Vorlasten einzutragen. Solange eine dingliche Sicherung nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle die Sicherungsübereignung des vorhandenen und anzuschaffenden Inventars.

c) Darlehen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe

Für die Finanzierung der Eingliederungsfälle können Darlehen und Beihilfen aus Bundessiedlungsmitteln nach dem BVFG und aus Landessiedlungsmitteln gewährt werden, insbesondere zur Zahlung des Erwerbspreises, zur Anschaffung des Inventars, für notwendige bauliche Aufwendungen, für die Abfindung von weichenden Erben und für die Beschaffung von Ersatzwohnraum.

Das Darlehen wird in der Regel dem Vertriebenen bzw. Flüchtling gewährt. Es kann bei Pachtbetrieben auch dem Verpächter gewährt werden, wenn es für bauliche Aufwendungen bestimmt ist. Soll das Darlehen zur Beschaffung von Ersatzwohnraum dienen, so kann es auch demjenigen gewährt werden, für den der Ersatzwohnraum beschafft wird.

Das Darlehen ist unverzinslich. Bei Eigentumsbetrieben ist es in der Regel jährlich mit 4 v. H. zu tilgen. In diesem Falle muß es innerhalb des 25-fachen Betrages der tragbaren Belastung liegen. Kann aus dieser nach der Entscheidung der Siedlungsbehörde eine höhere Tilgung geleistet werden, so ist der Tilgungssatz entsprechend zu erhöhen. In diesem Falle ermäßigt sich der Kapitalisierungsfaktor entsprechend. Der Tilgungssatz kann in besonders schwierigen Fällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes auf 2 v. H. ermäßigt werden. Die Tilgung beginnt mit dem 1. April oder 1. Oktober, welcher auf die Übergabe des Grundstückes bzw. der Siedlerstelle folgt.

Bei Pachtbetrieben ist das Darlehen für Inventarbeschaffung, für bauliche Maßnahmen und für die Beschaffung von Ersatzwohnraum mit jährlich 4 v. H. zu tilgen. Dieser Tilgungssatz kann in besonders schwierigen Fällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei einer Pachtdauer von mindestens 18 Jahren auf 2 v. H. ermäßigt werden.

Flächen des Siedlungsobjektes. Sie stellt die Beleihungsgrenze fest und nimmt die Unterverteilung der Zwischenkredite vor.

Falls Vorlasten auf dem Siedlungsobjekt ruhen, ist gleichzeitig deren Unterverteilung mit vorzunehmen. Die Unterverteilung der Vorlasten hat, sofern nicht eine besondere Vereinbarung mit den Gläubigern zustande kommt, nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. 1. 1935 zu erfolgen.

Bei der Ermittlung des Wertes der Siedlerstellen ist davon auszugehen, daß diese mit ausreichendem Inventar besetzt sind; andernfalls sind entsprechende Abzüge zu machen. Für die Festsetzung des Beleihungswertes bleibt jedoch der Inventarwert außer Ansatz. Der Wert, den gemeinschaftliche oder gemeinwirtschaftliche Anlagen für die Siedlerstelle haben, ist zu berücksichtigen. Die Untere Siedlungsbehörde ermittelt unter Zugrundelegung der gemäß Abschnitt B V 2 festgesetzten Grundsätze die tragbare Rente für die einzelne Siedlerstelle.

Der unterverteilte Zwischenkredit muß bei einer 2¹/₀igen Leistung innerhalb des 50fachen Betrages der von der Siedlungsbehörde festgesetzten tragbaren Rente liegen. Bei Heraussetzung der Tilgungsleistung ermäßigt sich der Kapitalisierungsfaktor entsprechend.

Die Vereinbarung zusätzlicher Restkaufgelder zu Gunsten des Siedlungsträgers mit dem Siedler (Überhangsforderung) bedarf der Genehmigung der Obersten Siedlungsbehörde.

Eine Verzinsung und Tilgung der Überhangsforderung darf in der Regel erst dann zugelassen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Belastung der Siedler mehr über die tragbare Rente und die Tilgung der Einrichtungsdarlehen hinausgeht.

Der von der Unteren Siedlungsbehörde aufgestellte Kreditunterverteilungsplan bedarf der Genehmigung der Oberen Siedlungsbehörde; diese setzt auch die tragbare Rente endgültig fest.

Der Siedlungsträger hat den Teil des Zwischenkredits, der bei der Unterverteilung die Beleihungsgrenze des Restkaufgeldes übersteigt, zurückzuzahlen.

Ergibt sich bei der Unterverteilung des Zwischenkredits, daß die tragbare Rente nicht ausgeschöpft und mithin die Beleihungsgrenze für die Neusiedlerstelle nicht erreicht wird, so ist die Tilgungsleistung entsprechend zu erhöhen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Kaufpreis durch erhöhte Anzahlungsbeträge des Siedlers belegt worden ist.

Vom 1. April bzw. 1. Oktober an, der auf die Bestätigung des Kreditunterverteilungsplanes folgt, hat der Siedler die auf die Siedlerstelle unterverteilten Kredite mit den jeweils festzusetzenden Zins- und Tilgungssätzen zu bedienen. Soweit es sich hierbei um Mittel nach dem BVFG handelt, sind sie unverzinslich; es ist eine Tilgung im Höhe 4 v. H. anzustreben. Soweit der Siedler zu einer Tilgung in dieser Höhe nicht imstande ist, kann der Tilgungssatz bis auf 2 v. H. ermäßigt werden. Soweit es sich um Mittel nach den Richtlinien zum SFG handelt, ist der unterverteilte Zwischenkredit mit jährlich 1 v. H. zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Sofern die Zinsen neben der Tilgung nach Entscheidung der Siedlungsbehörde innerhalb der tragbaren Rente nicht untergebracht werden können, ist der unterverteilte Zwischenkredit zinslos.

Die Oberste Siedlungsbehörde kann dem Siedler bis zu 2 Freijahre, bei Moor-, Ödland und Rodelandsiedlungen bis zu 5 Freijahre bewilligen.

Bei selbstsiedelnden Eigentümern gelten die vorstehenden Zins- und Tilgungsbedingungen für den unterverteilten Zwischenkredit von dem 1. April bzw. 1. Oktober an, der auf die Bezugsfertigkeit der Siedlerstelle folgt.

Die Landessiedlungsmittel werden gemäß Abschnitt B II 2 zu den gleichen Bedingungen gegeben. Für die Aufbaudarlehen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Mittel nach dem BVFG.

Die Leistungen sämtlicher Kreditnehmer sind an die Deutsche Siedlungsbank in Bonn oder an die von ihr beauftragte Stelle zu erbringen.

Vom Beginn der Leistungspflicht des Siedlers an haftet der Siedlungsträger nicht mehr für den Eingang der künftig fällig werdenden Leistungen. Mit dem Nachweis der ordnungsmäßigen dringlichen Sicherung des unterverteilten Zwischenkredits im Grundbuch der betreffenden Siedlerstelle endet die Haftung des Siedlungsträgers auch für den Kapitalbetrag.

Die Haftentlassung wird jeweils durch die Deutsche Siedlungsbank oder die von ihr beauftragte Stelle ausgesprochen.

Die unterverteilten Kredite sind bei der Anlegung der neuen Grundbücher gleichrangig zu sichern. Da das Einrichtungsdarlehen außerhalb der tragbaren Rente zu bedienen ist, muß es nachrangig hinter dem Ankaufs-, Besiedlungs- und Baukredit gesichert werden.

Der unterverteilte Zwischenkredit soll, sobald als möglich, mit Genehmigung der Siedlungsbehörde durch Dauerkredit eines hierfür zugelassenen Kreditinstitutes abgelöst werden. Siedlungsträger und Siedler müssen sich verpflichten, in die Ablösung durch Dauerkredit einzuwilligen und die hierfür notwendigen Erklärungen abzugeben. Änderungen in der bisherigen Laufzeit der Kredite müssen in Kauf genommen werden, soweit der Siedler dadurch nicht höher belastet wird; diese Sicherung ist im dem Übereignungsvertrag bzw. im Bezeß entsprechend zu berücksichtigen.

Das Verfahren für die Ablösung durch Dauerkredite wird zu gegebener Zeit im einzelnen besonders geregelt.

VII. Kreditfestsetzung und -bewilligung

Mit Wirkung vom 1. 4. 1957 sind sämtliche Siedlungsmittel der Bundes- und Landeshaushalte — zunächst mit Ausnahme der Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft und der Landesbaudarlehen — bei der Deutschen Siedlungsbank in Bonn vereinigt worden.

Für die verfahrensmäßige Zusammenarbeit zwischen den Siedlungsbehörden und den Siedlungsgesellschaften einerseits sowie der Deutschen Siedlungsbank und dem von ihr beauftragten Kreditinstitut andererseits gelten folgende Bestimmungen:

Die Höhe der Finanzierungshilfen (Darlehen und Beihilfen) setzt vorbehaltlich der Zustimmung der Deutschen Siedlungsbank die Oberste Siedlungsbehörde — soweit sie hierzu ermächtigt sind, auch die Obere und Untere Siedlungsbehörde — durch Bescheid fest.

Die Befugnis zur Festsetzung von Krediten für den Ankauf von Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert bis zu 10 000,— DM wird der Unteren Siedlungsbehörde, bis zu einem Einheitswert bis zu 20 000,— DM der Oberen Siedlungsbehörde übertragen.

Der Oberen Siedlungsbehörde wird weiter die Befugnis zur Festsetzung sämtlicher Anliegersiedlungskredite einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Baukredite übertragen.

Stehen die Ankäufe von Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben (auch im Anliegersiedlungsverfahren), die nach vorstehenden Delegationen zur Zuständigkeit der Unteren bzw. Oberen Siedlungsbehörde gehören, im Zusammenhang mit Siedlungsvorhaben, denen Finanzierungshilfen von der Obersten Siedlungsbehörde festgesetzt werden, so ist im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung des betreffenden Siedlungsverfahrens auch für sie die Oberste Siedlungsbehörde kreditfestsetzende Stelle.

Je eine Ausfertigung des Bescheides erhalten:

- die Untere Siedlungsbehörde, sofern sie nicht die kreditfestsetzende Stelle ist,
- die Obere Siedlungsbehörde, sofern sie nicht die kreditfestsetzende Stelle ist,
- die Oberste Siedlungsbehörde, sofern sie nicht die kreditfestsetzende Stelle ist,
- die zuständige Siedlungsgesellschaft,
- die Deutsche Siedlungsbank,
- das beauftragte Kreditinstitut, das den Antragsteller in geeigneter Form von dem Inhalt des Bescheides benachrichtigt,
- der Hessische Minister des Innern — Landesausgleichsamt — (nur in Verfahren in denen zusätzliche Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft befürwortet sind).

Die Deutsche Siedlungsbank spricht die vorbehaltene Zustimmung gegenüber der kreditfestsetzenden Stelle aus und übersendet Durchschrift dieses Schreibens an die Siedlungsbehörden, die nicht kreditfestsetzende Stellen waren, sowie an die Siedlungsgesellschaft und das beauftragte Kreditinstitut.

Danach leitet das beauftragte Kreditinstitut die vorbereiteten Vordrucke für die aufzunehmenden Schuldurkunden, die Bestellung von Grundschulden und Hypotheken und die Inventarsicherungen der zuständigen Siedlungsgesellschaft zu. Für die in einem Siedlungs- oder Eingliederungsverfahren bewilligten Darlehen wird nur eine Schuldurkunde vollzogen und nur eine Grundschuld bzw. Hypothek zugunsten der

Deutschen Siedlungsbank, vertreten durch das von ihr beauftragte Kreditinstitut über den gesamten Darlehensbetrag bestellt.

Die Prüfung der Sicherheiten obliegt der Deutschen Siedlungsbank oder dem von ihr beauftragten Kreditinstitut. Diese sind auch für die Erfüllung der sonstigen Auflagen (Verpfändung oder Übereignung des Inventars zur Sicherung, Abtretung von Hauptentschädigungsansprüchen, Übernahme von gesamtschuldnerischen Haftungen, Bestellung von Bürgschaften, zusätzliche Sicherung und dgl.) verantwortlich. Sollte die dingliche Sicherung z. Z. noch nicht möglich sein, kann das beauftragte Kreditinstitut die Auszahlung gegen Vorlage einer Gewährleistungserklärung der Unteren Siedlungsbehörde vornehmen.

Der Unteren Siedlungsbehörde obliegt die Beunkundung der mit der Absicherung der Darlehen in Verbindung stehenden Urkunden und Verträge. Darüber hinaus hat sie dem beauftragten Kreditinstitut ggf. Verwaltungshilfe zu leisten (z. B. bei der Feststellung des zur Sicherung zu übereignenden Inventars). Für die Erfüllung der übrigen im Bescheid festgesetzten Bedingungen und Auflagen hat die Untere Siedlungsbehörde zu sorgen.

Nachtragskredite werden nur dann gleichrangig mit vorgehenden öffentlichen Darlehen gesichert, wenn diesen Darlehen weitere inzwischen eingetragene Belastungen und Beschränkungen nachgehen (z. B. Altenteile, Dienstbarkeiten und dergleichen).

Zur Deckung der bei dem beauftragten Kreditinstitut entstehenden Aufwendungen wird zu Lasten des Letztschuldners eine einmalige Gebühr von $\frac{3}{8}$ v. H. und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von $\frac{1}{4}$ v. H. der ausbezahlten Darlehensbeträge berechnet. Diese im Bankverkehr entstehenden Kosten sind von dem Siedler außerhalb der tragbaren Rente aufzubringen.

Für die Erledigung von Anträgen, die in keiner Beziehung zu den Zins- und Tilgungsleistungen stehen (Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Rangrücktritts- und Gleichrangigkeitserklärungen o. dergl.), kann das beauftragte Kreditinstitut eine einmalige Gebühr von 10,— DM beim Schuldner erheben.

Die Kultivierungsbeihilfen aus Bundesmitteln werden von der Deutschen Siedlungsbank auf Antrag der Obersten Siedlungsbehörde bewilligt.

Für die Aufbaudarlehen gelten die Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes über Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 15. 12. 1952 und über die Bewilligung, Sicherstellung und Auszahlung von Aufbaudarlehen (Sammeldarlehen) an die Siedlungsträger im Neusiedlungsverfahren vom 9. 9. 1953.

Die Aufbaudarlehen „Landwirtschaft“ werden durch den Leiter des Landesausgleichsamtes nach Anhörung des Prüfungsausschusses bewilligt.

Die Bewilligung der Landesbaudarlehen erfolgt durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt/M. auf Grund eines Beschlusses des interministeriellen Landesbewilligungsausschusses.

VIII. Auszahlung der Kredite

Die Auszahlung der Kredite soll unbeschadet der besonderen Regelung für Baukredite in Abschnitt B III 4 nur jeweils in der Höhe vorgenommen werden, wie der Siedlungsträger sie zu einer reibungslosen Abwicklung der Verfahren benötigt. Der Siedlungsträger soll in seinen Anträgen den Zeitpunkt des voraussichtlichen Bedarfes angeben.

Die Untere Siedlungsbehörde ruft die festgesetzten Finanzierungshilfen, soweit ihnen die Deutsche Siedlungsbank zugestimmt hat, entsprechend dem tatsächlichen Bedarf bei der Deutschen Siedlungsbank oder der von ihr beauftragten Stelle ab.

IX. Endgültiger Finanzierungsplan und Ausgleichsrücklage

Sobald die Einnahmen und Ausgaben eines Verfahrens feststehen, hat der Siedlungsträger den endgültigen Finanzierungsplan — der zugleich als Schlußabrechnung dient —, der selbstsiedelnde Eigentümer die Verfahrensabrechnung der Unteren Siedlungsbehörde vorzulegen, die diese Unterlagen in eigener Verantwortung prüft; in Nebenerwerbs- und Landarbeitersiedlungsverfahren sowie in allen Auftragsverfahren nimmt die Untere Siedlungsbehörde auch die Bestätigung des endgültigen Finanzierungsplanes (früher Schlußabrechnung)

vor. In allen übrigen Siedlungsverfahren ist für die Bestätigung die Obere Siedlungsbehörde zuständig. Die Obere Siedlungsbehörde hat den endgültigen Finanzierungsplan auch in den Verfahren zu bestätigen, in denen Vollerwerbsstellen und Nebenerwerbsstellen zusammen errichtet worden sind. In den letzteren Fällen hat die Untere Siedlungsbehörde die Unterlagen, mit ihrem Prüfungsvermerk versehen, der Oberen Siedlungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Die Unterlagen gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis im Sinne der Landes- bzw. Bundesrichtlinien zu § 64 a RHO.

Der Nachweis über die Verwendung der Bundes- und Landesbeihilfen ist, wie im einzelnen vorgeschrieben, daneben besonders zu führen.

Wenn sich auf Grund des genehmigten (endgültigen) Finanzierungsplanes ergibt, daß das Siedlungsverfahren nach Ausgleich etwa gewährter Beihilfen mit einem Überschuß abschließt, so hat der Siedlungsträger der Obersten Siedlungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen; diese kann anordnen, daß die Überschüsse einer gebundenen Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Hiervon sind die Mittel des § 46 (2) BVFG ausgenommen. Über die Ausgleichsrücklage darf nur mit Zustimmung der Obersten Siedlungsbehörde verfügt werden. Sie ist insbesondere für solche Verfahren zu verwenden, in denen Zuschüsse erforderlich sind. Die Oberste Siedlungsbehörde kann die Kredit- und Beihilfengewährung davon abhängig machen, daß der Siedlungsträger die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Beträge aus der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stellt. Die Siedlungsträger haben erforderlichenfalls die notwendige satzungsgemäße Grundlage für eine solche Rücklagebildung innerhalb ihres Gesellschaftsvertrages zu schaffen.

C. Übereignung der Siedlerstellen und Kaufpreisberechnung

Die Begründung von Eigentum gehört zu den unabdingbaren Grundlagen jeder geordneten Siedlungstätigkeit. Die Siedlerstellen sind daher nach Bestätigung des endgültigen Finanzierungsplanes unverzüglich zu übereignen, wenn der Siedler zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung fähig ist und der Übereignung keine sonstigen Gründe entgegenstehen; dies ist bei Vollerwerbsstellen in einem kurz gefaßten Gutachten der Oberen Siedlungsbehörde zu überprüfen.

Dem Kaufpreis der Siedlerstelle sind die Gestehungskosten zugrunde zu legen.

Die Kredithöhe wird durch die Annuität der eingesetzten Kredite bestimmt. Die über dieses Kreditvolumen hinausgehenden Kosten sind, soweit sie nicht durch Beihilfen abgefangen werden können, durch die Anzahlung des Siedlers zu decken. Auf die Möglichkeit der Gewährung von Einrichtungsdarlehen zur Ergänzung der fehlenden Anzahlung wird verwiesen.

D. Sicherungsbestimmungen für Siedlerstellen

Im Grundbuch der neugebildeten Siedlerstellen ist gemäß § 20 des Reichssiedlungsgesetzes ein auf die Dauer der Laufzeit der Kredite beschränktes Wiederkaufsrecht im Range nach den Siedlungskrediten zu den von der Obersten Siedlungsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen einzutragen. Die Eintragung hat zugunsten des zuständigen gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmens zu erfolgen. Soweit die Siedlerstellen durch Mitwirkung der Unteren Siedlungsbehörde begründet werden, hat die Abtretung an das zuständige Siedlungsunternehmen mit der Maßgabe zu erfolgen, daß dieses unmittelbar in das Grundbuch eingetragen wird.

Auf Ersuchen der Unteren Siedlungsbehörde ist im Grundbuch der neugebildeten Vollerwerbsstelle die Verfügungsbeschränkung gemäß § 35 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz zugunsten der Oberen Siedlungsbehörde einzutragen; im althessischen Gebietsteil ist der Inhalt der Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 35 Pr. AG z. RSG durch eine entsprechende Vormerkung im Grundbuch zu sichern.

In die Kaufverträge bzw. Rezesse über Neusiedlungen sind folgende Bedingungen aufzunehmen:

1. Der Siedler darf seine Stelle nur mit Genehmigung der Unteren Siedlungsbehörde ganz oder zum Teil verpachten oder mit einem Nießbrauch belasten.
2. Der Siedler darf innerhalb der ersten 5 Jahre nach Übernahme der Siedlerstelle nur im Benehmen mit dem Siedlungsträger und mit schriftlicher Zustimmung der Unteren Siedlungsbehörde seine Gebäude vergrößern oder durch Umbauten verändern. Das gleiche gilt für die Anschaffung

Bei dem Darlehen zur Beschaffung von Inventar richtet sich die Höhe des Darlehens nach dem Beleihungswert des Pächtereigentums. Der Festsetzung des Beleihungswertes sind im Falle der Neuanschaffung der Anschaffungspreis und bei Übernahme vorhandenen Inventars der durch die Siedlungsbehörde bestätigte Taxwert zugrunde zu legen.

Auch bei Pachtbetrieben beginnt die Tilgung mit dem 1. April oder 1. Oktober, welcher auf die Übergabe des Betriebes folgt.

Es besteht ferner die Möglichkeit, ein Darlehen als Betriebsmittelkredit zu gewähren, dessen Höhe durch die Siedlungsbehörde entsprechend der Größe und der Wirtschaftsform der Stelle festgesetzt wird. Dieses Darlehen kann allerdings nur zur Hälfte aus Bundessiedlungsmitteln im Rahmen des Darlehenshöchstsatzes bereitgestellt werden, die andere Hälfte ist den Landessiedlungsmitteln zu entnehmen. Die Tilgung des Betriebsmittelkredites erfolgt, soweit er aus Bundessiedlungsmitteln gewährt wird, in 10 gleichen Jahresraten und beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Vierteljahresersten.

Bei Eigentumsbetrieben können dem Siedler bis zu 2 Freijahre bewilligt werden; darüber hinaus ist es möglich, bei Moor-, Ödland- oder Rodelandsiedlungen bis zu 5 Freijahre zu bewilligen. Bei Pachtbetrieben können dem Siedler bis zu 2 Freijahre bewilligt werden.

Für die Sicherung der Darlehen gilt folgendes:

aa) Bei Eigentumsbetrieben ist eine brieflose Darlehenshypothek zu den festgesetzten Bedingungen für die Deutsche Siedlungsbank in Bonn, vertreten durch das von ihr beauftragte Kreditinstitut, im Range nach den im Bewilligungsbescheid zugelassenen Vorlasten einzutragen.

bb) Bei Pachtbetrieben erfolgt die Sicherung, soweit das Darlehen nicht für bauliche Maßnahmen oder zur Beschaffung von Ersatzwohnraum bewilligt worden ist, durch Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. 8. 1951. Wenn hierzu keine Möglichkeit besteht, ist ein Sicherungsübereignungsvertrag abzuschließen, oder es sind andere geeignete Sicherheiten zu bestellen. Wenn Sicherungsübereignungsverträge abgeschlossen werden, so sind darin die zur Sicherung übereigneten Gegenstände bestimmt zu bezeichnen, und zwar mit so genauen Unterscheidungsmerkmalen, daß zu übereignende Stücke jederzeit feststellbar sind.

Das für bauliche Maßnahmen bewilligte Darlehen ist möglichst durch Bestellung einer Grundschuld oder einer Hypothek für die Deutsche Siedlungsbank in Bonn, vertreten durch das von ihr beauftragte Kreditinstitut, im Range nach den im Bewilligungsbescheid zugelassenen Vorlasten zu sichern.

Für das Darlehen zur Beschaffung von Ersatzwohnraum ist eine angemessene Sicherung beizubringen.

d) Sonstige Kredite

aa) Kredite an Gemeinden und Genossenschaften

Werden bei der Durchführung eines Siedlungsverfahrens Flächen oder Gebäude des Siedlungsobjektes im öffentlichen Interesse durch den Siedlungsträger an eine Gemeinde oder an eine Genossenschaft oder an eine ähnliche Einrichtung, die den Interessen der Siedler dient, veräußert, so kann diesen Erwerb, wenn sie zu einer Barzahlung des Ankaufpreises nicht in der Lage sind, ein Darlehen bis zur Höhe von 75 v. H. des Ankaufpreises gewährt werden. Das Darlehen soll mit 4 v. H. verzinst und mit 10 v. H. getilgt werden. Es ist durch Eintragung einer brieflosen Darlehenshypothek zugunsten der Deutschen Siedlungsbank in Bonn, vertreten durch das von ihr beauftragte Kreditinstitut, auf den Grundstücken zu sichern.

Darüber hinaus kann den Gemeinden, die in einem Siedlungsverfahren entstehenden Straßenbau- und Aufschließungskosten mit Haushalts- oder anderen Mitteln nicht finanzieren können, ein Darlehen bis zur Höhe von 75 v. H. der Aufwendungen gewährt werden. Das Darlehen soll mit 4 v. H. verzinst und mit 10 v. H. getilgt werden.

bb) für Dorfauflockerungsmaßnahmen

Dem Erwerber der im Interesse der Dorfauflockerung abgegebenen alten Gebäude und Hofflächen kann ein

Ankaufskredit gewährt werden, wenn er den Kaufpreis aus eigenen Mitteln nicht leisten und auch Mittel auf dem freien Kapitalmarkt nicht erhalten kann.

Das Darlehen darf bis zu 75 v. H. des Kaufpreises der Gebäude und der Hoffläche betragen und soll mit 4 v. H. verzinst und mit 8 v. H. getilgt werden. In besonderen Fällen kann das Darlehen zinslos gegeben und der Tilgungssatz bis auf 2 v. H. gesenkt werden.

Zur dinglichen Sicherung sind die Hofgrundstücke einschließlich der neu erworbenen Fläche, nötigenfalls auch weitere Grundstücke des Erwerbers, mit einer brieflosen Gesamthypothek zugunsten der Deutschen Siedlungsbank in Bonn, vertreten durch das von ihr beauftragte Kreditinstitut, zu belasten, die im Grundbuch nach den im Bewilligungsbescheid zugelassenen Vorlasten einzutragen ist.

Die Bewilligung eines solchen Darlehens an den Erwerber der Hofreite, die der Erwerber des Altgehöftes des Aussiedlers verkauft, darf nur erfolgen, wenn hierdurch eine Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur unmittelbar oder mittelbar gefördert wird.

e) Produktiv- und Betriebsmittelkredite

Nach den Richtlinien der Lastenausgleichsbank vom 1. 10. 1953 können an Vertriebene und gleichgestellte Personen Produktiv- und Betriebsmittelkredite gewährt werden. Für das Verfahren gelten die jeweiligen Verwaltungsvorschriften.

IV. Beihilfen

Beihilfen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere zu den Kosten folgender Maßnahmen oder Leistungen im Siedlungsverfahren gewährt werden:

1. für die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse,
2. für die Durchführung von Bodenverbesserungen,
3. für die Anlegung und Befestigung von Wegen sowie den Ausbau von Gräben und sonstigen Folgeeinrichtungen,
4. für genossenschaftliche und gemeinschaftliche Einrichtungen und Anlagen,
5. für die Elektrifizierung, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
6. für die Vermessung und Vermarkung der Siedlungsfläche,
7. für Obstbaumpflanzungen,
8. für Windschutzanlagen,
9. als Verfahrensausgleich,
10. zur Verbilligung von Zins- und Tilgungsleistungen.

Die Beihilfen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die tragbare Rente bzw. tragbare Belastung ausgeschöpft ist und Beihilfen aus anderen Quellen nicht zur Verfügung stehen; im übrigen werden sie auf Antrag des Siedlungsträgers nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze gewährt.

Zu 1.

Für die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse können Beihilfen in der Regel bis zu 50 v. H. der Kosten bewilligt werden.

Zu 2.

Für Bodenverbesserungsmaßnahmen, die nach dem 1. 10. 1952 zur Herrichtung von Siedlungsland in Angriff genommen sind, können Beihilfen in der Regel bis zu 2 500,— DM je ha bewilligt werden.

Als Bodenverbesserungsmaßnahmen gilt hierbei die Kultivierung von Moor- und Ödland sowie von landwirtschaftlich nutzbaren Ländereien, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden, und von nicht sachgemäß bewirtschafteten Holzboflächen, soweit sie zur Besiedlung geeignet sind.

Diese Beihilfen können einem Siedlungsunternehmen oder einem Siedler gewährt werden. Die Siedlungsbehörde hat in jedem Fall mitzuwirken.

Zu 3 und 4.

Für die Anlegung und die Befestigung von Wegen sowie den Ausbau von Gräben und sonstigen Folgeeinrichtungen, ferner für genossenschaftliche und gemeinschaftliche Einrichtungen und Anlagen können in der Regel Beihilfen bis zu 50 v. H. der Kosten bewilligt werden.

Zu 5.

Die Kosten der Elektrifizierung sind nur hinsichtlich des Ortsnetzes bis einschließlich der auf den Siedlerstellen be-

findlichen Hausanschlüsse beihilfefähig. Die Beihilfen sollen in der Regel 50 v. H. dieser Kosten nicht übersteigen.

Für die Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung können Beihilfen bis zur vollen Höhe der hierfür aufzuwendenden Kosten bewilligt werden. Bei bestehender zentraler Wasserversorgung sind nur die Kosten des Wasserleitungsnetzes bis einschließlich der Wasseruhren auf den einzelnen Siedlerstellen beihilfefähig.

Zu 6.

Soweit die Vermessung der Siedlungsflächen nicht durch die Landeskulturverwaltung erfolgt, werden die dem Siedlungsträger erwachsenden Vermessungskosten durch Beihilfen gedeckt. Wegen der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse setzt die Obere Siedlungsbehörde nach den Umständen des Einzelfalles diese Beihilfen in Form von Hektar-Pauschsätzen fest. Die Angemessenheit des von dem Siedlungsträger zur Erstattung beantragten Pauschsatzes ist im übrigen in jedem Einzelfall von der Oberen Siedlungsbehörde zu bestätigen.

Zur Deckung der Vermessungsnebenkosten kann eine Beihilfe bis zu 50 v. H. der Kosten gewährt werden.

Zu 7.

Die Anpflanzung von Obstbäumen auf den Siedlerstellen, insbesondere in den Hausgärten am Gehöft, kann durch Beihilfen gefördert werden, die allgemein 50 v. H. der Kosten des Pflanzenmaterials, im Einzelfall jedoch den Betrag von DM 100,— für eine Bauernstelle und von DM 70,— für eine Landarbeiter- oder Nebenerwerbsstelle nicht übersteigen soll. Darüber hinausgehende Anlagen, insbesondere Obstplantagen als Spezialkulturen, sind nicht beihilfefähig.

Zu 8.

Für Windschutzanlagen kann erforderlichenfalls ein Betrag von DM 100,— je Vollbauernstelle als Beihilfe gewährt werden.

Zu 9.

In Ergänzung der Siedlungskredite können zu den Aufwendungen für die Besiedlung Beihilfen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen gewährt werden. Der Einsatz der Beihilfen bleibt in jedem Einzelfall der Obersten Siedlungsbehörde vorbehalten.

Zu 10.

Wenn bei dem Erwerb von Siedlungsflächen dingliche Lasten, die höher als mit insgesamt 4 v. H. zu verzinsen und zu tilgen sind, übernommen werden, so kann zur Erzielung einer tragbaren Belastung die Jahresleistung für diese Lasten durch Gewährung von Zuschüssen verbilligt werden. Für die Dauer der Zwischenfinanzierung kommt nur eine Verbilligung des Zinssatzes bis auf 4 v. H. jährlich in Betracht. Vom Zeitpunkt der Unterverteilung der Vorlasten und der Zwischenkredite ab werden die Leistungen auf die unterverteilten Vorlasten bis auf den Satz verbilligt, den der Siedler unter Berücksichtigung der Frei- und Schonjahre zu leisten hat. Abgedeckte Tilgungsbeträge hat der Siedler nachzuleisten.

Diese Zuschüsse können in gleicher Weise zur Verbilligung von Krediten gegeben werden, die mit Zustimmung der Obersten Siedlungsbehörde zur Finanzierung der Siedlung von anderer Stelle aufgenommen werden.

V. Leistungen der Siedler

1. Eigenleistung

Jeder Siedler hat eine Anzahlung zu leisten.

Der Siedler soll die Anzahlung in der Regel aus eigenen Mitteln aufbringen. Auf die Anzahlung ist dem Siedler der Betrag anzurechnen, der durch die Mitarbeit bei Errichtung der Siedlerstelle, zu der er nach den gegebenen Möglichkeiten in der Regel heranzuziehen ist, sowie durch Materialeleistungen und dergl. abgegolten wird.

Die Anzahlung soll betragen:

- bei Vollbauernstellen, landwirtschaftlichen Spezial- und Nebenerwerbsstellen sowie Landarbeiter- u. ä. Stellen mindestens 10 v. H. des Kaufpreises,
- bei Großbauernstellen über 50 ha und Resthöfen mindestens 35 v. H. des Kaufpreises.

Vertriebenen und gleichgestellten Personen können für die Anzahlung je nach zumutbarer Leistungsfähigkeit — dies ist auf Grund eingehender Prüfung bereits bei der Siedlerauswahl festzustellen — ganz oder zum Teil Finanzierungshilfen zusätzlich gegeben werden.

Mehrleistungen des Siedlungsträgers gegenüber einem Normdurchschnitt der Aufwendungen je Stelle und Mehrforde-

rungen des Abgebenden bei Verkauf oder Verpachtung bestehender Betriebe an Vertriebene und gleichgestellte Personen sind von der Unteren Siedlungsbehörde festzustellen und von der Oberen Siedlungsbehörde zu genehmigen. Sie sind durch Mehranzahlungen außerhalb der Rente oder Belastung aufzubringen.

2. Tragbare Rente und tragbare Belastung

Der Siedler hat seine Leistungen, mit Ausnahme derjenigen für das Einrichtungsdarlehen, im Rahmen der tragbaren Rente zu erbringen. Diese ist für die einzelne Siedlerstelle festzusetzen.

Die Festsetzung erfolgt zu Beginn eines Siedlungsverfahrens von der Siedlungsbehörde, u. a. unter Berücksichtigung der Bodenklimazahl, der inneren und äußeren Verkehrslage und der Absatzverhältnisse. Bei Nebenerwerbsstellen einschließlich der Landarbeiterstellen sind der Nutzwert der Gebäude entsprechend seiner Bedeutung für die Stelle und das Einkommen aus dem Hauptberuf zu berücksichtigen. Die tragbare Rente bildet die Grundlage für den Finanzierungsplan und für die finanzielle Abwicklung des Siedlungsverfahrens.

Die Leistungen für das Einrichtungsdarlehen müssen außerhalb der Rente aufgebracht werden. Die Gesamtbelastung (tragbare Belastung) einer Stelle darf ihre wirtschaftliche Entwicklung und die Existenz des Erwerbers bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung nicht gefährden.

Bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe durch Vertriebene und Flüchtlinge (Eingliederung) müssen die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der tragbaren Belastung liegen. Die tragbare Belastung ist bei der Beantragung der Finanzierungshilfen anzugeben. Sie hat die durchschnittliche Bodenklimazahl des Betriebes, seine innere und äußere Verkehrslage, die Ausstattung mit Inventar sowie wesentliche in der Familie begründete Merkmale zu berücksichtigen. Innerhalb der tragbaren Belastung ist auch der Pachtzins zu erbringen.

Bei allgemein grundlegender Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft kann eine Angleichung der tragbaren Rente bzw. tragbaren Belastung erfolgen. Dies gilt gleichenmaßen bei einer Änderung der Kreditbedingungen für die Mittel aus § 46 (2) BVFG.

3. Leistungen auf Vorlasten

Müssen Vorlasten auf die Siedlerstellen unterverteilt werden, bei denen die Jahresleistung 4 v. H. übersteigt, so ist der Siedler verpflichtet, die abweichenden Bedingungen anzuerkennen und ihre Eintragung im Grundbuch zu bewilligen. Soweit die dem Gläubiger geschuldete Leistung höher ist als die vorgenannte Jahresleistung, wird diese durch Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für den Siedler verbilligt.

Soweit derartige Vorlasten eingetragen sind, ist der Siedler verpflichtet, eine Löschungsvormerkung zugunsten der Deutschen Siedlungsbank in Bonn, vertreten durch das von ihr beauftragte Kreditinstitut, zu bewilligen und eintragen zu lassen.

4. Einziehung der Siedlungsleistungen

Der Siedler hat nach der Unterverteilung sämtliche Zahlungsverpflichtungen mit Ausnahme derjenigen zu Ziffer 3 an die Deutsche Siedlungsbank in Bonn oder an die von dieser beauftragte Stelle zu entrichten. Diese übernimmt die Weiterleitung der auf die einzelnen Berechtigten entfallenden Teilbeträge, ggf. unter gleichzeitiger Zahlung der bewilligten Zuschußbeträge.

VI. Unterverteilung der Zwischenkredite und Vorlasten

Solange die Ablösung der Zwischenkredite durch ein hierfür zugelassenes Kreditinstitut nicht möglich ist, sind die übernommenen Vorlasten und der gewährte Zwischenkredit sowie weitere zur Zwischenfinanzierung verwendete Kredite auf die Siedlerstellen und die sonstigen Flächen unterzuzuteilen.

Die Unterverteilung soll im Interesse des Siedlungsträgers und des Siedlers in einem möglichst frühen Zeitpunkt nach Genehmigung des endgültigen Finanzierungsplanes erfolgen.

Zum Zwecke der Unterverteilung der gewährten Zwischenkredite ermittelt die Untere Siedlungsbehörde auf Antrag des Siedlungsträgers, der sämtliche für die Wertermittlung und die Unterverteilung notwendigen Unterlagen mit einem Entwurf der Wertermittlung und des Unterverteilungsplanes (vorläufige Stellen- bzw. Rentengutsnachweisung) einzureichen hat, den Wert der Neusiedlerstellen und der übrigen

größerer landwirtschaftlicher Maschinen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Siedler bisher seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen ist und nachweist, daß er genügend eigene Mittel für die Neuaufwendungen besitzt.

- 3. Der Siedler ist verpflichtet, ordnungsmäßig zu wirtschaften und sich einer Wirtschaftsberatung durch eine von der Obersten Siedlungsbehörde genehmigte Stelle zu unterziehen.
4. Der Siedler hat für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Gebäude und die Erhaltung der für die Bewirtschaftung notwendigen Inventarerausstattung zu sorgen.
5. Der Siedler hat die Verpflichtung anzuerkennen, die Folgen aus einer etwaigen Änderung der tragbaren Rente bzw. tragbaren Belastung gegen sich gelten zu lassen.

Verstößt der Siedler gegen eine dieser Bestimmungen, so können die Siedlungskredite sofort gekündigt werden.

Der Siedler hat den von den Siedlungsbehörden als erforderlich bezeichneten Wasser- und Bodenverbänden beizutreten. Um die Wirtschaftskraft der Siedler zu stärken, haben die Siedlungsträger im Einvernehmen mit der Unteren Siedlungsbehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Siedler sich an bestehende Genossenschaftseinrichtungen (Brennereien, Molkereien, Bezugs- und Absatzgenossenschaften usw.) anschließen. Gegebenenfalls sind solche Genossenschaften unter Mitwirkung des Siedlungsträgers zu gründen.

Die Begründung der Schuldverhältnisse mit dem Siedlungsträger und den einzelnen Siedlern, erfolgt auf Grund von Musterschuldurkunden, die die Oberste Siedlungsbehörde bzw. Deutsche Siedlungsbank herausgeben.

Die Oberste Siedlungsbehörde kann ferner die Verwendung von Vertragsmustern für die Siedlungskaufverträge bzw. Rentengutsvorverträge und die Rentengutsverträge (Rezesse) vorschreiben.

E. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien gelten für alle Siedlungsverfahren, die nach dem 1. April 1957 erstmalig finanziert worden sind.

Die Oberste Siedlungsbehörde kann sie auf bereits früher begonnene Verfahren, bei denen die Besiedlungs- und Baumaßnahmen am 1. 4. 1957 noch nicht abgeschlossen waren und noch kein endgültiger Finanzierungsplan vorlag, ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

Wiesbaden, 25. 9. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV — 17.682/57
L.K. 42.00.00

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1042

1052

Wahlen zur Hauptversammlung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und zu ihren Ortsstellen

Die vierjährige Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlungen sowie der Mitglieder der Ortsstellen der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen läuft Ende März 1958 ab. Vor diesem Zeitpunkt müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

Die Vorstände beider Land- und Forstwirtschaftskammern haben jeweils in ihren Vorstandssitzungen beschlossen:

- 1. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung (§ 9 des Kammergesetzes) in sämtlichen Wahlbezirken des Kammergebietes findet an folgenden Tagen statt:

Für die Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen Sonntag, 2. 2. 1958,

Für die Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau Sonntag, 16. 3. 1958.

- 2. Als Wahltag für die Wahl der Mitglieder der Ortsstellen gemäß §§ 1 und 2 bzw. §§ 2 und 38 der Wahlordnung vom 16. 12. 1953 (St.Anz. Nr. 52 S. 1138) wurden bestimmt

im Kammerbezirk Kurhessen — Sonntag, 16. 2. 1958,

im Kammerbezirk Hessen-Nassau Sonntag, 23. 3. 1958.

Nach § 13 Abs. 2 des Kammergesetzes ist Wahlleiter der Landrat oder Oberbürgermeister.

Nach § 2 Abs. 2 der Wahlordnung sind Wahlleiter in den gemeinsamen Wahlbezirken die Landräte.

Für die Durchführung der Wahlen zu den Ortsstellen ist in § 30 Abs. 4 Nr. 2 des Kammergesetzes der Bürgermeister zum Wahlleiter bestimmt.

Die Wahl der Kreislandwirte findet gemäß § 43 der Wahlordnung in einer Wählerversammlung der Ortslandwirte des Wahlkreises statt, die der Wahlleiter (Landrat, Oberbürgermeister) durch ortsübliche Bekanntmachung anberaumt.

Auch in diesem Falle bestimmt der Vorstand der Kammer den Wahltag (§ 43 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung); dieser Termin ist noch nicht festgelegt. Dies soll erst geschehen, wenn das Ergebnis der Wahlen zur Hauptversammlung und zu den Ortsstellen vorliegt.

In den Ländkreisen-Wahlbezirken stehen den Wahlleitern, soweit sie eine Unterstützung oder Hilfeleistung benötigen, die Kreisstellen der Kammern (Landwirtschaftsämter) oder die Land- und Forstwirtschaftskammern zur Verfügung.

Nach § 13 Abs. 3 des Kammergesetzes tragen die Land- und Forstwirtschaftskammern die sächlichen Kosten zur Durchführung der Wahl.

Wiesbaden, 4. 10. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
VI b/85 f/08.01 — 3163/57

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1051

1053

Der Landeswahlleiter für Hessen

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 15. 9. 1957 im Lande Hessen

Nachstehend gebe ich gemäß § 76 Abs. 1 der Bundeswahlordnung das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 15. September 1957 im Lande Hessen bekannt:

I. Ergebnis der Wahl nach Erststimmen in den Wahlkreisen:

Wahlkreis 126

Wahlberechtigte: 124 648
Wähler: 110 806
ungültige Erststimmen: 3 097
gültige Erststimmen: 107 709

davon für Bewerber

- 1. Prof. Dr. Karl Bechert (SPD): 38 320
2. Wilhelm Gontrum (CDU): 32 833
3. Dr. Ernst Arnold (FDP): 11 910
4. Gustav Hacker (GB/BHE): 9 534
5. Reinhold Rompf (DP): 13 489
6. Willi Viering (DRP): 1 623

Wahlkreis 127

Wahlberechtigte: 190 518
Wähler: 175 928
ungültige Erststimmen: 5 229
gültige Erststimmen: 170 699

davon für Bewerber

- 1. Holger Börner (SPD): 84 006
2. Lothar Haase (CDU): 52 050
3. Dr. Ludwig Schneider (FDP): 14 308
4. Otto Leja (GB/BHE): 3 525
5. August Martin Euler (DP): 15 154
6. Fritz Herbst (DRP): 1 487
7. Albert Samson (DG): 169

Wahlkreis 128

Wahlberechtigte: 114 641
Wähler: 104 838
ungültige Erststimmen: 3 695
gültige Erststimmen: 101 143

davon für Bewerber

- 1. Egon Höhmann (SPD): 44 878
2. Wolfgang v. Zworowsky (CDU): 29 351
3. Fritz Walter (FDP): 11 285
4. Kurt Kersten (GB/BHE): 7 805
5. Karl Kühne (DP): 7 014
6. Karl Nierenköther (DRP): 810

Wahlkreis 129

Wahlberechtigte: 121 434
Wähler: 108 637
ungültige Erststimmen: 3 503
gültige Erststimmen: 105 134

davon für Bewerber

1. Harri Bading	(SPD):	38 508
2. Kurt Wittmer-Eigenbrodt	(CDU):	39 492
3. Dr. Erich Schwinge	(FDP):	10 204
4. Hans Zaborosch	(GB/BHE):	8 276
5. Georg Keller	(DP):	7 326
6. Otto Schnell	(DRP):	1 328

Wahlkreis 130

Wahlberechtigte:	111 064
Wähler:	100 945
ungültige Erststimmen:	3 372
gültige Erststimmen:	97 573

davon für Bewerber

1. Dr. Ernst Wilhelm Meyer	(SPD):	36 086
2. Dr. Carl Reinhard	(CDU):	42 347
3. Dr. Max Becker	(FDP):	8 404
4. Hans Mick	(GB/BHE):	4 958
5. Heinrich Fassbender	(DP):	4 438
6. Otto Sexauer	(DRP):	1 340

Wahlkreis 131

Wahlberechtigte:	125 857
Wähler:	110 414
ungültige Erststimmen:	9 676
gültige Erststimmen:	100 738

davon für Bewerber

1. Gerhard Jahn	(SPD):	36 754
2. —	(CDU):	—
3. Ludwig Mütze	(FDP):	11 959
4. Frank Seiboth	(GB/BHE):	8 255
5. Dr. Ludwig Preiß	(DP):	42 223
6. Richard Heynmöller	(DRP):	927
7. Aloysius Franke	(DG):	620

Wahlkreis 132

Wahlberechtigte:	154 039
Wähler:	134 014
ungültige Erststimmen:	4 442
gültige Erststimmen:	129 572

davon für Bewerber

1. Wilhelm Reitz	(SPD):	48 938
2. Dr. Gerhard Wolfrum	(CDU):	48 095
3. Ernst Schauss	(FDP):	13 330
4. Dr. Walter Preißler	(GB/BHE):	10 631
5. Waldemar Felde	(DP):	7 619
6. Rüdiger von Kunhardt	(DRP):	959

Wahlkreis 133

Wahlberechtigte:	147 799
Wähler:	132 423
ungültige Erststimmen:	9 504
gültige Erststimmen:	122 919

davon für Bewerber

1. Hans Merten	(SPD):	47 059
2. —	(CDU):	—
3. Knut von Kühlmann-Stumm	(FDP):	12 995
4. Gotthard Franke	(GB/BHE):	13 662
5. Dr. Ludwig Schneider	(DP):	46 967
6. Richard Cost	(DRP):	2 236

Wahlkreis 134

Wahlberechtigte:	153 091
Wähler:	140 620
ungültige Erststimmen:	4 145
gültige Erststimmen:	136 475

davon für Bewerber

1. Julius Schuck	(SPD):	29 021
2. Dr. Hermann Götz	(CDU):	81 311
3. Hans Hermann Wahler	(FDP):	10 766
4. Klaus Stein	(GB/BHE):	9 050
5. Wilhelm Hooss	(DP):	4 896
6. Paul Godenau	(DRP):	1 431

Wahlkreis 135

Wahlberechtigte:	125 291
Wähler:	112 800
ungültige Erststimmen:	3 689
gültige Erststimmen:	109 111

davon für Bewerber

1. Herbert Albert Tulatz	(SPD):	38 308
2. Dr. Berthold Martin	(CDU):	50 197
3. Dieter Fertsch-Röver	(FDP):	7 571
4. Max Mura	(GB/BHE):	7 172
5. Otto Weinmann	(DP):	4 106
6. Heinz-Herbert Guckes	(DRP):	1 757

Wahlkreis 136

Wahlberechtigte:	154 512
Wähler:	138 147
ungültige Erststimmen:	4 818
gültige Erststimmen:	133 329

davon für Bewerber

1. Lucie Beyer	(SPD):	54 785
2. Gerhard Schneider	(CDU):	47 765
3. Dr. Klaus Mansfeld	(FDP):	8 084
4. Philipp Max	(GB/BHE):	9 446
5. Dr. Albert Derichsweiler	(DP):	10 743
6. Karl Queckbörner	(DRP):	2 506

Wahlkreis 137

Wahlberechtigte:	131 351
Wähler:	120 298
ungültige Erststimmen:	3 785
gültige Erststimmen:	116 513

davon für Bewerber

1. Max Lippmann	(SPD):	28 757
2. Josef Arndgen	(CDU):	67 839
3. Leopold Waess	(FDP):	7 740
4. Franz Nadler	(GB/BHE):	7 521
5. Walter Deissmann	(DP):	2 992
6. Josef Fröhlich	(BdD):	324
7. Karl Altenheimer	(DRP):	1 340

Wahlkreis 138

Wahlberechtigte:	180 429
Wähler:	154 941
ungültige Erststimmen:	3 954
gültige Erststimmen:	150 987

davon für Bewerber

1. Karl Wittrock	(SPD):	51 950
2. Dr. Elisabeth Schwarzhaupt	(CDU):	65 702
3. Dr. Erich Mix	(FDP):	24 075
4. Prinz Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe	(GB/BHE):	4 749
5. Dr. Axel von Selasinsky	(DP):	2 583
6. Ludwig Altstadt	(BdD):	379
7. Wilhelm Hachenberger	(DRP):	1 549

Wahlkreis 139

Wahlberechtigte:	144 470
Wähler:	132 230
ungültige Erststimmen:	5 517
gültige Erststimmen:	126 713

davon für Bewerber

1. Jakob Altmaier	(SPD):	55 106
2. Josef Worms	(CDU):	50 561
3. Hermann Molter	(FDP):	8 179
4. Dr. Carl Sommer	(GB/BHE):	7 670
5. Dr. Wolfgang Weimershaus	(DP):	2 967
6. Kurt Hahn	(DRP):	2 230

Wahlkreis 140

Wahlberechtigte:	146 528
Wähler:	125 334
ungültige Erststimmen:	2 964
gültige Erststimmen:	122 370

davon für Bewerber

1. Dr. Hermann Brill	(SPD):	50 593
2. Peter Horn	(CDU):	52 039
3. Dr. Karl vom Rath	(FDP):	11 236
4. Rudolf Sandner	(GB/BHE):	3 773
5. Wolfgang Pusch	(DP):	2 989
6. Johannes Rogge	(BdD):	536
7. Günther Ziesecke	(DRP):	1 204

Wahlkreis 141

Wahlberechtigte:	178 963
Wähler:	151 009
ungültige Erststimmen:	3 414
gültige Erststimmen:	147 595

davon für Bewerber

1. Willi Birkelbach	(SPD):	58 486
2. Dr. Walter Leiske	(CDU):	67 433
3. Else Valerie König	(FDP):	14 492
4. Dr. Hans Biermann	(GB/BHE):	4 296
5. —	(DP):	—
6. Horst Dauenhauer	(BdD):	836
7. Franz Born	(DRP):	2 052

davon für Bewerber

1. Wolfgang Schwabe	(SPD):	37 933
2. Dr. Heinrich v. Brentano	(CDU):	52 213
3. Kurt Zeilfelder	(FDP):	7 380
4. Anton Jatsch	(GB/BHE):	4 586
5. —	(DP):	—
6. Otto Nitsch	(DRP):	1 000

Wahlkreis 142

Wahlberechtigte:	154 879
Wähler:	132 196
ungültige Erststimmen:	2 632
gültige Erststimmen:	129 564

davon für Bewerber

1. Georg Stierle	(SPD):	53 824
2. Dr. Franz Böhm	(CDU):	54 314
3. Wolfgang Mischnick	(FDP):	11 986
4. Konstantin Höß	(GB/BHE):	3 256
5. Leonhard Schmitz	(DP):	4 056
6. Dr. Hermann Schöhl	(BdD):	633
7. Gustav Stürtz	(DRP):	1 495

Wahlkreis 143

Wahlberechtigte:	179 686
Wähler:	164 598
ungültige Erststimmen:	6 433
gültige Erststimmen:	158 165

davon für Bewerber

1. Hermann Schmitt	(SPD):	67 975
2. Jakob Marx	(CDU):	66 850
3. Walter Dichmann	(FDP):	9 323
4. Lothar Kunz	(GB/BHE):	8 664
5. Helmut Müller-Nagell	(DP):	3 817
6. Jakob Schaar	(DRP):	1 536

Wahlkreis 144

Wahlberechtigte:	190 147
Wähler:	173 042
ungültige Erststimmen:	5 741
gültige Erststimmen:	167 301

davon für Bewerber

1. Wilhelm Banse	(SPD):	71 784
2. Dr. Karl Kanka	(CDU):	71 810
3. Dr. Oswald Adolf Kohut	(FDP):	9 119
4. Sepp Waller	(GB/BHE):	5 903
5. Dr. Helmuth Schranz	(DP):	7 913
6. Max Geissen	(DRP):	772

Wahlkreis 145

Wahlberechtigte:	150 548
Wähler:	135 710
ungültige Erststimmen:	4 643
gültige Erststimmen:	131 067

davon für Bewerber

1. Ludwig Metzger	(SPD):	56 297
2. Dr. Ernst Holtzmann	(CDU):	51 317
3. Heinrich Rodemer	(FDP):	14 963
4. Erich Hübner	(GB/BHE):	3 950
5. Siegfried Schneewolf	(DP):	3 127
6. Rudolf Graßmann	(BdD):	419
7. Adolf Hirth	(DRP):	994

Wahlkreis 146

Wahlberechtigte:	105 943
Wähler:	96 914
ungültige Erststimmen:	4 518
gültige Erststimmen:	92 396

davon für Bewerber

1. Heinrich Georg Ritzel	(SPD):	41 854
2. Dr. Walter Löhr	(CDU):	40 947
3. Heinz-Hermann Horn	(FDP):	4 568
4. Franz Fiedler	(GB/BHE):	3 271
5. —	(DP):	—
6. Georg Weber	(DRP):	1 756

Wahlkreis 147

Wahlberechtigte:	118 759
Wähler:	107 248
ungültige Erststimmen:	4 136
gültige Erststimmen:	103 112

II. Ergebnis der Wahl nach Zweitstimmen im Lande

Wahlkreis 126

Wahlberechtigte:	124 648
Wähler:	110 806
ungültige Zweitstimmen:	4 892
gültige Zweitstimmen:	105 914

davon für Landesliste

1. SPD	37 379
2. CDU	33 907
3. FDP	10 745
4. GB/BHE	9 248
5. DP	12 622
6. BdD	100
7. DRP	1 913

Wahlkreis 127

Wahlberechtigte:	190 518
Wähler:	175 928
ungültige Zweitstimmen:	8 880
gültige Zweitstimmen:	167 048

davon für Landesliste

1. SPD	81 734
2. CDU	52 022
3. FDP	13 435
4. GB/BHE	3 776
5. DP	14 341
6. BdD	212
7. DRP	1 528

Wahlkreis 128

Wahlberechtigte:	114 641
Wähler:	104 838
ungültige Zweitstimmen:	5 444
gültige Zweitstimmen:	99 394

davon für Landesliste

1. SPD	43 440
2. CDU	29 136
3. FDP	10 087
4. GB/BHE	7 869
5. DP	7 780
6. BdD	121
7. DRP	961

Wahlkreis 129

Wahlberechtigte:	121 434
Wähler:	108 637
ungültige Zweitstimmen:	4 581
gültige Zweitstimmen:	104 056

davon für Landesliste

1. SPD	37 954
2. CDU	33 299
3. FDP	9 717
4. GB/BHE	8 645
5. DP	12 667
6. BdD	115
7. DRP	1 659

Wahlkreis 130

Wahlberechtigte:	111 064
Wähler:	100 945
ungültige Zweitstimmen:	4 846
gültige Zweitstimmen:	96 099

davon für Landesliste

1. SPD	34 984
2. CDU	40 604
3. FDP	8 031
4. GB/BHE	5 390
5. DP	5 500
6. BdD	74
7. DRP	1 516

Wahlkreis 131

Wahlberechtigte:	125 857
Wähler:	110 414
ungültige Zweitstimmen:	4 699
gültige Zweitstimmen:	105 715
davon für Landesliste	
1. SPD	35 047
2. CDU	41 168
3. FDP	9 746
4. GB/BHE	6 804
5. DP	11 770
6. BdD	281
7. DRP	899

Wahlkreis 132

Wahlberechtigte:	154 039
Wähler:	134 014
ungültige Zweitstimmen:	7 136
gültige Zweitstimmen:	126 878
davon für Landesliste	
1. SPD	47 033
2. CDU	46 098
3. FDP	13 500
4. GB/BHE	10 802
5. DP	8 201
6. BdD	134
7. DRP	1 110

Wahlkreis 133

Wahlberechtigte:	147 799
Wähler:	132 423
ungültige Zweitstimmen:	5 069
gültige Zweitstimmen:	127 354
davon für Landesliste	
1. SPD	44 272
2. CDU	48 233
3. FDP	11 073
4. GB/BHE	11 306
5. DP	10 894
6. BdD	195
7. DRP	1 381

Wahlkreis 134

Wahlberechtigte:	153 091
Wähler:	140 620
ungültige Zweitstimmen:	5 283
gültige Zweitstimmen:	135 337
davon für Landesliste	
1. SPD	28 666
2. CDU	80 781
3. FDP	9 669
4. GB/BHE	9 336
5. DP	5 100
6. BdD	156
7. DRP	1 629

Wahlkreis 135

Wahlberechtigte:	125 291
Wähler:	112 800
ungültige Zweitstimmen:	5 693
gültige Zweitstimmen:	107 107
davon für Landesliste	
1. SPD	36 988
2. CDU	45 169
3. FDP	8 843
4. GB/BHE	7 737
5. DP	6 133
6. BdD	188
7. DRP	2 049

Wahlkreis 136

Wahlberechtigte:	154 512
Wähler:	138 147
ungültige Zweitstimmen:	6 566
gültige Zweitstimmen:	131 581
davon für Landesliste	
1. SPD	53 452
2. CDU	45 724
3. FDP	7 990
4. GB/BHE	9 924
5. DP	11 660
6. BdD	190
7. DRP	2 641

Wahlkreis 137

Wahlberechtigte:	131 351
Wähler:	120 298
ungültige Zweitstimmen:	5 776
gültige Zweitstimmen:	114 522
davon für Landesliste	
1. SPD	28 152
2. CDU	65 797
3. FDP	7 652
4. GB/BHE	8 003
5. DP	3 264
6. BdD	326
7. DRP	1 328

Wahlkreis 138

Wahlberechtigte:	180 429
Wähler:	154 941
ungültige Zweitstimmen:	7 681
gültige Zweitstimmen:	147 260
davon für Landesliste	
1. SPD	50 388
2. CDU	67 353
3. FDP	18 503
4. GB/BHE	5 181
5. DP	3 633
6. BdD	414
7. DRP	1 788

Wahlkreis 139

Wahlberechtigte:	144 470
Wähler:	132 230
ungültige Zweitstimmen:	7 731
gültige Zweitstimmen:	124 499
davon für Landesliste	
1. SPD	53 180
2. CDU	49 493
3. FDP	8 185
4. GB/BHE	7 860
5. DP	3 193
6. BdD	213
7. DRP	2 375

Wahlkreis 140

Wahlberechtigte:	146 528
Wähler:	125 334
ungültige Zweitstimmen:	5 391
gültige Zweitstimmen:	119 943
davon für Landesliste	
1. SPD	49 137
2. CDU	50 351
3. FDP	11 174
4. GB/BHE	3 985
5. DP	3 456
6. BdD	567
7. DRP	1 273

Wahlkreis 141

Wahlberechtigte:	178 963
Wähler:	151 009
ungültige Zweitstimmen:	5 378
gültige Zweitstimmen:	145 631
davon für Landesliste	
1. SPD	57 006
2. CDU	61 371
3. FDP	15 703
4. GB/BHE	4 449
5. DP	4 362
6. BdD	832
7. DRP	1 908

Wahlkreis 142

Wahlberechtigte:	154 879
Wähler:	132 196
ungültige Zweitstimmen:	4 740
gültige Zweitstimmen:	127 456
davon für Landesliste	
1. SPD	52 602
2. CDU	51 904
3. FDP	12 629
4. GB/BHE	3 468
5. DP	4 656
6. BdD	652
7. DRP	1 545

Wahlkreis 143

Wahlberechtigte:	179 686
Wähler:	164 598
ungültige Zweitstimmen:	10 066
gültige Zweitstimmen:	154 532
davon für Landesliste	
1. SPD	65 479
2. CDU	64 859
3. FDP	9 153
4. GB/BHE	8 913
5. DP	4 336
6. BdD	265
7. DRP	1 527

Wahlkreis 144

Wahlberechtigte:	190 147
Wähler:	173 042
ungültige Zweitstimmen:	8 653
gültige Zweitstimmen:	164 389
davon für Landesliste	
1. SPD	69 845
2. CDU	70 264
3. FDP	9 411
4. GB/BHE	6 194
5. DP	7 579
6. BdD	270
7. DRP	826

Wahlkreis 145

Wahlberechtigte:	150 548
Wähler:	135 710
ungültige Zweitstimmen:	7 352
gültige Zweitstimmen:	128 358
davon für Landesliste	
1. SPD	53 396
2. CDU	50 018
3. FDP	14 981
4. GB/BHE	4 334
5. DP	4 018
6. BdD	486
7. DRP	1 125

Wahlkreis 146

Wahlberechtigte:	105 943
Wähler:	96 914
ungültige Zweitstimmen:	4 850
gültige Zweitstimmen:	92 064
davon für Landesliste	
1. SPD	40 261
2. CDU	38 732
3. FDP	5 148
4. GB/BHE	3 698
5. DP	2 174
6. BdD	171
7. DRP	1 880

Wahlkreis 147

Wahlberechtigte:	118 759
Wähler:	107 248
ungültige Zweitstimmen:	5 122
gültige Zweitstimmen:	102 126
davon für Landesliste	
1. SPD	36 771
2. CDU	50 211
3. FDP	7 497
4. GB/BHE	5 050
5. DP	1 453
6. BdD	124
7. DRP	1020

III. Im Lande gewählte Bewerber

SPD

Altmaier	Merten
Bading	Metzger
Bechert, Prof. Dr.	Reitz
Beyer	Ritzel
Birkelbach	Schmitt
Börner	Stenger
Höhmann	Stierle
Jahn	Wittrock
Jaksch	Zinn, Dr.
Leber	

CDU

Arndgen	Reinhard, Dr.
Böhm, Prof. Dr.	Reith, Dr.
von Brentano, Dr.	Riedel
Gontrum	Sabel
Götz, Dr.	Schmitt
Horn	Schwarzhaupt, Dr.
Kanka, Dr.	Weimer
Leiske, Dr.	Worms
Löhr, Dr.	Wittmer-Eigenbrodt
Martin, Dr.	Worms
Pitz	

FDP

Becker, Dr.	Mischnick
Kohut, Dr.	Walter

DP

Euler	Schranz, Dr.
Preiß, Dr.	

Wiesbaden, den 2. 10. 1957

Der Landeswahlleiter

— IIe — 3 e 16/13 — 29/57 — 2
St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1051

1055

Berufung von Listennachfolgern für Abgeordnete des Bundestages

Nachdem Herr Ministerpräsident Dr. Georg August Zinn, Wiesbaden, sein Mandat als Abgeordneter des Bundestages niedergelegt hat, ist

Herr Dr. Ernst Wilhelm Meyer, Professor, Frankfurt/Main, Gustav-Freytag-Straße 40, gemäß § 48 Abs. 1 BWG an seine Stelle getreten.

Wiesbaden, 9. 10. 1957

Der Landeswahlleiter

IIe — 3 e 16/17 — 1/57
St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1055

1056

Berufung von Listennachfolgern für Abgeordnete des Bundestages

Nachdem Herr Anton Sabel, Fulda, auf sein Mandat als Abgeordneter des Bundestages verzichtet hat, ist

Herr Dr. Hans Wilhelm, Rechtsanwalt und Notar, geb. 27. 8. 1899, Frankfurt/Main, Fürstenbergerstraße 23, gemäß § 48 Abs. 1 BWG an seine Stelle getreten.

Wiesbaden, 11. 10. 1957

Der Landeswahlleiter für Hessen

II e — 3 e 16/17 — 3/57 — 1
St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1055

1035

WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Garten- und Heimstättenverein „Selbsthilfe“, Wiesbaden-Biebrich

Gemäß § 22 BGB in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der Preußischen Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. 2. 1936 (Pr. Ges.Slg. S. 27) wird dem

Garten- und Heimstättenverein „Selbsthilfe“

mit dem Sitz in Wiesbaden-Biebrich Rechtsfähigkeit verliehen.

Gleichzeitig genehmige ich die in der Mitgliederversammlung vom 3. August 1957 beschlossene Satzung mit Arbeits- und Bauordnung.

Wiesbaden, 9. 9. 1957

Der Regierungspräsident

I 11 Az.: 25 d 04.03 Tgb.Nr. 1115/57
St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1055

1057 KASSEL**Festsetzung der Ortslöhne**

Auf Grund der §§ 149 ff. der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1071) und dem Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der früheren Oberversicherungsämter vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 102) werden die Ortslöhne für den Regierungsbezirk Kassel wie folgt festgesetzt:

Für den Versicherungsbezirk	Festsetzung für Personen					
	über 21 Jahre		von 16—21 Jahren		unter 16 Jahren	
	männl. DM	weibl. DM	männl. DM	weibl. DM	männl. DM	weibl. DM
I. Kassel-Stadt	10,—	9,—	8,50	7,50	6,50	5,50
II. Fulda-Stadt Marburg-Stadt die Städte Eschwege und Hersfeld	9,—	8,—	7,50	6,50	5,50	4,50
III. die übrigen Landkreise des Reg.-Bez. Kassel und die Landkreise Hersfeld u. Eschwege, soweit nicht unter II fallend	8,50	7,50	7,—	6,—	5,—	4,—

Diese Neufestsetzung gilt für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an. Für die übrigen Bereiche der Sozialversicherung gilt sie mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 an.

Die bisher gültige Festsetzung des früheren Oberversicherungsamtes Kassel vom 22. Dezember 1952 (St.Anz. 1953 S. 36) erlischt für die gesetzliche Unfallversicherung mit dem 31. Dezember 1956, für die übrigen Bereiche der Sozialversicherung mit dem 30. September 1957.

Kassel, 25. 9. 1957

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 54 — 31 a

St.Anz. Nr. 42/1957 S. 1056

Buchbesprechungen

Bundesleistungsgesetz, Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen von Min.-Rat Dr. von Hausen im Bundesministerium des Innern unter Mitarbeit von LGR a. D. Dr. von der Heide, RR Dr. von der Heide und ORR Leuenberg. 1957. 183 S., kart./cellophan. DM 7,40. Kommunalchriften-Verlag J. Jehle, München.

Schutzbereichsgesetz, Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen von Min.-Rat Dr. von Hausen im Bundesministerium des Innern, Bonn, LGR a. D. Dr. von der Heide, Hamburg, und RR Dr. von der Heide, Bonn. 1957. 60 S., kart./cellophan. DM 3,20. Kommunalchriften-Verlag J. Jehle, München.

In der Schriftenreihe „Bundesverteidigungsrecht in der kommunalen Praxis“ sind nunmehr auch erläuternde Textausgaben des Bundesleistungsgesetzes und des Schutzbereichsgesetzes erschienen. Ihrer Zweckbestimmung nach wenden sie sich in erster Linie an die Gemeinden (Gemeindeverbände). Abgesehen von gewissen Sonder- und Übergangsregelungen sind in Hessen die Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte Anforderungsbehörden und damit nach § 49 BLG auch Festsetzungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz, während sie an der Durchführung des Schutzbereichsgesetzes in Hessen nicht unmittelbar beteiligt sind (Schutzbereichsbehörden sind die Behörden der Bundeswehrverwaltung, Festsetzungsbehörden hier die Regierungspräsidenten), aber im sogenannten Raumordnungsverfahren (§ 1 Abs. 3 SchBG) angehört werden. Die besondere Bedeutung des Schutzbereichsgesetzes für die Gemeinden (Gemeindeverbände) ergibt sich aus den Auswirkungen der Schutzbereichsordnungen auf die örtliche Planung, außerdem können Gemeinden (Gemeindeverbände) als Grundstückseigentümer von Beschränkungen nach dem Schutzbereichsgesetz getroffen werden.

Beide Ausgaben enthalten Einführungen, in denen Entstehungsgeschichte und Inhalt der Gesetze behandelt werden. Außerdem sind jedem Abschnitt Vorbemerkungen, teilweise sehr ausführlicher Art, vorangestellt, die den Zusammenhang wahren und dem Benutzer die Einarbeitung erleichtern. Die Erläuterungen selbst zeugen von der

Sachkunde der Bearbeiter und sind durchweg zutreffend, wenn auch nicht immer erschöpfend. Da praktische Erfahrungen mit beiden Gesetzen erst gewonnen werden müssen, auch die vorgesehenen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung sich meist noch im Entwurfsstadium befinden, bleibt erklärlicherweise manche erst bei der Handhabung der Gesetze durch die ausführenden Behörden aufgetauchte Zweifelsfrage unbeantwortet.

Diese Feststellung gilt mehr oder weniger für alle bisher erschienenen kurzen Handausgaben der neuen Gesetze auf den Gebieten des Verteidigungs- einschließlich des Leistungsrechts. Sie soll daher die vorliegenden Ausgaben keineswegs in den Schatten geminderter Brauchbarkeit stellen. Diese enthalten vielmehr besonders für den zuständigen Sachbearbeiter der Kommunalverwaltungen nützliche Hinweise. Allerdings darf die Betonung der kommunalen Anliegen auch nicht zu weit führen. So findet die in Anmerkung 1 Abs. 2 zu § 1 Abs. 3 SchBG vertretene Ansicht, im Raumordnungsverfahren sei die Landesregierung verpflichtet, eine von ihrer Entscheidung abweichende Stellungnahme der beteiligten Gemeinde (Gemeindeverband) dem Bundesminister für Verteidigung mitzuteilen, weder im Gesetz selbst noch in den Materialien eine Stütze. Die Landesregierung gibt vielmehr hier ebenso wie nach § 1 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes eine einheitliche Stellungnahme ab.

Die Ausgabe des Bundesleistungsgesetzes wird ergänzt durch die Texte der inzwischen erlassenen Rechtsverordnungen über Anforderungsbehörden, über Bedarfsträger und über bewegliche Sachen, der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Anschluß-Inanspruchnahme sowie durch Auszüge aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem BGB, der ZPO, des ZVG sowie dem Finanzvertrag — sämtlich im BLG angezogene oder bei seiner Anwendung zu beachtende Bestimmungen.

Beide Ausgaben sind mit ausführlichen Stichwortverzeichnissen versehen, sauber gedruckt und mit einem praktischen Cellophaneinband ausgestattet.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

Landbeschaffungsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen von ORR Leuenberg im Bundesministerium des Innern. 1957. 148 S., kart. 7,50 DM. Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Leuenberg, der Mitverfasser der vorstehend besprochenen Ausgabe des Bundesleistungsgesetzes, hat auch das Landbeschaffungsgesetz erläutert. Die Ausgaben ähneln sich in mancherlei Hinsicht. Der Bearbeiter ist ein guter Kenner der Materie. Er versteht es auch, wie außer den Erläuterungen selbst die knappe, aber klare Einführung zeigt, dem Benutzer den Stoff in verständlicher Form nahe zu bringen. Wer also eine Handausgabe des Gesetzestextes mit vielfachen Verweisungen, durch die der oft nicht leicht erkennbare Zusammenhang gewahrt wird, und ebenso sachlich richtigen wie zweckmäßigen Anmerkungen sucht, der wird hier das Richtige finden. Bei der Lösung der bei der Anwendung des Landbeschaffungsgesetzes in der Praxis inzwischen aufgetauchten Probleme allerdings wird eine solche erläuterte Textausgabe nicht viel helfen können.

Im Anhang sind die einschlägigen Vorschriften des BGB, des ZVG und des Siedlungsrechts abgedruckt. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert die Handhabung.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

Die Ortsentwässerung. Von Geschäftsführer des Hess. Landkreistags Dr. Hans Schlempp, Wiesbaden. Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen. Heft 212/3, 1957, 80 Seiten, 4,30 DM. R. Boorberg Verlag, Stuttgart.

Die Kanalisation wird in vielen Gemeinden durch Ausweitung des Baugebietes zu einer vordringlichen Aufgabe. Es ist daher zu begrüßen, daß in der Vorschriftenammlung die mit der Entwässerung zusammenhängenden Probleme von einem Fachmann erläutert werden.

Nach einer Darstellung der allgemeinen wirtschaftlichen und kommunalen Bedeutung der Ortsentwässerung wird auf die Finanzierung der Anlagen eingegangen und hierzu Beispiele — je nach Art der Finanzierung durch Anschlußgebühr, laufende Gebühr, Grundsteuermehrbelastung usw. — gebracht. Einen breiten Raum nehmen die allgemeinen Rechtsbestimmungen zwischen der Gemeinde und den Kanalanliegern ein. In den letzten Abschnitten werden die Grundsteuermehrbelastung sowie die Beiträge und Gebühren im einzelnen behandelt. Im Anhang sind Muster von Satzungen (über die Ortsentwässerung, Kanal- und Kläranlagen, Gebührenordnung zu der Satzung über die Ortsentwässerung und Beitragsordnung zu der Satzung über die Ortsentwässerung) abgedruckt.

Die Erläuterungen sind umfassend und gehen in die Tiefe. Zu einzelnen Problemen wird eine klare Stellungnahme gegeben. Es erscheint mir jedoch bedenklich, ob Beiträge auch schon vor der Herstellung der Ortsanlage eine Heranziehung gestatten. Die Erhebung von Beiträgen nach § 9 KAG ist nur zulässig, wenn dem Grundstückseigentümer aus der Veranstaltung „besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen“. Damit können nur die Vorteile gemeint sein, die dadurch entstehen, daß die Veranstaltung in Benutzung genommen werden kann. Ist eine Benutzung jedoch noch nicht möglich, so fehlt es an diesen Vorteilen, so daß § 9 KAG keine Anwendung finden kann (OVG Lüneburg, KStZ 1957 S. 68). Zur Abhängigkeit der Mehrbelastung nach § 3 EinfGRStG von der Grundsteuer wäre darauf hinzuweisen, daß die Grundsteuerbegünstigung sich nicht auf die Mehrbelastung erstreckt (KStZ 1954 S. 185). Der Hinweis des Verfassers, daß das Reichsverwaltungsgericht den Einheitswert — der durchweg als ungeeigneter Maßstab bezeichnet wird — als Wahrscheinlichkeitsmaß anerkannt hat, wäre dahin zu ergänzen, daß auch das Landesverwaltungsgericht Aachen (KStZ 1956 S. 277) den Einheitswert mit guter Begründung als geeigneten Wahrscheinlichkeitsmaß angesehen hat. Die überaus reichliche Verweisung auf die Rechtsprechung bleibt besonders hervorzuheben. Trotz des hohen Niveaus der Darstellung sind die Ausführungen allgemein verständlich. Das Heft, das als Kurzkommmentar bezeichnet werden kann, wird allen Sachbearbeitern ein sehr gutes Hilfsmittel sein.

Regierungsrat Fleck

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1957

Samstag, den 19. Oktober 1957

Nr. 42

Veröffentlichungen

3014

Bekanntmachung

Gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) findet am

Dienstag, den 5. Nov. 1957, um 15 Uhr im Rathaussaal zu Pfungstadt die mündliche Verhandlung mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens „Rolandshöhstraße“ der Stadt Pfungstadt über den Verteilungsplan statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem oben angeführten Umlegungsverfahren zu ersehen ist. Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Darmstadt, 1. 10. 1957

Der Kreisaußschuß des Landkreises
Darmstadt als Umlegungsbehörde

3015

Einzziehung von Feldwegen

Die Wege a) Flur 16 Flurstück 73 (im Bereich des Polizeiwohngrundstückes Hanner Landstraße 11), b) Flur 16 aus Flurstück 136 das Teilstück zu den Grundstücken der Einwohner Lapp/Katozka, Goethestr. 19 und Heiderich, Goethestr. 17, beide in der Gemarkung Dörnigheim, Krs. Hanau, gelegen, sollen eingezogen werden, weil für ihre Erhaltung kein öffentliches Bedürfnis mehr besteht.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Pläne, die die Einziehung dieser Wege vorsehen, liegen während der angegebenen Frist zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörnigheim, 7. 10. 1957

Der Gemeindevorstand: Schütz

3016

Einzziehung eines Wegeteiles in Ernsthausen

Die Gemeindeverwaltung Ernsthausen, Krs. Oberlahn, beabsichtigt die Einziehung des jetzt noch auf dem Grundstück Flur 6 Parzelle 2949/1 — Weg an der Weilstraße — ausgewiesenen öffentlichen Weges abzüglich eines Streifens von ca. 6 m Breite

am Ostrand der Parzelle, der weiterhin Bestandteil des öffentlichen Feldweges von der Weilstraße zum sogenannten Steingraben bleiben wird. Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen im Bürgermeisteramt der Gemeinde Ernsthausen geltend zu machen.

Ernsthausen, 9. 10. 1957

Der Bürgermeister

3017

Bekanntmachung über die Einziehung eines Wegestücks eines öffentlichen Weges in Goffelden

Die Gemeinde Goffelden beabsichtigt, den öffentlichen Weg Flur 14 Flurst. 170/1 zwischen Bundesbahn und Bundesstraße 62 einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Goffelden, Krs. Marburg (Lahn), 10. 10. 1957

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

3018

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekannt gemacht: Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Enggasse“ wird auf Freitag, den 22. November 1957, 8 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, Zimmer 12, anberaumt. Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 4. 10. 1957

Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde

3019

Einzziehung von öffentlichen Wegen in der Gemarkung Königstein i. Taunus

Die in der Gemarkung Königstein gelegenen öffentlichen Wege Flur 8, Flurstück 149/111, Am Rod, 265 qm, Flur 8, Flurstück 112/1, Am Rod, 323 qm, Flur 8, Flurstück 290/113, Am Rod, 247 qm, sollen gemäß den Beschlüssen der städtischen Körperschaften vom 27. 5. und 3. 6. 1957 eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieser Wege nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht. Etwaige Einsprüche hiergegen können innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, vom 21. Oktober 1957 an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden.

Der Plan liegt auf Zimmer 10 des Rathauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Königstein (Taunus), 10. 10. 1957

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Faßbender

3020

Einleitung der Baulandumlegung XVI für das Gebiet zwischen Brunnenstraße und Panoramaweg sowie Bierstadter Straße und Aukammallee in Wiesbaden

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GuVBl. S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluß Nr. 268 vom 26. September 1957 das Umlegungsverfahren für das o. b. Gebiet eingeleitet. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind im Umlegungsplan grün umrandet. Der Freilegungsabzug für öffentliche Straßen beträgt rd. 12,2%. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Baulanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan und das Teilnehmerverzeichnis werden vom 21. Oktober bis 2. November 1957 beim Umlegungsbüro des Städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 22, für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 19. 10. 1957

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
als Umlegungsbehörde
Vermessungs- und Liegenschaftsamt

3021

Baulandumlegung XVII in Wiesbaden für das Gebiet zwischen dem Güterbahnhof Wiesbaden-West und der Eisenbahnlinie Wiesbaden — Bad Schwalbach in den Gemarkungen Wiesbaden und Dotzheim

Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 207 vom 18. Juli 1957 ist das Umlegungsverfahren nach dem Hess. Aufbaugesetz vom 25. Oktober 1948 (GuVBl. S. 139) für das o. b. Gebiet eingeleitet worden.

Nachdem der Umlegungsplan in der Zeit vom 5. bis 17. August 1957 zur Einsicht-

nahme für die Beteiligten offenlag, ist der Verteilungsplan aufgestellt worden. Gemäß § 33 (3) des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 werden die Beteiligten zur Verhandlung über den Verteilungsplan am Dienstag, dem 5. November 1957, um 15.00 Uhr fristgerecht in das Umlegungsbüro des Städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 22, geladen. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an diesen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 19. 10. 1957

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
als Umlegungsbehörde
Vermessungs- und Liegenschaftsamtsamt

Gerichtsangelegenheiten

3022

Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen

371a E - 1.646: Dem Kaufmann Walter Stein, wohnhaft in Frankfurt (Main), Maßstraße 22, wird auf Grund des Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Frankfurt (Main) erteilt.

Frankfurt (Main), 7. 10. 1957

Der Amtsgerichtspräsident

3023

Aufgebote

F 3/57 — Ausschlußurteil: Die Grundschnuldbriefe über die am 12. März 1955 und 14. Februar 1956 im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 119, Blatt 4266, für die Volksbank Bad Hersfeld eGmbH., Bad Hersfeld, eingetragenen Grundschulden von 3000,— und 5000,— DM werden für kraftlos erklärt.

Bad Hersfeld, 1. 10. 1957 Amtsgericht

3024

6 F 5/57: Der Vorstand des Altherrenverbandes der Turnerschaft in V. C. Arminia e. V. in Gießen (jetzt Altherrenverband der Turnerschaft in C. C. Arminia e. V. Gießen), vertreten durch Rechtsanwalt und Notar H. H. Gutschmidt in Gießen, hat das Aufgebot der, wie behauptet, abhanden gekommenen Briefe über die im Grundbuch von Gießen Band 79 Blatt 4558 in Abteilung III für die Antragstellerin eingetragenen Grundschulden Nr. 11c über 2000,— FGM., Nr. 12a über 1000,— FGM. und Nr. 12c über 2000,— FGM. beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. Januar 1958, vormittags 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 106 — anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gießen, 27. 9. 1957 Amtsgericht

3025

3 F 6/57: Der Brief über die Hypothek für die Kreissparkasse in Hanau, eingetragen im Grundbuch von Großauheim, Bd. 43, Bl. 2093, Abt. III Nr. 3, ist kraftlos.

Hanau (Main), 20. 9. 1957 Amtsgericht

3026

2 F 10/57: Fräulein Auguste Ramb, Momberg, Kr. Marburg/Lahn, Haus Nr. 28 — vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain —, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Momberg Blatt 1481, Flur 7, Flurstück 257, Acker, im Momberger Feld, 1,63 Ar groß eingetragenen Grundstücks gemäß § 927 BGB beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin Magdalene Ramb, geb. Kaufmann, Ehefrau des Heinrich Ramb, Nikolaus Sohn in Momberg bzw. deren Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Februar 1958, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, anderenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 11. 10. 1957

3027

2 F 11/57 — Aufgebot: Die Ehefrau des Rangieraufsehers Emil Bätz, Amanda Bätz, geb. Gies, Neustadt, Kreis Marburg (Lahn), Willingshäuser Str. Nr. 16, — vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann in Kirchhain, Bz. Kassel — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers, des im Grundbuch von Neustadt Blatt 3190 eingetragenen Grundstücks Kartenblatt 40 Parzelle 211/128, Wiese auf der Dick, 7,10 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Johannes Reeber, Josefs Sohn in Neustadt, oder dessen Rechtsnachfolger, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 18. Februar 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 7. 10. 1957
Amtsgericht

3028

2 F 17/56: Durch Ausschlußurteil vom 8. Oktober 1957 ist der Eigentümer des auf den Ackermann Jost Leinweber in Hermershausen im Grundbuch von Hermershausen Bl. 159 eingetragenen Grundstücks Flur 5 Nr. 15/1, Grünland in der Aue, 5,52 Ar, mit seinen Rechten ausgeschlossen worden.

Marburg (Lahn), 8. 10. 1957 Amtsgericht

3029

2 F 2/57: Durch Ausschlußurteil vom 20. 9. 1957 ist die im Grundbuch von Wittelsberg Bd. 15 Bl. 583 in Abt. II unter Nr. 26 eingetragene Berechtigte Veronika Nau aus Schröck mit ihrem Recht auf Lieferung einer Kuh oder Zahlung von 15 Talern ausgeschlossen worden.

Marburg (Lahn), 7. 10. 1957 Amtsgericht

3029a

2 F 3/57: Durch Ausschlußurteil vom 8. Oktober 1957 sind die Eigentümer des im Grundbuch von Hachborn Bl. 409 auf den Namen der Eheleute Schuhmacher Bernhardt Johannes Naumann, Johannes Sohn, und Caroline, geb. Giessel zu Hachborn, je zur ideellen Hälfte eingetragenen und im Umlegungsverfahren mit dem Grundstück lfd. Nr. 1 Acker, der Schwarzacker, 13,85 Ar, ausgetauschten Grundstücks lfd. Nr. 2 Gemarkung Hachborn, Flur 9, Flurstück 35, Bauplatz, Lindeacker, 7,51 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Marburg (Lahn), 8. 10. 1957 Amtsgericht

3030

2 F 5/57 — Aufgebot: Der Fleischermeister Walter Wicke in Balhorn, Kreis Wolfhagen, Kasseler Straße 12, hat das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschnuldbriefs über die im Grundbuch von Balhorn Band 21 Blatt 585 in Abt. III Nr. 1 für die Genossenschaft für Häute- und Fettverwertung e.G.m.b.H. in Kassel mit 5% verzinsliche Grundschnuld von 7000,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Mai 1958, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Wolfhagen, 7. 10. 1957 Amtsgericht

3031

Güterrechtsregister

73 GR 6290 A: Kaufmann Leon Tennenbaum und Henriette geb. Schleicher, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6291 A: Dr. jur. Walter Wolff und Laura Rossana geb. Giannini, Frankfurt (Main): Durch Erklärung vom 8. August 1957 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 6292 A: Sattler Richard Graf und Edite Abolins geb. Stalfans, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6293 A: Bundesbahnsekretär i. R. Gustav Heinrich Groh und Maria geb. Bönzel, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 29. August 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6294 A: Dekorateur Friedrich Wedel und Maria Gisela geb. Reichwein, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 26. August 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6295 A: Kaufmann Karl Bock, Frankfurt (Main), und Ingeborg geb. May, Bückeberg: Durch Ehevertrag vom 1. August 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6296 A: Apotheker Walther Ripperger und Anneliese geb. Schramm, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 31. August 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 6297 A: Kaufmann Heinrich Ramspott und Margarethe geb. Rabe, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 31. August 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 6298 A: Kaufmann Gerhart Rößler und Marion geb. Gaebelein, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 31. August

1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 6299 A: Gastwirt Wilhelm Schmidt und Anna geb. Hofer, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 31. August 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 6300 A: Apotheker Emil Neubert und Hildegard geb. Klein, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 31. August 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 6301 A: Kaufmann Hermann Jäger und Erna Theresia geb. Rohrer, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 24. August 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6302 A: Rechtsanwalt und Notar Günter Heymann und Eveline geb. Birkner, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 30. August 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 6303 A: Kaufmann Heinrich Lodde und Christa geb. Müller-Schönau, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 28. August 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 6304 A: Glasermeister Henry Blüm und Else geb. Hecker, Frankfurt (Main): Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main), 14. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

3032

GR 825 - 8. 10. 57: Apotheker Bernhard Fahr, Lüdermünd, Kreis Fulda, und Elisabeth Fahr, geb. Wochinger, München 27, Gebelestr. Nr. 12. Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957/BGBI. I S. 609).

Fulda, 11. 10. 1957

Amtsgericht

3033

GR 406: Pöhl, August, Kaufmann, Kassel, und Erna geb. Volkenand. Vertrag vom 4. 9. 57. Gütertrennung.

Kassel, 21. 9. 1957

Amtsgericht

3034

GR 2616: Eheleute Wilhelm Karl August Heim und Elli Anna Luise geb. Distel, Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 3. 9. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach (Main), 8. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 5

3035

GR 2617: Eheleute Hans Fritz Wilhelm Prochnow und Auguste Margareta geb. Bergs, Offenbach a. M. — Durch notariellen Vertrag vom 16. 9. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach (Main), 14. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 5

3036

Musterregister

MR 64 — In das Musterregister ist am 14. Oktober 1957 eingetragen: Stuhlfabriken Alsfeld-Türpe G.m.b.H. in Alsfeld. 3 Stuhlmuster, offen, Geschäftsnummer 488, 5073, 5072, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 1. Oktober 1957 — 8.15 Uhr —

Alsfeld, 14. 10. 1957

Amtsgericht

3037

Vereinsregister

Nr. 12: Im Vereinsregister ist unter Nr. 12 eingetragen: Fußball-Club 1926 Werdorf. Die Satzung wurde am 29. Mai 1957 errichtet.

Ehringhausen (Kreis Wetzlar), 27. 9. 1957
Amtsgericht

3038

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 2981 — 13. 9. 1957 — Angelsportverein 1946.

73 VR 2982 — 13. 9. 1957 — Angelsportverein „Frühauf“ 1932.

73 VR 2983 — 13. 9. 1957 — Güterschutzgemeinschaft Sperrholz.

73 VR 2984 — 17. 9. 1957 — Deutscher Philologen-Verband.

73 VR 2985 — 18. 9. 1957 — „Rhein-Main-Casino“ Gesellschaftsclub zur Pflege des Tanzsportes.

73 VR 2986 — 19. 9. 1957 — Collegium musicum vocale.

73 VR 2987 — 21. 9. 1957 — Isotopen-Studiengesellschaft.

73 VR 2988 — 27. 9. 1957 — Milchkontrollverband Hessen-Nassau.

73 VR 2989 — 27. 9. 1957 — Jäger-Verein Frankfurt Nord-Ost.

73 VR 2990 — 28. 9. 1957 — Karnevalclub „Die Nordendler“ 1953.

Frankfurt (Main), 14. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

3039

VR 117 — 18. 9. 1957 — Neueintragung: Sportgemeinschaft 1927 Melbach e. V.

Friedberg (Hessen), 18. 9. 1957

Amtsgericht

3040

VR 70 — Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Erbuch-Ernstbach in Erbuch. Die Satzung ist am 4. Jan. 1957 errichtet.

Michelstadt, 24. 9. 1957

Amtsgericht

3041

VR 75 — Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Unter-Mossau in Unter-Mossau. Die Satzung ist am 16. Nov. 1956 errichtet.

Michelstadt, 24. 9. 1957

Amtsgericht

3042

VR 73 — Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Ober-Mossau in Ober-Mossau. Die Satzung ist am 11. Dez. 1956 errichtet.

Michelstadt, 24. 9. 1957

Amtsgericht

3043

VR 72 — Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Haisterbach in Haisterbach. Die Satzung ist am 27. Oktober 1956 errichtet.

Michelstadt, 24. 9. 1957

Amtsgericht

3044

VR 71 — Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Günterfürst-Elsbach in Günterfürst. Die Satzung ist am 11. Januar 1957 errichtet.

Michelstadt, 24. 9. 1957

Amtsgericht

3045

VR 74 — Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Schönnen in Schönnen. Die Satzung ist am 2. Mai 1957 errichtet.

Michelstadt, 24. 9. 1957

Amtsgericht

3046

VR 69. Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Ebersberg in Ebersberg. Die Satzung ist am 7. 12. 1956 errichtet.

Michelstadt, 24. 9. 1957

Amtsgericht

3047

VR 68 — Neueintragung: Forstbetriebsvereinigung Bullau in Bullau. Die Satzung ist am 30. Nov. 1956 errichtet.

Michelstadt, 24. 9. 1957

Amtsgericht

3048

VR 46 — Neueintragung: Turn- und Sportverein 1911 e. V., Gaudernbach.

Runkel (Lahn), 6. 9. 1957

Amtsgericht

3049

VR 57 — Neueintragung: Verein zur Errichtung und Förderung eines Internats des Schulverbandes Wilhelm Filchner. Sitz: Wolfhagen.

Wolfhagen, 3. 10. 1957

Amtsgericht

3050

Vergleiche-Konkurse

4 N 49/55: In dem Konkursverfahren des Adolf Speckhardt, Seeheim, Schulstraße 25, Steinmetzbetrieb, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die Neuwahl und gegebenenfalls zur Neuwahl eines Gläubigerausschußmitgliedes auf den 13. Dezember 1957, nachm. 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 16, bestimmt.

Bensheim, 4. 10. 1957

Amtsgericht

3051

81 VN 26/57 — Beschluß: Die Firma Böhm & Co., Fertiginstallation G.m.b.H., Frankfurt (M) - Niederrad, |Schwarzwaldstraße 80, Herstellung und Vertrieb von Fertiginstallation und Heizungsanlagen, hat durch einen am 7. 10. 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Friedrich Pleß, Frankfurt (M), Alt Fechenheim 87, Telefon 8 15 11, bestellt. An die Schuldnerin wird heute, am 9. 10. 1957, 9.15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Frankfurt (Main), 9. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3052

81 N 128/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Harry Basch, Frankfurt (M), Wolfsgangstraße 157, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 15. November 1957, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Für den Konkursverwalter ist die Vergütung einschließlich Auslagen auf DM 1300,— festgesetzt.

Frankfurt (Main), 8. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3053

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hristo Papasuglus, Inhaber eines Pelzkonfektionsgeschäftes, Frankfurt (Main), Schwanthaler Str. 14 und Frankfurt (Main), Taunusstraße 47, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dafür stehen 3533,43 DM zur Verfügung, zuzüglich der etwa noch aufgelaufenen Zinsen. Aus dem Betrag sind die etwa noch zu erhebenden Gerichtskosten des Konkursverfahrens, die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die Kosten für die Lagerung der Geschäftspapiere zu decken. Aus dem verbleibenden Überschuß sind 2872,12 DM Forderungen, die nach § 61 Ziff. 1 KO bevorrechtigt sind, zu berücksichtigen. Für die nach § 61 Ziff. 2 KO bevorrechtigten Forderungen von 18 696,97 DM und für die nicht bevorrechtigten Forderungen stehen keine Mittel zur Verfügung.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main) niedergelegt.

Frankfurt (Main), 9. 10. 1957

Der Konkursverwalter
Dr. Wutzler, Rechtsanwalt**3054**

81 VN 24/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Max Alfred Unger, Bettwäsche-Spezial-Großhandel-Versand, Bad Soden a. Ts., Sulzbacher Straße 6, wird heute, am 10. Oktober 1957, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hermann Orth, Frankfurt (M)-Höchst, Dalbergstraße 1, Telefon 1 27 37, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 15. November 1957, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer Nr. 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung alsbald anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsbeschluß mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 10. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3055

81 N 874/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Sylvana-Strumpfgesellschaft m. b. H., Fabrikation und Großhandel, Frankfurt (M), Kaiserstraße 73, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für das Mitglied des Gläubigerausschusses Nossek sind DM 100,— festgesetzt.

Frankfurt (Main), 5. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3056

N 6/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachers Anton Jung in Kleinenglis wird Schlußtermin bestimmt auf den 7. November 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fritzlär, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 9.

Fritzlär, 9. 10. 1957

Amtsgericht

3057

17 N 2/48: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft in Liquidation „Der Güternahverkehr“ Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Fuhr- und Kraftfahrwerbes Bezirk IX Kassel, eGmbH., Kassel, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben. Für die 3 Mitglieder des Gläubigerausschusses ist festgesetzt je 100,— DM Vergütung und je 2,— DM Auslagen.

Kassel, 11. 9. 1957

Amtsgericht

3058

17 VN 8/57: Der Kaufmann Ferdinand Boos, Kassel, Akazienweg 25a, Inhaber der nicht eingetragenen Firma gleichen Namens, Großhandel in Friseurbedarf und Textilien, ebenda, hat durch einen am 8. 10. 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Klose, Kassel-Oberzwehren, Altenbaunaer Str. 85, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Dem Vergleichsschuldner wird heute, am 9. Oktober 1957, 16.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt. (§§ 12, 59, 60 Vergl.O.)

Kassel, 9. 10. 1957

Amtsgericht

3059

17 N 98/56: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 11. 1956 verstorbenen, zuletzt in Lohfelden (Landkreis Kassel), Parkstraße 23, wohnhaft gewesenen Weinhändlers Peter Rasp, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 16. 9. 1957

Amtsgericht

3060

17 N 45/57: Über den Nachlaß des am 10. 9. 1957 verstorbenen, zuletzt in Kassel, Pferdemarkt 2, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Hans Klöne, Inhaber der Firma A. Koch, Nachf., ebenda, Glashandlung,

wurde am 9. Oktober 1957, 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Katschinski, Kassel, Untere Königsstraße 50. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 9. November 1957 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO am 6. November 1957, 13 Uhr; Prüfungstermin am 8. Januar 1958, 13 Uhr, beim Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 1. November 1957.

Kassel, 9. 10. 1957

Amtsgericht

3061

17 N 41/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schuhhaus Bernhard Grüner, Alleininhaberin Frau Frieda Weinberg, Kassel, früher Altmarkt, jetzt Kassel-Wilh., Wigandstr. 14, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 5. November 1957, 10.30 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer Nr. 68, bestimmt.

Kassel, 7. 10. 1957

Amtsgericht

3062

17 N 11/51: Das am 13. 2. 1951 über den Nachlaß des am 14. 12. 1950 in Kassel verstorbenen Süßwarengroßhändlers Heinrich Albin Stadler, zuletzt wohnhaft in Kassel, Keudellstraße 4, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 600,— DM, seine Auslagen sind auf 60,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 24. 9. 1957

Amtsgericht

3063

VN 4/56: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeughandwerksmeister Karl Friedrich Wind, Erbach i. O., Neckarstr. 68-70 wird aufgehoben, da der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den Vergleich erfüllt habe. (§ 96 Abs. 4 Vgl.O.)

Michelstadt, 7. 10. 1957

Amtsgericht

3064

7 N 69/57 — Konkursverfahren: Das am 31. 8. 1957 über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Böttcher, Inhaber eines Versandgeschäftes in Neu-Isenburg, Schützenstraße 4, eröffnete Anschlußkonkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Der Prüfungstermin vom 25. 10. 1957 wird aufgehoben. Schlußtermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 6. 11. 1957, 10.30 Uhr, Zimmer 37, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16. Schlußrechnung mit Anlagen liegt auf der Geschäftsstelle — Zimmer 33 — zur Einsicht offen.

Offenbach (Main), 4. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3065

N. 2/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Radiotechnikers Gerhard Maaz, früher in Neukirchen Kreis Ziegenhain, Nieder-rheinische Straße 17, jetzt Frankfurt-Main, Weißdornweg 39, wird die Schlußverteilung genehmigt und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung nachgemeldeter oder bestritten gebliebener Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin auf Montag, den 4. November 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hierselbst bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM festgesetzt.

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 11. 10. 1957

Amtsgericht

3066

62 N 51/57: Das Konkursverfahren betr. den Kaufmann Josef Brenner, Inhaber der Martini-Bar in Wiesbaden, Taunusstraße 27, wird mangels Masse eingestellt.

Wiesbaden, 7. 10. 1957

Amtsgericht

3067

62 N 97/53: Das Nachlaßkonkursverfahren betr. den verstorbenen Rechtsanwalt und Notar Arthur Schmidt, Wiesbaden, Freseniusstraße 21, wird mangels Masse eingestellt.

Wiesbaden, 8. 10. 1957

Amtsgericht

3068

62 VN 9/57: Über das Vermögen des Weinhändlers Jakob Riedel in Wiesbaden-Biebrich, Höchster Str. 4, Kellerei in Wiesbaden, Adelheidstraße 16/18, wird heute, am 5. Oktober 1957, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Strassberger in Wiesbaden, Adolfstraße 12. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 31. Oktober 1957, 9 Uhr, Zimmer 240.

Wiesbaden, 5. 10. 1957

Amtsgericht

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den bean-

spruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3069

K 3/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Niederaula Kr. Hersfeld Band 27 Blatt 984 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederaula, Flur 9, Flurstück 27, Lieg.-B. 80, Geb.-B. 102, Hof- und Gebäudefläche Ritterstraße Haus Nr. 102, 3,31 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederaula, Flur 8, Flurstück 355/0,99, Garten, Am Schulrain, 3,66 Ar, sollen am 12. Dezember 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 22, durch Zwangsvolleistung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Bäckermeisters Martin Petrich, Anna Gela geb. Gross in Niederaula. Der Wert der Grundstücke wird für das Verfahren gemäß § 74a Abs. 5 einschließlich der Bäckereierichtung auf DM 34 232,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 11. 10. 1957

Amtsgericht

3070

6 K 80/52 — Beschluß: Die im Grundbuch von Darmstadt Bezirk III Band 20 Blatt 939 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 1176 Hofreite Nr. 6 Alicenstr., 2,28 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 3, Nr. 1176 5/10 Graspflanzen (Vorgarten) daseibst, 0,41 Ar; Betrag der Schätzung: 21 200,— DM, sollen am Samstag, den 7. Dezember 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvolleistung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. Dezember 1952 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marg. Elis. Specht geb. Simon, Wwe. des Christian Specht in Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 7. 10. 1957

Amtsgericht

3071

6 K 40/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Malchen Band 7 Blatt 333 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2—4 Flur 1 Nr. 244/1 Ackerland (Obst.) hin-

terster Dollacker, 8,56 Ar, Betrag der Schätzung: 1437,— DM; Flur 1 Nr. 237 Hof- und Gebäudefläche Dollacker, 15,44 Ar, Betrag der Schätzung: 21 638,— DM; Flur 1 Nr. 231 Ackerland hinterster Dollacker 8,00 Ar, Betrag der Schätzung: 400,— DM, sollen am Donnerstag, den 5. Dezember 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvolleistung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Wilhelmine Keller geb. Runkel, Witwe des Dachdeckermeisters Ludwig Keller in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 7. 10. 1957

Amtsgericht

3072

K 15/55: Das nachstehend im Grundbuch von Nieder-Roden Band 22 Blatt 1242 eingetragene Grundstück Nr. 37, Gemarkung Nd.-Roden, Flur 13, Flurstück 55, Ackerland am Oberröder Weg links, 29,92 Ar, soll am 16. Dezember 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg durch Zwangsvolleistung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. Oktober 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Stadtmüller IV. in Nieder-Roden. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 600,— DM festgesetzt. Wer das Grundstück ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Groß-Umstadt, die im Termin vorzulegen ist. Ohne diese Genehmigung können keine wirksamen Gebote abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 10. 1957

Amtsgericht

3073

6 K 39/55; 6 K 11/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Haiger Band 42 Blatt 1650 A eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 55, Flurstück 121 Acker Hufstück, 6,26 Ar, soll am 28. November 1957, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvolleistung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. November 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmachermeister Hermann Götting in Haiger/Dillkreis. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 11. 10. 1957

Amtsgericht

3074

K 3/57: Das im Grundbuch von Ehringshausen Band 53 Blatt 2439 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 24/7, Hofraum, Bahnhof, 5,58 Ar, soll am 19. Dezember 1957, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. August 1957 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks): Witwe Martha Küster geb. Thielmann in Ehringshausen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) ist auf 3348,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Ehringshausen (Kreis Wetzlar), 10.10.1957
Amtsgericht

3075

84 K 28/57: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 112, Blatt 4442 und Blatt 4443 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur Y, Flurstück 764/179, Bebauter Hofraum Emserstraße 28, Größe 5,18 Ar (Blatt 4442); lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Bockenheim, Flur Y, Flurstück 762/179, Hofraum Hinter der Emserstraße 28, Größe 23,00 Ar, Flur Y, Flurstück 763/179, Hofraum daselbst, Größe 0,54 Ar, sollen am 18. Dezember 1957 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Schmid, Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks in Blatt 4442 wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 000,— DM, derjenige der Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 in Blatt 4443 auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 3. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3076

84 K 54/57 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Soden/Ts., Band 73, Blatt 2023, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 11, Flurstück 105/2, Garten, Untere Krautweide, Größe 10,00 Ar, Hofraum daselbst, Größe 3,55 Ar, soll am 17. Dezember 1957, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckerswerdtstraße Nr. 53, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Stukkateur Oskar Bender, Bad-Soden/Ts. Der Wert des Grundstücks wird

nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 4 065,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 9. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3077

7 K 39/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Burkhardtsfelden Band 4 Blatt 134 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Burkhardtsfelden Flur 1 Flurstück 2 Lieg.-B. 77 Geb.-B. 247 Hof- und Gebäudefläche, Kirchenplatz 4 6,69 Ar, soll am 10. Dezember 1957, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Zimmer 101, (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eduard Grund, Fuhrunternehmer in Großen-Buseck, zu 1/2, und Emilie Grund geb. Schmidt, Ehefrau des Fuhrunternehmers Eduard Grund in Großen-Buseck, zu 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5000,— DM (i. W. Fünftausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 10. 1957

Amtsgericht

3078

3 K 3/57: Die im Grundbuch von Frickhofen Band 10 Blatt 383 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 6 Gemarkung Frickhofen Flur 32 Flurstück 117 Ackerland Brutbach, 13,99 Ar; lfd. Nr. 8 Frickhofen, Flur 43 Flurstück 114 Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 10, 2,09 Ar, sollen am 11. Dezember 1957, 10¼ Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Spengler Peter Matthias Brötz, Elisabeth geb. Bardenheier in Frickhofen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 10. 10. 1957

Amtsgericht

3079

5 K 12/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Driedorf Band 8 Blatt 301 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 17 Gemarkung Driedorf Flur 1 Flurstück 160/23 Hof- und Gebäudefläche Marktstraße 7, 3,42 Ar; lfd. Nr. 18 Gemarkung Driedorf Flur 8 Flurstück 35 Grünland oben in Brucherlen 39,07 Ar; lfd. Nr. 22 Gemarkung Driedorf Flur 16 Flurstück 33 Ackerland hinter dem Fortweg 25,57 Ar, sollen am

16. Dezember 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Erika Schott in Driedorf, geb. 9. 7. 1939 zur ideellen Hälfte, b) Ortsdiener Ernst Schott, c) Drucker Heinrich Schott, d) die ledige Henny Karoline Schott, e) Erika Schott, geb. 9. 7. 1939, zu b — e wohnhaft in Driedorf als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 13 102,— DM festgesetzt worden. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietegenehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborn erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 4. 10. 1957

Amtsgericht

3080

2 K 6/57: Die im Grundbuch von Veckerhagen Band 31 Blatt 212 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Gemarkung Veckerhagen Flur 25 Flurstück 11 Lieg.-B. 691 Grünland, Holzung, Unland, Hof- und Gebäudefläche Industriegelände am Mühlenberge 376,26 Ar; lfd. Nr. 5 Gemarkung Veckerhagen Flur 11 Flurstück 79 Grünland vor der Baseliert 22,94 Ar; lfd. Nr. 8 Gemarkung Veckerhagen Flur 25 Flurstück 12/1 Geb.-B. 247 Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Str. 55 41,44 Ar; lfd. Nr. 9 Gemarkung Veckerhagen Flur 25 Flurst. 12/2 Weg, die Eisenhütte 14,62 Ar; lfd. Nr. 10 Gemarkung Veckerhagen Flur 25 Flurstück 12/3 Geb.-B. 247 Hof- und Gebäudefläche Kasseler Straße 55, Garten, Grünland, Holzung, Weg, Industriegelände 199,64 Ar; lfd. Nr. 11 Gemarkung Veckerhagen Flur 25 Flurstück 13/1 Garten, Grünland, Holzung, Weg, die Eisenhütte 84,19 Ar, sollen am 16. 12. 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Beim Amtshaus Nr. 1, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe des Fabrikbesitzers Max Uhlendorff, Olga, geb. Engelhardt in Veckerhagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 11. 10. 1957

Amtsgericht

3081/2995

18 K 103/55: Am 11. Dezember 1957, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel Band 9 Blatt 168 ein-

getragenen Grundstücke Gemarkung Kassel lfd. Nr. 1, Flur J 1, Flurstück 816/134, Größe 3,16 Ar, lfd. Nr. 2, Flur J 1, Flurstück 1398/136, Größe 4,74 Ar, lfd. Nr. 1 und 2, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße Nr. 34, lfd. Nr. 3, Flur J 1, Flurstück 1230/136, Hofraum, Friedrich-Ebert-Straße 34, Größe 0,05 Ar, lfd. Nr. 4, Flur J 1, Flurstück 1397/134, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 34, Größe 0,85 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 31. Dezember 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Kaufmann Oskar Lohmann in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 9. 1957

Amtsgericht

3082

K 7/57: Das im Grundbuch von Villingen Band IX Blatt 720 eingetragene Grundstück Nr. 19, Gemarkung Villingen, Flur I, Flurstück 191, Grünland (Bauplatz) Mühlstraße, 12,42 Ar, soll am 18. 12. 1957, 9.30 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Villingen zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1957 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Graf, Reinhard II., und dessen Ehefrau Mathilde geb. Graf in Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 12. 10. 1957

Amtsgericht

3083

K 10/57 — B e s c h l u ß : Das im Grundbuch von Wehrheim Band 48 Blatt 1789 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 62, Flurstück 16/3, Hof- und Gebäudefläche Taunusstraße in Größe von 7,10 Ar, soll am 10. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Heinrich Groos, Wehrheim, und dessen Ehefrau Maria Groos geborene Staerowowa, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 2. 10. 1957

Amtsgericht

3084

61 K. 7/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden - Innen Band 54 - Blatt 806 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. Dezember 1957, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 3, Flur 101, Flurstück 145/24, Hof- und Gebäudefläche Michelsberg 10, 2,79 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Hans Gößmann in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 10. 1957

Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeden Dienstag um

16 Uhr

für die am darauffolgenden
Samstag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

3085

Planfeststellung für den Um- und Ausbau der Bundesstraße 7 zwischen Kassel und Niederkaufungen km 5,8+40 bis km 8,7+03

Beschluß:

Von den vom Hessischen Straßenbauamt Kassel aufgestellten Plänen für den Um- und Ausbau der Bundesstraße 7 zwischen Kassel und Niederkaufungen, km 5,8+40 bis km 8,7+03, werden die Lagepläne vom 22. 6. 57 und 7. 8. 57, die Höhenpläne vom 23. 1. 56 und 7. 8. 57, der Regelquerschnitt vom 23. 7. 57 und die Querprofile vom 23. 1. 56 und 23. 7. 57 hiermit gemäß §§ 17/18 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) festgestellt.

Der Forderung der Deutschen Bundesbahn auf Herstellung eines ausreichenden Blendschutzes und ihrer weiteren Forderung, den Zufahrtsweg in Bahn-km 16,255 auf 6 m zu verbreitern sowie die Einmündung in Trompetenform zu gestalten, wird entsprochen. Der südlich der Bundesstraße vom Beginn der Baustrecke bis zu diesem Zufahrtsweg vorgesehene Fußgängerweg wird auf Kosten der Gemeinde Niederkaufungen angelegt und ist von dieser, ebenso wie die Einmündung des Zufahrtswegs, zu unterhalten.

Der Einspruch der Firma Mühlenwerke Robert Weber in Drentwede wird zurückgewiesen.

Im übrigen wird auf die beim unterzeichneten Landesamt für Straßenbau zur Einsicht offenliegenden Pläne und Beilagen verwiesen.

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. 6. 1949 (GuVBl. 1949 S. 137) wird die Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Hessischen Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/12, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses oder in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 9. 1957

Hessisches Landesamt für Straßenbau

L/783 — 61 k—04—03 —

(Kind)

Oberreg.Baudirektor

Andere Behörden und Körperschaften

3086

Bekanntmachung

Anderung der Grundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für die Genehmigung von Beihilfen bei Verlusten von Einhufern durch ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) vom 29. April 1954 (veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 24/1954 S. 599/600).

Mit Rücksicht auf die eingetretene Preissteigerung für Einhufer ist durch Vorstandsbeschluß vom 28. 8. 1957 § 2 Abs. 1 der Beihilfengrundsätze wie folgt geändert worden:

§ 2

- (1) Die Beihilfe beträgt $\frac{1}{2}$ des gemeinen Wertes ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier durch die Erkrankung an ansteckender Blutarmut oder ansteckender Gehirnrückenmarkentzündung erlitten hat, mit der Einschränkung, daß die Beihilfe für das einzelne Tier 1600 DM nicht überschreiten darf.

Der Hessische Minister des Innern hat als Staatsaufsicht durch Erlaß vom 26. 9. 1957 — VII B a (2) Az.: 19b 16 — die Änderung genehmigt.

Wiesbaden, 10. 10. 1957

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

3087

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Georg Schneider, Darmstadt, Sparkassenbuch Nr. 300 650; 2. Hildegard Heußel, Groß-Bieberau, Sparkassenbuch Nr. 301 158; 3. Emil Schäfer, Dieburg, Sparkassenbuch Nr. 203 247; 4. Philipp Eitel, Fränkisch-Crumbach, das Sparkassenbuch Nr. 305 789, lautend auf Elisabeth Eitel, geb. Götz, Fränkisch-Crumbach. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Groß-Umstadt, 7. 10. 1957 Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg in Groß-Umstadt
Der Vorstand

3088

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Die Erd- und Fahrbahnarbeiten im Zuge der Bundesstraße 26 an der Kreuzung mit der LIO 3094, km 15,631—15,241, sollen vergeben werden. Zur Ausführung kommen u. a.: 560 m² Erdbewegung, 700 m² Packlage, 100 t Schottereinbau, 700 m² Einstreuung und 4000 m² einfache Oberflächenbehandlung.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, Neckarstr. 3a, bis spätestens Freitag, den 18. Oktober 1957, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM ist beizu-

fügen (Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 Frankfurt/M.) mit Angabe „für Ausschreibungsunterlagen B 20, Kreuzung mit der LIO 3094“. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Montag, dem 21. Oktober 1957, in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, Zimmer 206, abgegeben. Zum Eröffnungstermin am Montag, dem 28. Oktober 1957, 10 Uhr, sind die Angebote in verschlossenem Umschlag mit folgender Aufschrift einzureichen: „B 26, Kreuzung mit der LIO 3094“.

Darmstadt, 11. 10. 1957

Hessisches Straßenbauamt

3089

BAD HERSFELD: Unter ausdrücklicher Beschränkung auf leistungsfähige Firmen sollen 1. Malerarbeiten, 2. Linoleum- und Klebearbeiten am Erweiterungsbau des Amtsgerichtsgebäudes in Eschwege vergeben werden. Die Arbeiten zu 2. umfassen 800 qm Fußbodenbelag mit Linoleum- oder Kunststoffbodenbelag. Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen wünschen, wollen dies dem Hessischen Staatsbauamt Bad Hersfeld — Nebenstelle Eschwege —, Eschwege, Goldbachstraße 12a, Telefon-Nr. 2149, bis spätestens 19. Oktober 1957 mitteilen und dabei angeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM ist beizufügen. Einzahlung nur bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und Einzahlungsbeleg ab 22. 10. 1957, von 8—12 Uhr, in Eschwege, Goldbachstraße 12a, Zimmer 7—9, abgegeben. — Eröffnungstermin: Dienstag, den 5. November 1957.

Eschwege, 10. 10. 1957

Hessisches Staatsbauamt Bad Hersfeld
— Nebenstelle Eschwege —

3090

WIESBADEN: Die Bauarbeiten für die Verbreiterung der Fahrbahn im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3272 Geisenheim—Johannisberg zwischen km 0,000 und km 0,714 sollen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen: etwa 700 qm Packlage, etwa 90 t Schottereinbau für Unter-Ausgleichkeile, etwa 2100 qm Einstreudecke, etwa 80 t VB-Splittereinbau für Ausgleichkeile der Fahrbahn und etwa 3700 qm bit. Oberflächenbehandlung.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, in Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 19. 10. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 2,— DM (und 0,60 DM Porto bei Postversand) ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Frankfurt am Main 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Verbreiterung der Fahrbahn LIO Geisenheim—Johannisberg.“ Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 22. Oktober 1957, in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11 — Zimmer 22 — ausgegeben. Eröffnungstermin: 29. Oktober 1957, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21.

Wiesbaden, 11. 10. 1957

Hessisches Straßenbauamt

3091

Bei einer Kreisstadt in Nordhessen (rd. 6000 Einwohner) ist

die Stelle eines Stadtbaumeisters

zu besetzen. Abgeschlossene Fachausbildung für Hoch- oder Tiefbau sowie umfangreiche Erfahrungen im Hoch- und vor allem Tiefbau, Wohnungs-, Siedlungs- und Planungswesen sind nachzuweisen.

Der Bewerber muß über verwaltungstechnische Kenntnisse auf dem Gebiet einer kommunalen Verwaltung verfügen. Die Einstellung im Angestelltenverhältnis mit Bezügen der Vergütungsgruppe IV b der TO. A ist vorgesehen. Eine Probezeit bleibt einer Vereinbarung vorbehalten. Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdegangs und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 25. 10. 1957 unter Ziffer Nr. 3091 an den Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, einzureichen.

3092

An der Medizinischen Klinik der Städt. Krankenanstalten Wiesbaden (Prof. Dr. Kaufmann) ist eine zur psychiatrisch-neurologischen Abteilung (Prof. Dr. Roggenbau) gehörende

planmäßige Assistenzarztstelle

der Vergütungsgruppe III TO. A zu besetzen.

Es kommen nur Bewerber in Frage, die bereits über eine Vorbildung auf dem Gebiet der Psychiatrie und Neurologie verfügen. Bewerbungen mit hangeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften bitten wir bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Personalamt —

Wiesbaden, 12. 10. 1957